VI Lehrziele der 5. Kurseinheit

Lehrziele der 5. Kurseinheit

Zu Kapitel 5.1

Sie sollten sich als Gedankengerüst einprägen, dass

- Bewegungen im Vorratsvermögen zwischen drei Schwerpunkten ablaufen:
 - ① Wareneinkauf; ② Warenverkauf; ③ Warenbestand.
- die Auswahl unter mehreren buchtechnischen Möglichkeiten nur im konkreten Einzelfall nach den Kriterien a) Aussagefähigkeit und b) Wirtschaftlichkeit getroffen werden darf.

Sie haben die Lehrziele erreicht, wenn Sie

- wissen, wie das HGB das Vorratsvermögen definiert,
- den Bezugsaufwand verursachungs- und periodengerecht zuordnen können,
- das Korrelationsprinzip kennen,
- sich den technisch notwendigen Umweg bei Verbuchung der Privatentnahmen merken,
- die möglichen Mengen- und Wertdifferenzen bei Inventuren beispielhaft erklären und buchen können.
- sagen können, wie stille Reserven bei der Abschreibung auf Vorräte entstehen,
- die Grundzüge der Mehrwertsteuer (MwSt) verstehen,
- die Wettbewerbsneutralität der MwSt an einem Beispiel darlegen können,
- die Buchungstechnik der Skonti in Verbindung mit der MwSt beherrschen.

Zu Kapitel 5.2

Sie gewinnen den Überblick über den Zahlungsverkehr, indem Sie sich folgende Schwerpunkte merken:

- Unter Forderungen (Gruppenbezeichnung) werden mehrere Anspruchsarten zusammengefasst (z.B. Buchforderungen, Wechsel).
- Verbindlichkeiten (Gruppenbezeichnung) sind zwar das Spiegelbild zu den Forderungen, werden jedoch technisch teilweise anders behandelt.
- Der Forderungsbestand unterliegt als Bestandsgröße Mengen- und Wertkorrekturen.
- Wechsel unterliegen als Wertpapiere strengen gesetzlichen Vorschriften, die sich auch in der buchtechnischen Behandlung niederschlagen.

Nach dem Durcharbeiten sollen Sie in der Lage sein,

- die Entstehung einer Forderung festzustellen,
- Erfüllungstatbestände zu prüfen, durch die eine Forderung erloschen ist,
- das technische Vorgehen bei Bewertung von Forderungen anzuwenden,
- Einzelabschreibungen und Pauschalwertberichtigungen zu unterscheiden und ihre jeweiligen Zulässigkeitsvoraussetzungen zu erklären,
- die periodischen Auswirkungen der Abschreibungen/Wertberichtigungen auf das Ergebnis zu schildern,
- die Berichtigung der MwSt bei Forderungsabschreibungen zu buchen,
- die Vor-/Nachteile der statischen/dynamischen Bemessung der Pauschalwertberichtigungen zu erläutern,
- Anzahlungen zu verbuchen,
- die Grundzüge einer Wechselbegebung darzulegen,
- den Wechseldiskont, seine Grundlage, Berechnung und Verbuchung zu erklären,
- Prolongationswechsel im Buchwerk auszuweisen,
- Sprung- und Reihenregress bei unregelmäßigem Wechselverkehr und ihre Rechtsfolgen zu beschreiben,
- einen teilweise oder vollständigen Wechselausfall mit MwSt-Korrekturen zu verbuchen.

Lehrziele der 5. Kurseinheit VII

Sie werden die Buchungszusammenhänge im Anlagevermögen leichter verstehen, wenn Sie

- das Anlagevermögen vom laufenden Geschäft, das im Waren- und Zahlungsverkehr seinen Niederschlag findet, weitgehend trennen!

- im Anlagevermögen die stehende Betriebsbereitschaft erkennen, die nur darauf wartet, durch das tägliche Geschäft in Anspruch genommen zu werden (ein Auto ist dazu da, gefahren zu werden!);
- den allmählichen Verbrauch/Verschleiß von Anlagen als einen Umschichtungsprozess begreifen, den die Buchhaltung darstellen muss.

Am Schluss dieses Kapitels sollten Sie wissen,

- welche Positionen zum Anlagevermögen gehören,
- auf welchen Konten sich die Beschaffung von Anlagen niederschlägt,
- aus welchen Bestandteilen sich die Anschaffungsausgaben zusammensetzen,
- was Anschaffungsausgaben, -minderungen und -nebenausgaben sind,
- wie die Herstellungsausgaben ermittelt werden,
- was man unter "Anlagen im Bau und Anzahlungen auf Anlagen" versteht und wie sie verbucht werden.
- wie die Buchhaltung den Wertverzehr beim Einsatz von Anlagen erfasst,
- welche Abschreibungsmethoden es gibt,
- welche Vor- und Nachteile die lineare Abschreibung hat,
- ob die lineare Abschreibung das Ziel einer gleichmäßigen Periodenbelastung erreicht,
- wie die degressive Abschreibung funktioniert,
- warum die geometrisch-degressive Abschreibung ab einem bestimmten Zeitpunkt mit linearer Abschreibung fortgesetzt wird,
- welchen technischen Vorteil die arithmetisch-degressive Abschreibung bietet,
- wozu eine außerplanmäßige Abschreibung dient,
- mit welchen Hilfswerten der "beizulegende Wert" ermittelt wird,
- wann eine Abschreibung beginnt und welche Vereinfachungen zugelassen sind,
- ob das Nachholen von Abschreibungen zulässig ist,
- wie man Abschreibungen/Wertberichtigungen bucht,
- welche Auswirkungen der Verkauf von Anlagegütern hat;

Für das Verständnis von Abgrenzungen und Rückstellungen sind die folgenden Grundgedanken wichtig:

- Jahresabschlüsse sind kalendermäßige, nicht geschäftliche Trennstriche im Geschäftsablauf einer Unternehmung;
- dadurch entstehen künstliche, manchmal willkürliche Schnitte durch periodenübergreifende Geschäftsvorgänge;
- systematische Grundlagen und daraus entwickelte Buchtechnik sollen eine periodengerechte Zuordnung möglich machen.

Ferner sollten Sie nach dem Durcharbeiten in der Lage sein,

- die Instrumente zur Periodenabgrenzung zu erläutern,
- transitorische und antizipative Posten voneinander zu trennen,
- aktivische und passivische Abgrenzungen zu begründen,
- alle Abgrenzungen in alter und neuer Periode zu buchen,
- zu erklären, warum mit Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rechnungsabgrenzung nicht alle Erfolgsabgrenzungen erfasst werden,
- die Voraussetzungen für die Bildung einer Rückstellung zu nennen,
- Rückstellungen zu buchen,
- den Unterschied zwischen Inanspruchnahme und Auflösung klar zu machen,
- Eventualverbindlichkeiten beispielhaft zu beschreiben und Rückstellungen dafür zu bilden.

Zu Kapitel 5.3

Zu Kapitel 5.4

5 Ausgewählte Buchungszusammenhänge

5.1 Buchungen im Vorratsvermögen

Die Umgangssprache verbindet mit den Bezeichnungen Vorräte, Vorratsvermögen, Vorratsbestand bestimmte - Ihnen bekannte - Inhalte. Auch die Fachsprache im Bereich der Buchhaltung und Bilanzierung stimmt damit grundsätzlich überein, kennt jedoch Nuancen bei Gliederung und Abgrenzung der Begriffe. Auf die Vielfalt und Feinabstimmung im Schrifttum wird hier bewusst verzichtet, dafür in verstärktem Maße die gesetzliche Formulierung zugrunde gelegt. Diese Vorgehensweise hat den Vorteil, dass

- die Fachsprache nahtlos in den Kurs "Jahresabschluss" überleitet und
- auf dem Boden gesetzlicher Bestimmungen die Praxisnähe erhalten bleibt.

Für das Vorratsvermögen finden wir unmittelbar im Gesetz keine Definition. Im Umkehrschluss lässt sich jedoch aus § 247 Abs. 2 HGB - dort ist das Anlagevermögen begrifflich bestimmt - ableiten, dass zum Vorratsvermögen die Gegenstände zählen, die **nicht** dazu bestimmt sind, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen; oder positiv ausgedrückt: Gegenstände, die zum Verbrauch oder zur Weiterveräußerung bestimmt sind. In der Gliederung der Vorräte folgen wir § 266 Abs. 2 Ziff. BI HGB¹ und verbinden die Unterteilung des Vorratsvermögens in

- Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe,

- unfertige Erzeugnisse,

- fertige Erzeugnisse, Waren

mit einem praktischen Beispiel: Wir fertigen Holzkisten.

Gliederung des Vorratsvermögens

Beispiel

- 1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe: Holzbretter sind unsere Rohstoffe, die als Hauptbestandteil in das Erzeugnis eingehen; Nägel sind Hilfsstoffe, die ein untergeordneter Bestandteil des Erzeugnisses werden: Schmieröle für Kreissäge und Nagelmaschine sind Betriebsstoffe, die nicht Bestandteil des Erzeugnisses, sondern bei der Fertigung verbraucht werden. Im Konto 300 haben wir weiterhin fertig bezogene Teile aufgeführt. Sie sind im HGB nicht genannt. Bezogen auf unser Beispiel könnte es sich dabei um Beschläge und Schlösser handeln, die ja keine Rohstoffe sind und da kein untergeordneter Bestandteil auch nicht unter die Kategorie Hilfsstoffe fallen. Weil dadurch die Bezeichnung des Kontos 300 sehr lang wird, helfen wir uns mit der Kurzformulierung "Material".
- 2. **unfertige Erzeugnisse**: Kisten, deren Fertigung bereits begonnen, aber noch nicht abgeschlossen wurde.
- 3. **fertige Erzeugnisse** sind fertige (selbst hergestellte) Kisten, **Waren** (nicht selbst hergestellte) von anderen Herstellern hinzugekaufte Kisten.

¹ Dort sind als weitere Position geleistete Anzahlungen genannt, die im vorliegenden Zusammenhang nicht behandelt werden.

5.1.1 Verbuchung des Ein- und Verkaufs ohne Berücksichtigung der Umsatzsteuer

Ein- und Verkauf sind Umsatztatbestände, bei denen Umsatzsteuer anfällt. Aus Gründen leichterer Erlernbarkeit buchen wir zunächst wieder Vorrätebewegungen ohne Umsatzsteuer.

Im Rahmen der besonderen Erfolgsbuchungen haben Sie die Grundlagen zur Verbuchung des Ein- und Verkaufs bereits kennen gelernt (vgl. Abschnitt 2.4.2.1); diese Kenntnisse wollen wir jetzt vertiefen und ergänzen.

5.1.1.1 Verursachungs- und periodengerechte Verbuchung der Bezugsausgaben

Gekaufte (nicht hergestellte) Vorräte erfassen wir in unserem Buchwerk gem. § 255 Abs. 1 HGB zunächst zu den Anschaffungs"kosten". 2 Ihre Zusammensetzung aus Anschaffungspreis der Ware (Rechnungspreis) und den zusätzlich bei der Anschaffung anfallenden Anschaffungsneben"kosten" ist dem Gesetzeswortlaut unmittelbar nicht zu entnehmen. Die in der Praxis ebenfalls gebräuchliche Bezeichnung "Einstandswerte" (für Anschaffungsausgaben) verdeutlicht, dass nur solche Ausgaben angesetzt werden dürfen, die beim Erwerb der Vorräte bis zu ihrem Bestimmungsort (z.B. Warenlager) entstehen. An der folgenden, beispielhaften Zusammensetzung wollen wir den zulässigen Wertansatz der Anschaffungsausgaben vertiefen:

Anschaffungsausgaben = Einstandswert

Rechnungspreis der Waren

- Anschaffungsnebenausgaben
 - Fracht und Rollgeld
 - Postgebühren
 - Zölle
 - Transportversicherungen
- Einstandswert der Waren

Anschaffungsnebenausgaben

Aktivierung

Der tatsächliche Umfang der Anschaffungsnebenausgaben hängt davon ab, wo (Frachthöhe, Zölle), wie (Seefracht, Luftfracht, Verpackungsart) und wann (Sonn- und Feiertagszuschläge) die Güter beschafft werden.

Die buchmäßig zuzuordnenden Bezugsausgaben müssen zwei weitere Voraussetzungen erfüllen:

- nur verursachungsgerechte Ausgaben dürfen aktiviert werden von Bezugsausgaben
 - sie müssen periodengerecht abgegrenzt sein.

Wer Güter aus Duisburg erst nach Hamburg und dann nach München zur Niederlassung desselben Unternehmens liefern lässt, darf nicht erwarten, die unsinnige Mehrfracht als Bezugsausgaben aktivieren zu können; denn dann würden Waren, die ständig hin- und hertransportiert werden, laufend an Wert zunehmen (das Gegenteil trifft eher zu!). Anders liegt der Fall, wenn Güter von weit her zum Ort ihrer Verwendung transportiert werden müssen; selbst dann, wenn gelegentlich die Bezugsausgabe den Warenwert übersteigt. Nach heute herrschender Lehre ist die Ausgabe verursachungsgerecht, die notwendig ist, um eine Ware näher auf dem kürzesten/günstigsten Weg an ihren Markt zu bringen. Darüber hinausgehende Ausgaben sind den entsprechenden Aufwandskonten zu belasten (in unserem Beispiel der unnötige Umweg).

Wir haben einen Teil dieses Begriffes in " " gesetzt, weil es sich aus betriebswirtschaftlicher Sicht nicht um Kosten, sondern um Ausgaben handelt.

Um die wirtschaftlich sinnvolle Trennung zwischen verursachungsgerechten und nicht aktivierungsfähigen (im Beispiel die unsinnige Mehrfracht) Ausgaben leichter klären zu können, haben wir Lieferungen zwischen Niederlassungen eines Unternehmens unterstellt. - Welchen Einstandswert soll ein fremder Unternehmer in München ansetzen, der diese unnötigen Anschaffungsnebenausgaben nicht erkennen kann und zu höheren Preisen einkauft? Für ihn sind die höheren Einkaufspreise seine Anschaffungsausgaben. Eine Berichtigung der (höheren) Vorratswerte wird erst dann möglich und zwingend notwendig, wenn er bei einer Bewertung auf einen niedrigeren Tagespreis stößt, den er hätte realisieren können, wenn er unmittelbar bei einem Lieferanten in München eingekauft hätte.

Die Werterhöhung der beschafften Güter nur durch verursachungsgerechte Ausgaben ist zwar ein Grund, häufig aber nicht einmal der entscheidende für die Aktivierung. Die Notwendigkeit einer periodengerechten Abgrenzung als zweiten, wesentlichen Grund wollen wir an einem Beispiel erläutern.

Kurz vor Ende des Geschäftsjahres (t_0) kaufen wir Waren auf Ziel zum Preis von 100 €; die Bezugsausgabe von 50 € wird sofort bar bezahlt. In der Folgeperiode (t_1) verkaufen wir die Ware zum Preis von 180 €.

Beispiel

a) **Verbuchung** der Bezugsausgabe in der Periode t₀ als **Aufwand**³:

t_0 S	Wareneinkauf	Н	S	Bezugsaufwand	н
Verbindl. (L+L)) 100		Kasse	50 (1)	50
			S	GuV	Н
			(1)	50 Verlust	50
t_1 S	Wareneinkauf	Н	S	Warenverkauf	Н
Anfangsbestand	1 100 (2)	100	(2)	100 Forder. (L+L)	180
C			(3)	80	
			S	GuV	Н
			Gewinn	80 (3)	80

Unrichtige Periodenabgrenzung

b) **Aktivierung** der Bezugsausgaben in der Periode t₀:

t_0 S	390 Ware	neinkauf	Н	S	999 Bilanz	Н
Verbindl. (L+L Kasse	L) 100 50	(1)	150	(1)	150	

t_1 S	390 War	eneinkauf	Н	S	850 War	enverkauf	Н
Anfangsbestan	nd 150	(2)	150	(2) (3)	150 30	Forder. (L+L)	180
				S	989	GuV	Н
				Gewinn	30	(3)	30

Wir zeigen für die Buchungstechnik nur den Ausschnitt der Konten, die unmittelbar durch das Beispiel berührt werden. Aus Vereinfachungsgründen wird auf eine Umbuchung des Wareneinsatzes auf das Konto "Wareneinsatz zu Einstandspreisen" (Kto. 410) verzichtet.

Bei Verbuchung der Bezugsausgabe in t_0 (Variante a) als Aufwand entsteht im alten Geschäftsjahr ein Verlust von $50 \in$, im Folgejahr dagegen ein Gewinn von $80 \in$. Entspricht diese Kontenaussage dem wirtschaftlichen Sachverhalt? - Zum besseren Verständnis modifizieren wir unser Beispiel und lassen die Buchungszeitpunkte t_0 und t_1 zusammenfallen. Jetzt steht den Anschaffungsausgaben von $150 \in$ sofort ein Umsatzerlös von $180 \in$ gegenüber, der Saldo ist ein Gewinn von $30 \in$. Wir erkennen, dass nur das zeitliche Auseinanderfallen der Buchungszeitpunkte zunächst einen Verlust, in der Folgeperiode einen (zu hohen) Gewinn entstehen lässt. Wirtschaftlich gleichartige Sachverhalte würden also verschiedenartig im Buchwerk dargestellt und somit der möglichst sichere Einblick in die Vermögens- und Ertragslage - das schließliche Ziel der Buchhaltung - verfälscht.

Da wir die Waren erst in der Folgeperiode verkaufen, dürfen wir sich entsprechende Aufwendungen (150 ϵ) und Erträge (180 ϵ) auch erst zu diesem Zeitpunkt (t_1) gegenüberstellen. Die Kontendarstellung in Variante b) erfüllt diese Forderung nach periodengerechter Abgrenzung; der ausgewiesene Gewinn von 30 ϵ in t_1 entspricht dem wirtschaftlichen Sachverhalt.

Korrelationsprinzip

Wir halten dieses **Korrelationsprinzip** für die Verbuchung des Bezugsaufwandes als Merksatz fest:

Aufwendungen und entsprechende Erträge sollten immer in derselben Periode verbucht werden.

Statt von Anschaffungs(neben)ausgaben wird - begünstigt auch durch Gesetzesformulierungen - häufig von Anschaffungs(neben)kosten oder Anschaffungs(neben)-aufwand gesprochen. Dieses Kapitel sollte Ihnen gezeigt haben, warum das nicht korrekt ist. Es handelt sich immer zunächst um Ausgaben, deren Verbuchung als Aufwand später erfolgt.

5.1.1.2 Lieferanten- und Kundenskonti

Skonti kennen Sie bereits. Sie sind üblich bei Waren- und Materialkäufen. Zur Vertiefung wollen wir ihren methodischen Standort noch einmal diskutieren.

Lieferantenskonti sind Berichtigungen unserer Anschaffungsausgaben, Kundenskonti dagegen Erlösberichtigungen. Sie mindern Einkaufs- und Verkaufswerte ebenso wie Rabatte, Boni und sonstige Nachlässe und werden auch so verbucht.

In KE 3 wurde bereits betont, wie vorteilhaft es ist, die Möglichkeiten des Skontoabzugs zu nutzen. Das gilt auch dann, wenn der Käufer nicht über ein Guthaben verfügt, also einen Bankkredit für die vorzeitige Zahlung in Anspruch nehmen muss. Ein einfaches Beispiel soll das verdeutlichen:

Wir kaufen Bauholz zum Preis von 1.000 €, zahlbar innerhalb 14 Tagen mit 2 % Skonto oder innerhalb 30 Tagen ohne Abzug. Im Rahmen des Kreditlimits bei unserer Hausbank haben wir noch ausreichend Spielraum für die Zahlung des Rechnungsbetrags von 1.000 €. Wir zahlen für diesen Kredit 12 % Zinsen p.a.

Unsere Vergleichsrechnung zeigt folgende Abbildung, wobei eine Kreditierung von 16 Tagen (30 ./. 14) zugrunde zu legen ist:

Beispiel

	Lieferantenrechnung		Bankkredit (12 %)	
Tage		Betrag		Betrag
1.		€		€
14.	nach Skontoabzug	980,	Inanspruchnahme Zinsen für 16 Tage	980, 5,23
30.	ohne Skontoabzug	1.000,	Kredit + Zinsen	985,23
	Bruttoersparnis	20,	Zinsaufwand	5,23
			Nettoersparnis durch Skontierung	14,77
	•	20,		20,

Abb. 1: Aufsuchen der optimalen Zahlungsalternative

Die Nettoersparnis aus Skontierung beträgt in unserem Beispiel 14,77 €, der rechnerische Unterschied im Zinssatz

Unsere Entscheidung kann deshalb nur lauten:

Zahlung innerhalb der Skontofrist; denn wer zahlt schon gern 45 % bzw. 33 % Jahreszinsen!

Für den Fall eines Guthabens beim Käufer ist die Rechnung noch einfacher: Es wäre nur dann vorteilhaft, die Möglichkeit des Skontoabzugs nicht zu nutzen, wenn für eine Andersverwendung (16-tägige Anlage) des Betrages eine Rendite von mehr als 45 % p.a. erzielbar wäre, eine nicht sehr realistische Annahme.

Wir halten als Zwischenergebnis fest:

Wir erwerben ein Wirtschaftsgut billiger, wenn wir es innerhalb der Skontofrist bezahlen; dabei ist es im Grundsatz (nicht immer rechnerisch) gleichgültig, ob wir eigene oder fremde Mittel einsetzen.

Der hohe Vorteil, der für die vorzeitige Zahlung in Form des Skontoabzugs gewährt wird, lässt es denn auch zweifelhaft erscheinen, ob gewährte Skonti lediglich als Entgelt für eine Finanzierungsleistung (in Form vorzeitiger Zahlung) interpretiert werden können; denn der hochgerechnete enorme Jahreszinssatz wäre damit nicht zu erklären. Vielmehr muss man der Möglichkeit von Skontoabzügen in den Zahlungsbedingungen einer Unternehmung zumindest teilweise den Charakter eines absatzwirtschaftlichen Instrumentes zubilligen.

Wesen der Skonti

Die Regelungen des HGB, denen entsprechend wir Skonti als Minderung des Einstandswertes bzw. als Erlösschmälerung buchen, entsprechen stärker dieser letzteren Interpretation (§§ 253, 255 beim Einkauf, § 277 beim Verkauf). Diese Art der Verbuchung entspricht auch im Gegensatz zur früher sehr verbreiteten Buchungspraxis dem Prinzip der Vorsicht.

Frühere Buchungspraxis

Bis 1985 wurden i.d.R. beim Verkauf gewährte Skonti als Skontoaufwand auf einem besonderen Konto der Klasse 2 gebucht, beim Einkauf erhaltene Skonti als Ertrag auf einem entsprechenden Konto. Betrachten wir die Erfolgswirkungen in der G+V-Rechnung, so ergibt sich bei den gewährten Skonti kein Unterschied: Ob der gewährte Skontobetrag den Erlös schmälert (auf der Sollseite eines Ertragskontos) oder als besondere Aufwandsposition erscheint, wirkt sich auf die Höhe des Erfolgs nicht aus.

Differenzierter ist die Situation bei erhaltenen Skonti zu sehen. Betrachten wir zur Verdeutlichung den Wareneinkauf: Werden alle im Laufe einer Periode eingekauften Waren in derselben Periode auch verkauft, dann führt die früher übliche Skontoverbuchung ebenfalls zum selben Ergebnis. Die Summe aller erhaltenen Skonti - als Ertrag gebucht - führt zu einer Gewinnerhöhung. Mindern diese Skonti bei Buchung gemäß HGB den Einkaufswert auf dem Wareneinkaufskonto, dann ist am Ende des Geschäftsjahres die Aufwandsposition "Einstandswert der verkauften Ware" um denselben Betrag niedriger. Trotz unterschiedlicher Buchungstechnik ergibt sich unter der Voraussetzung "Ein- und Verkauf in derselben Periode" ein Erfolgsausweis in gleicher Höhe: Einem höheren Ertrag nach alter Buchungspraxis steht ein um dieselbe Summe verminderter Aufwand nach neuem Recht gegenüber.

Anders ist die Situation, wenn wir die genannte (unrealistische) Voraussetzung aufgeben. Wir übertreiben nun etwas, um den Kern des Problems deutlich zu machen. Eine Unternehmung kauft im laufenden Geschäftsjahr riesige Warenmengen zu recht hohen (ungünstigen) Preisen ein und nutzt durch frühzeitige Zahlung die Möglichkeit des Skontoabzugs in Höhe von 10 % (das ist ein unüblich hoher, aber nicht verbotener Prozentsatz). Von den eingekauften Waren wird im laufenden Geschäftsjahr kein Stück verkauft. Wegen der hohen Einkaufspreise ist es fraglich, ob im nächsten Jahr ein gewinnbringender Verkauf erfolgen wird. Dennoch könnte die skizzierte Unternehmung in diesem Fall bei Buchung nach alter Praxis (erhaltene Skonti als Ertragsposition) im laufenden Geschäftsjahr einen beachtlichen Gewinn ausweisen. Das entspricht offenkundig nicht dem Vorsichtsprinzip und stellt die wirtschaftliche Situation verfälscht dar.⁴ Bei Buchung nach den seit 1985 gültigen Regelungen des HGB kann dieser Fall nicht eintreten, da der niedrigere Bestandsausweis auf dem Wareneinkaufskonto beim Jahresabschluss erfolgsneutral ist. Erst beim Verkauf der Ware entsteht eine Erfolgswirkung durch den niedrigeren Einstandswert der verkauften Ware. Sie sehen also, dass die Buchung nach HGB auch dem im vorigen Kapitel genannten Korrelationsprinzip entspricht.

Vorsichtsprinzip

Korrelationsprinzip

Die durch die §§ 253, 255 und 277 HGB induzierte Verbuchung der Skonti als Minderung des Einstandswertes bzw. als Erlösschmälerung ist deshalb zu begrüßen.

Sonderstellung der Skonti?

Gelegentlich werden aber auch Einwendungen gegen diese Buchungstechnik erhoben, die wir Ihnen nicht verschweigen wollen. Kern dieser Kritik ist, dass es aus betriebswirtschaftlicher Sicht unbefriedigend sei, eingekaufte Güter mit unterschiedlichen Werten auszuweisen, abhängig von der Finanzkraft der Unternehmung, die

⁴ Mit unserer etwas zugespitzten Darstellung wird bereits angedeutet, dass mit dieser Art der Verbuchung bedenkliche Manipulationen möglich sind.

die Ausnutzung von Skontokonditionen ermögliche oder nicht.⁵ Diese Argumentation billigt den Skonti eine Sonderstellung zu, die sie nicht verdienen. So kann der wertmäßige Ausweis eingekaufter Güter auch aus anderen Gründen von Fall zu Fall sehr unterschiedlich sein. Verhandlungsgeschick der Einkäufer, jeweilige Situation der Lieferanten, Wechsel der Lieferanten, unterschiedliche Rabatte und Boni können erhebliche Differenzen bei den Anschaffungsausgaben bewirken.

Die Sonderstellung der Skonti in der wissenschaftlichen Diskussion ist letztlich in ihrem unterschiedlich interpretierbaren Charakter begründet. Fasst man Skontogewährung vorwiegend als absatzpolitisches Instrument auf, dann ist es konsequent, sie auch genauso wie andere Preisnachlässe zu verbuchen. Neigt man eher der Auffassung zu, Skonti seien ein Entgelt für eine Finanzierungsleistung in Form vorzeitiger Bezahlung, dann kann man über eine besondere Art der Verbuchung diskutieren. Man müsste dann aber auch - und das ist merkwürdigerweise bislang unterblieben - über den Charakter anderer Arten von Nachlässen genauer nachdenken. So können z.B. Rabatte in Abhängigkeit von der eingekauften Menge gewährt werden. Die Möglichkeiten der einkaufenden Unternehmung zur Ausnutzung solcher Rabattkonditionen hängen dann u.a. auch von ihrer Finanzkraft ab. Und aus der Sicht des Lieferanten wird durch den früheren Verkauf großer Warenbestände ebenfalls eine Finanzierungsleistung erbracht, was eine Interpretation des Mengenrabattes als dafür gewährtes Entgelt zuließe.

Übung:

Wir haben die Erfolgswirkungen unterschiedlicher Verbuchungen erhaltener Skonti am Beispiel des Wareneinkaufs diskutiert. Vollziehen Sie diese Überlegungen am Beispiel eines Industrieunternehmens (Materialeinkauf) nach.

5.1.1.3 Verbuchung der privaten Warenentnahmen

Die charakteristische Einordnung des Privatkontos (bei Einzelfirmen und Personengesellschaften) hat die Funktion, private Einlagen und Entnahmen getrennt von den Aufwands- und Ertragsströmen der unternehmerischen Tätigkeit zu erfassen; denn schließlich sind Einlagen zwar Kapitalmehrungen, aber keine Erträge, Entnahmen zwar Kapitalminderungen, aber keine Aufwendungen. In diesen methodisch vorgezeichneten Rahmen müssen sich private Warenentnahmen einfügen. Aus dieser Sicht dürften Erfolgsströme (hier: das Warenerlöskonto) nicht gebucht werden. - Einzusehen ist ferner, dass der Unternehmer privat entnommene Waren nicht zu einem marktseitig erzielbaren Verkaufspreis, sondern zu den Werten des Warenbestandskontos entnimmt. Nach diesen Begründungen liegt der Buchungsschritt

Privatkonto an Wareneinkauf

nahe.

5

Vgl. z.B. Wedell: Grundlagen des betriebswirtschaftlichen Rechnungswesens, 4. Aufl., Herne/Berlin 1986, S. 161 ff. Als Konsequenz wird dort eine Buchungsvariante vorgeschlagen, die in der Betriebswirtschaftslehre schon seit langer Zeit diskutiert wurde und die ebenfalls den Bestimmungen des HGB entspricht. Wir stellen diese Variante hier nicht dar, weil sie im Fall nicht genutzter Skontomöglichkeiten beim Einkauf steuerrechtlich zumindest bedenklich ist.

Beispiel

Der Steuergesetzgeber hat aber private Entnahmen der Umsatzbesteuerung unterworfen und damit regulären Umsätzen gleichgestellt.

Private Entnahmen unterliegen MwSt

Technisch einfacher für die Praxis wäre es deshalb, auch private Warenentnahmen wie andere Erlöse auf dem Warenverkaufskonto zu verbuchen. Den methodischen Einwendungen kann man dadurch begegnen, dass sämtliche Buchungen zu Einstandswerten erfolgen, um eine Auswirkung auf die Erfolgsströme der Unternehmung auszuschließen. Wir halten diese Buchungsschritte in einem Beispiel fest:

Warenentnahme privat 50 €

S	190 Privat	Н	S	850 Warenverkauf	Н
(1)	50		(3)	50 (1)	50
(2)	5				
S	175 Mehrwertsteuer	Н	S	390 Handelsware	Н
	(2)	5	Bestand	100 (3)	50

Damit ist Ihnen der gesamte Warenverkehr - bis auf einige Besonderheiten der Mehrwertsteuer, die in Kap. 5.1.4 behandelt werden - geläufig. Sie haben in Kap. 2.4.2.1 (Kurseinheit 3) und den hier vertiefend angesprochenen Detailfragen alle relevanten Techniken und Probleme, die den Warenverkehr betreffen, kennen gelernt. Abschließend können Sie sich die erarbeiteten Kontenbewegungen und ihren methodischen Standort an der folgenden Abbildung nochmals verdeutlichen.

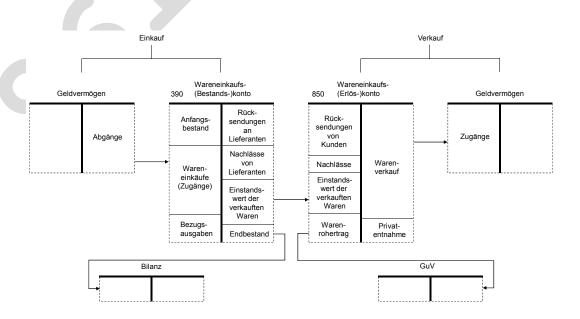


Abb. 2: Kontenzusammenhang zwischen Warenein- und -verkauf⁶

Der Einstandswert der verkauften Waren kann auch direkt in die GuV gebucht werden (Bruttomethode; vgl. Kap. 2.4.2.1 in KE 3). Auf die Vorgehensweise, den Wareneinsatz zunächst auf das Konto "Wareneinsatz zu Einstandspreisen" (Kto. 410) zu buchen, wird in der Abbildung aus Vereinfachungsgründen verzichtet. Vgl. hierzu ebenfalls Kap. 2.4.2.1 in KE 3.

5.1.2 Verbuchung von Inventurdifferenzen

Noch so gewissenhaft vorgenommene Buchaufzeichnungen können falsch sein. Fehlerfrei arbeitende Menschen gibt es nicht, und die Möglichkeiten, Fehler zu machen, sind bei der Vielfalt der Buchaufzeichnungen ebenfalls vielfältig. Eine Übersicht über denkbare Fehler gibt die folgende Abbildung:

		betriebsbedingte Differenzen	nicht betriebsbedingte Differenzen	
		1	2	
Mengen-	М	betriebsbedingte	nicht betriebsbedingte	
differenz		Mengendifferenz	Mengendifferenz	
Wert-	W	betriebsbedingte	nicht betriebsbedingte	
differenz		Wertdifferenz	Wertdifferenz	

Abb. 3: Mengen- und Wertdifferenzen

Auch hier gilt uneingeschränkt, dass die Buchhaltung umso aussagefähiger wird, je mehr es ihr gelingt, tatsächliche Geschehensabläufe wiederzugeben. Genaue Wiedergabe bedeutet, Soll-(Buchwert-)/Ist-(Inventur-)differenzen an der Fehlerquelle zu berichtigen.

Dazu ein Beispiel:

Beispiel

Verkauf von Dampfbügeleisen; Anfangsbestand von 10 Stück zum Einstandspreis von 100 €/Stck. = 1.000 €; Verkaufspreis 150 €/Stck.; (die vier Varianten tragen die Kurzbezeichnungen aus Abb. 5.1.2.1).

- M/1 Das Fertigwarenlager gibt 5 Bügeleisen heraus, trägt aber auf der Lagerkarte⁷ irrtümlich nur eine Entnahme von 3 Bügeleisen ein (Differenz: ./. 2 Stück zum Preis von 100 €/Stck. = 200 €); der Kunde erhält in Übereinstimmung mit der Lieferung eine Rechnung über 5 Stück zum Verkaufspreis von 150 €/Stck. = 750 €. Der Schlussbestand wird anhand der Lagerkartei mit 7 x 100 € = 700 € gebucht.
- M/2 Aus dem Fertigwarenlager wurden 3 Bügeleisen verkauft, 2 gestohlen (Differenz: ./. 2 Stück zum Preis von 100 €/Stck. = 200 €).
- W/1 5 Bügeleisen wurden verkauft, jedoch Wareneinsatzbuchung (Wertansatz für 5 Stück) irrtümlich nur in Höhe des Wertes für 3 Bügeleisen (Differenz: im Werte von ./. 2 Stck. = 200 €). Schlussbestandsbuchung wie M/1.
- W/2 Hongkong-Waren überschwemmen den Markt; zum Abschlusszeitpunkt sind 5 Bügeleisen nur noch so viel wert wie vorher 3 (Differenz: infolge Preisverfalls im Werte von 2 Stück = 200 €).

Diese vier Fehlervarianten seien das Ergebnis von Nachforschungen, die im Anschluss an die Inventur erfolgten.

Die Soll-/Ist-Differenz ist zwar immer gleich hoch (im Werte von 2 Stück = 200 €), aber eine für alle vier Varianten gleichartige Berichtigung wird den unterschiedlichen Sachverhalten nicht gerecht.

Zur Überwachung der Lagerbewegungen werden in den Warenlagern meist Aufzeichnungen in Form von Karteien geführt.

Tatsächlicher, jedoch falscher Buchungsverlauf bei den Varianten M/1 und W/1:

S		75 Eige	nkapital		H	S 390 Handelswaren			H		
Nr.	Kto.	Betrag	Nr.	Kto.	Betrag	Nr.	Kto.	Betrag	Nr.	Kto.	Betrag
(6)	999	1.450	AB		1.000	AB			(1)	999	700
			(5)	989	450	(10 St.)		1.000	(2)	410	300
Summe		1.450	Summe		1.450	Summe		1.000	Summe		1.000
						•					
S		410 Ware	eneinsatz		<u>H</u>	H S 850 Umsatzerlöse Handelsware			<u>H</u>		
Nr.	Kto.	Betrag	Nr.	Kto.	Betrag	Nr.	Kto.	Betrag	Nr.	Kto.	Betrag
(2)	390	300	(4)	989	300	(3)	989	750		140	750
Summe		300	Summe		300	Summe		750	Summe		750
											<u> </u>
S		989 Gu	V-Konto		<u>H</u>	S	99	99 Schluss	bilanzko	nto	<u>H</u>
Nr.	Kto.	Betrag	Nr.	Kto.	Betrag	Nr.	Kto.	Betrag	Nr.	Kto.	Betrag
(4)	410	300	(3)	850	750	(1)	390	700	(6)	075	1.450
(5)	075	450					140	750			
Summe		750	Summe		750	Summe		1.450	Summe		1.450

Die Schlussbestandsbuchung (1) hätte richtig mit 500 statt 700 € erfolgen müssen, die Buchung für den Einstandspreis der verkauften Ware (2) mit 500 statt 300 €.

Daher sind zwei Korrekturbuchungen notwendig:

(1a) 390/999 200 und

(2a) 410/390 200.

Die Korrekturbuchungen sind nur zulässig, solange die Konten noch nicht endgültig abgeschlossen sind. Dadurch ergibt sich folgendes Bild:

Berichtigung:

S		75 Eige	nkapital		Н	S		390 Hand	lelswarer	1	Н
Nr.	Kto.	Betrag	Nr.	Kto.	Betrag	Nr.	Kto.	Betrag	Nr.	Kto.	Betrag
(6)	999	1.250	AB		1.000	AB			(1)	999	700
			(5)	989	250	(10 St.)		1.000	(2)	410	300
						(1a)	999	200	(2a)	410	200
Summe		1.250	Summe		1.250	Summe		1.200	Summe		1.200
						·					
S	S 410 Wareneinsatz H			<u>H</u>	S	S 850 Umsatzerlöse Handelsware			Isware	<u>H</u>	
Nr.	Kto.	Betrag	Nr.	Kto.	Betrag	Nr.	Kto.	Betrag	Nr.	Kto.	Betrag
(2)	390	300	(4)	989	500	(3)	989	750		140	750
(2a)	390	200									
Summe		500	Summe		500	Summe 750 Summe			750		
						·					
S		989 Gu\	V-Konto		Н	S	99	9 Schluss	bilanzko	nto	H
Nr.	Kto.	Betrag	Nr.	Kto.	Betrag	Nr.	Kto.	Betrag	Nr.	Kto.	Betrag
(4)	410	500	(3)	850	750	(1)	390	700	(6)	075	1.250
(5)	075	250					140	750	(1a)	390	200
Summe		750	Summe		750	Summe		1.450	Summe	•	1.450

Durch die zusätzliche Wareneinsatzbuchung (2a) verringert sich das GuV-Ergebnis (5) und der Schlussbestand an Handelswaren (1).

Was berechtigt uns dazu, die Varianten M/1 und W/1 gleichartig zu berichtigen? Die Buchhaltung arbeitet nicht mit Mengen-, sondern nur mit Wertgrößen. Wir können somit nur Werte berichtigen, auch wenn dafür in einem Fall eine Mengendifferenz ursächlich war.

Richtiger Buchungsverlauf bei der Variante M/2:

Diebstahl hat nichts mit fehlerhafter Verbuchung zu tun. Würden wir den Wareneinsatz nachträglich erhöhen (M/1, W/1), wäre die Kontenaussage - ein geringerer Rohertrag aus Warenverkauf - irreführend.

Es sind wiederum zwei Korrekturbuchungen notwendig:

(1a) 390/999 200 und

(2a) 250/390 200.

S		75 Eigenkapital							
Nr.	Kto.	Betrag	Nr.	Kto.	Betrag				
(6)	989	50	AB		1.000				
(7)	999	950							
Summe		1 000	Summe		1 000				

S		250 Wagnisautwand								
Nr.	Kto.	Betrag	Nr.	Kto.	Betrag					
(2a)	390	200	(5)	989	200					
Summe	<u> </u>	200	Summe		200					

S	390 Handelswaren							
Nr.	Kto.	Betrag	Nr.	Kto.	Betrag			
AB			(1)	999	700			
(10 St.)		1.000	(2)	410	300			
(1a)	999	200	(2a)	250	200			
Summe		1.200	Summe		1.200			

S		410 Ware	eneinsatz		Н
Nr.	Kto.	Betrag	Nr.	Kto.	Betrag
(2)	390	300	(4)	989	300
Summe		300	Summe		300

S 850 Umsatzerlöse Handelsware							
Nr.	Kto.	Betrag	Nr.	Kto.	Betrag		
(3)	989	450		140	450		
Summe		450	Summe		450		

S		989 Gu	V-Konto	l .	<u>H</u>
Nr.	Kto.	Betrag	Nr.	Kto.	Betrag
(4)	410	300	(3)	850	450
(5)	250	200	(6)	075	50
Summe		500	Summe	!	500

S	999 Schlussbilanzkonto						
Nr.	Kto.	Betrag	Nr.	Kto.	Betrag		
(1)	390	700	(7)	075	950		
	140	450	(1a)	390	200		
Summe		1.150	Summe		1.150		

Der Rohertrag aus dem Warenverkauf (=Umsatzerlöse - Wareneinsatz (150 €)) entspricht dem tatsächlichen Geschäftsgang. Die Verbuchung des Diebstahls als **sonstiger Aufwand** (eingetretene Wagnisse) erscheint als zusätzliche Minderung auf dem GuV-Konto, der verringerte Bestand in jetzt richtiger Höhe von 500 € in der Bilanz.

Buchungsverlauf bei der Variante W/2:

Welchen Einfluss haben Marktpreisänderungen (in unserem Beispiel W/2: Einkaufspreisminderungen) auf die Buchhaltung? Ware, die wir vorher teurer eingekauft haben, kann doch zum Zeitpunkt der Wareneinsatzbuchung nur soviel wert sein, wie wir jetzt dafür bezahlen müssten; denn schließlich hätte es (zeitlich) ausgereicht, sie jetzt - unmittelbar vor dem Verkaufszeitpunkt - einzukaufen. Die Konsequenz daraus wäre, den Einstandspreis der verkauften Waren jeweils zum Buchungszeitpunkt zu überprüfen, eine theoretisch zwar richtige, aber praktisch zu aufwendige Forderung; ausgenommen davon sind einzelne Großgeschäfte. Unterbleiben die einzelnen, fallweisen Berichtigungen der Einstandspreise, dann müssen sie wenigstens periodisch zusammengefasst zu den Abschlusszeitpunkten erfolgen. Durch eine Berichtigung am Periodenende werden somit die bei allen Einzelfällen unterlassenen Korrekturen "en bloc" nachgeholt. Dazu ziehen wir den "richtig" (nach Bewertungs-Korrekturen) ermittelten Periodenendbestand vom Anfangsbestand ab und buchen die gesamte Differenz als Wareneinsatz. Für unser Beispiel (W/2) bedeutet das:

(a) Wareneinsatzbuchung nach vorgegebenem Periodenendbestand

S	75 Eigenkapital					S		390 Hand	lelswaren)	<u>H</u>
Nr.	Kto.	Betrag	Nr.	Kto.	Betrag	Nr.	Kto.	Betrag	Nr.	Kto.	Betrag
(6)	999	1.050	AB		1.000	AB			(1)	999	300
			(5)	989	50	(10 St.)		1.000	(2)	410	700
Summe	Summe 1.050 Summe 1.05					Summe		1.000	Summe		1.000
S		410 Ware	eneinsatz	<u> </u>	<u>H</u>	S	850 U	msatzerlö	se Hande	Isware	H
Nr.	Kto.	Betrag	Nr.	Kto.	Betrag	Nr.	Kto.	Betrag	Nr.	Kto.	Betrag
(2)	390	700	(4)	989	700	(3)	989	750		140	750
Summe		700	Summe		700	Summe		750	Summe		750
S		989 Gu	V-Konto		<u>H</u>	<u>S</u>	99	9 Schluss	bilanzko	nto	H
Nr.	Kto.	Betrag	Nr.	Kto.	Betrag	Nr.	Kto.	Betrag	Nr.	Kto.	Betrag
(4)	410	700	(3)	850	750	(1)	390	300	(6)	075	1.050
(5)	075	50					140	750			
Summe		750	Summe		750	Summe		1.050	Summe	•	1.050

(b) innerjährliche Wareneinsatzbuchung mit Berichtigung am Periodenende

S		75 Eige	nkapital		H	S		390 Hand	lelswarer	1	H
Nr.	Kto.	Betrag	Nr.	Kto.	Betrag	Nr.	Kto.	Betrag	Nr.	Kto.	Betrag
(7)	999	1.050	AB		1.000	AB			(1)	410	500
			(6)	989	50	(10 St.)		1.000	(2)	410	200
									(3)	999	300
Summe	!	1.050	Summe		1.050	Summe		1.000	Summe		1.000
S	S 410 Wareneinsatz H				Н	S 850 Umsatzerlöse Handelsware				е Н	
Nr.	Kto.	Betrag	Nr.	Kto.	Betrag	Nr.	Kto.	Betrag	Nr.	Kto.	Betrag
(1)	390	500	(4)	989	700	(5)	989	750		140	750
(2)	390	200									
Summe	!	700	Summe		700	Summe		750	Summe		750
S		989 Gu	V-Konto		Н	S	99	99 Schluss	bilanzko	nto	Н
Nr.	Kto.	Betrag	Nr.	Kto.	Betrag	Nr.	Kto.	Betrag	Nr.	Kto.	Betrag
(4)	410	700	(5)	850	750	(3)	390	300	(7)	075	1.050
(6)	075	50					140	750			
Summe		750	Summe	•	750	Summe	•	1.050	Summe		1.050
					·				•		· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·

Die Kontendarstellung (b) zeigt, dass in der fraglichen Periode eigentlich "zwei Wareneinsätze" verbucht wurden:

- der Einstandswert (innerjährlich) zum jeweiligen Verkaufszeitpunkt (BS (1), 500 €)
- der Wertverlust (am Periodenende) an den übrigen, noch vorhandenen Waren (BS (2), 200 €).

Der zweite Schritt lässt sich durch die Begründung stützen, dass sämtlichen Erträgen aus Warenbewegungen auch **sämtliche Aufwendungen** gegenübergestellt werden müssen, soweit sie nicht atypische Vorgänge darstellen (z.B. Diebstahl).

Zusammenfassend erkennen wir, dass

- die Beispiele M/1, M/2 und W/1 zum gleichen Bilanzbestand (700 € 200 € = 500 €) am Periodenende führen
- das Beispiel W/2 dagegen einen Bilanzendbestand von 300 € zeigt.

Trotz dieser zahlenmäßigen Abweichung liegt der Buchungstechnik ein im Prinzip gleiches Vorgehen zugrunde: einen von Mengen- und/oder Wertdifferenzen befreiten Periodenendbestand (= Anfangsbestand der Folgeperiode) vorzutragen. Daraus folgt unmittelbar, dass die Periodenrechnung, die GuV, sämtliche - wie auch immer entstandenen - Differenzen auffangen muss.

Bei Jahresabschlüssen größerer Buchwerke treten im Regelfall viele Mengen- und Wertdifferenzen aus betriebsbedingten oder nicht betriebsbedingten Ursachen auf. Die Übersicht und die spätere Ursachenforschung (z.B. durch die Revisionsabteilung) werden erleichtert, wenn für bestimmte Wagnisarten **getrennte Aufwandskonten** geführt werden.
Außer dem genannten Diebstahlsbeispiel (M/2) kommen dafür z.B. in Frage: Verderb
(lange Lagerung, Feuchtigkeits- und Feuerschäden), Gewichtsschwund, technische oder
wirtschaftliche (Mode) Überalterung etc.

Aufgabe 1

Nehmen Sie an, der Materialverbrauch sei bereits anhand der Zahlen der Lagerbuchhaltung verbucht worden.

Bei Auswertung der Inventur im Magazin treten nun erhebliche Unterschiede zwischen Buchwerk und Inventurwert auf, die auf folgende Ursachen zurückzuführen sind:

			Inve	entur	Buchwerk	
			Stck.	Betrag €	Stck.	Betrag €
(1)	Schwerlastdübel, ø 28 mm, 3 €/ Stck.; eine Lagerentnahme wurde irrtümlich nicht ausgetragen. Der Verbrauch wurde jedoch kundenseitig berechnet.	104	312	124	372	
(2)	Drehkippbeschläge, 16 €/Stck.; irrtümlich wurden 10 Beschläge, die auf der Baustelle nicht gebraucht wurden, noch nicht ins Magazin zurückgebracht.		50	800	60	960
(3)	Oliven, 2,50 €/Stck.; nach den Fest- stellungen der Magazinleitung sind wahrscheinlich 20 Stck. gestohlen worden.		410	1.025	430	1.075
(4)	Schwenkflügelbeschläge, 7,10 €/ Stck.; inzwischen ist eine Neuent- wicklung auf dem Markt, die der bisherigen Ausführung qualitativ überlegen ist. Vorschlag des Ver- triebs: Abwertung um 40 %.		40	284	40	284

Buchen Sie die Berichtigungen auf T-Konten!

5.1.3 Abschreibungen und stille Reserven

Bei der Berichtigung von Inventurdifferenzen haben wir festgestellt, dass nur atypische Geschäftsvorfälle (in unserem Beispiel "Diebstahl") eine abweichende Verbuchung ("eingetretene Wagnisse") notwendig machen. Dagegen wird zwischen Mengen- und Wertdifferenzen aus typischen Geschäftsverläufen buchtechnisch kein Unterschied gemacht; beide werden als zusätzlicher Wareneinsatz erfasst.

Grundsatz der Vorsicht (§§ 252, 253 HGB)

Bei allen Bewertungen unserer Vermögenswerte gilt der Grundsatz der Vorsicht, der in den §§ 252, 253 HGB seinen gesetzlichen Niederschlag findet. Danach sind Vorräte zum Börsen- oder Marktpreis des Bilanzstichtages anzusetzen, wenn ihr (ursprünglicher) Anschaffungspreis, den wir im Buchwerk vorfinden, höher ist. Bei niedrigeren Stichtagswerten müssen wir also (nach Bereinigung möglicher Inventurdifferenzen) eine zusätzliche Wertkorrektur vornehmen.

Wir haben die zusätzlichen Wareneinsatzbuchungen als Folge von Inventurdifferenzen damit begründet, dass sämtlichen Erträgen aus Warenbewegungen periodengerecht sämtliche Aufwendungen gegenübergestellt werden müssen. Warum gilt dies auch für Wertminderungen bei Vorräten im Rahmen der Jahresabschlussbewertung? Wertminderungen und -steigerungen sind typische Wechselfälle der Einkaufs- wie der Verkaufsseite bei Warenbewegungen.

Daher darf eine "Abschreibung" auf Vorräte buchtechnisch auch nur durch eine zusätzliche Wareneinsatzbuchung zum Ausdruck gebracht werden (z. B. Warenverkauf an Waren-(einkauf)bestand).⁸

Rekapitulieren wir: **Wareneinsatzbuchungen** sind für drei verschiedene Tatbestände vorzunehmen:

- Verbuchung als Einstandspreise der verkauften Waren,
- Inventurdifferenzen und
- Wertkorrekturen infolge niedriger Tageswerte (Abschreibung).

Auf einem anderen, gedanklich einfacheren Weg kommen wir zu dem gleichen Ergebnis, dass für diese ursächlich so verschiedenen Vorgänge nur eine Wareneinsatzbuchung infrage kommen kann. Dazu ein Beispiel:

Im Verlauf des Geschäftsjahres wurden über 100.000 Wareneinkäufe im Gesamtwert von 20.000.000 € vorgenommen (Verbuchung zu Einstandspreisen). Der Jahresendbestand wird auf der Grundlage der Stichtaginventur (Inventurdifferenzen) und der Einkaufspreise am Bilanzstichtag (Tagesbewertung) mit 2.000.000 € errechnet und als Bestand in die Bilanz übernommen. Der Anfangsbestand am 1.1. war Null.

Die Differenz von 18.000.000 € ist somit der **gesamte** Aufwand (Wareneinsatz), mit dem wir das Wareneinkaufskonto erkennen. Erst wenn wir unsere innerjährlichen Einkaufspreise mit den Bewertungsansätzen am Bilanzstichtag vergleichen, erkennen wir, dass ein Teil des Wareneinsatzes auf Einkaufspreisveränderungen entfällt; insoweit haben wir den Wert unserer Vorräte auf niedrigere Tageswerte "abgeschrieben". Kurz: Die Bezeichnung "Abschreibung" verdeutlicht die Wertkorrektur, ein typisches Abschreibungskonto wird nicht benötigt.⁹

Jahresabschlussbewertung

Beispiel

Aus Vereinfachungsgründen wird im Folgenden wiederum auf eine Buchung über das Konto "Wareneinsatz zu Einstandspreisen" (Kto. 410) (vgl. Kap. 2.4.2.1. KE 3) verzichtet.

Wir gehen dabei von der Voraussetzung aus, dass die Einkaufspreisänderungen sich in einem Rahmen bewegen, der für die betrachtete Geschäftstätigkeit als üblich angesehen werden kann. Überschreiten die Preisänderungen dieses übliche Maß, so sieht das HGB für Kapitalgesellschaften eine echte Abschreibung auf einem gesonderten Aufwandskonto (Abschreibung auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens) vor. Vgl. dazu § 275 Abs. 2 Ziffer 7b HGB. Das dafür in unserem Kontenplan vorgesehene Konto ist 234.

Der Umfang der "Abschreibungen" hängt allein davon ab, welchen neu ermittelten Wert man dem bisherigen Buchwert gegenüberstellt. Liegt der neue Wertansatz unterhalb des nach sorgfältiger Bewertung "richtigen" Wertes, dann ist die "Abschreibung" höher als notwendig. Der nicht aufwandsgerechte, überschreitende Teil bildet eine stille Reserve. Sie entsteht also dadurch, dass die Vorräte aus übertriebener Vorsicht oder bewusster Unterbewertung zu niedrig angesetzt werden. Die Bildung und Auflösung der stillen Reserven zeigt folgendes Beispiel (Wareneinsatzbuchungen erfolgen hier über Konto 850):

Wir verkaufen in der Periode [1] Ware zum Preis von 100 €; Einstandspreis 50 €. Infolge Neubewertung schreiben wir

- a) aufwandsgerecht 5 € oder alternativ
- b) nicht aufwandsgerecht 10 € ab.

In der Folgeperiode [2] verkaufen wir die noch vorhandene Ware (Alternative a: $45 \in$, Alternative b: $40 \in$) zum Preis von $90 \in$.

"Abschreibung" auf Vorräte in der Periode [1]:

(a) aufwandsgerecht, ohne Bildung stiller Reserven

S		75 Eige	nkapital	H		
Nr.	Kto.	Betrag	Nr.	Kto.	Betrag	
(7)	999	145	AB		100	
			(6)	989	45	
Summe		145	Summe		145	

S		1	<u>н</u>		
Nr.	Kto.	Betrag	Nr.	Kto.	Betrag
AB		100	(1)	410	50
			(2)	410	5
			(3)	999	45
Summe	•	100	Summe		100

S			Н			
Nr.	Kto.	Betrag	Nr.	Kto.	E	3etrag
(1)	390	50	(5)	989		55
(2)	390	5				
Summe		55	Summe			55

S	850 Umsatzerlöse Handelsware							
Nr.	Kto.	Betrag	Nr.	Kto.	Betrag			
(4)	989	100		140	100			
Summe		100	Summe		100			

S		989 Gu	V-Konto		Н
Nr.	Kto.	Betrag	Nr.	Kto.	Betrag
(5)	410	55	(4)	850	100
(6)	075	45			
Summe		100	Summe		100

S	99	<u>H</u>			
Nr.	Kto.	Betrag	Nr.	Kto.	Betrag
(3)	390	45	(7)	075	145
	140	100			
Summe		145	Summe		145

(b) nicht aufwandsgerecht, Bildung stiller Reserven

S		75 Eige	nkapital		H
Nr.	Kto.	Betrag	Nr.	Kto.	Betrag
(7)	999	140	AB		100
			(6)	989	40
Summe	•	140	Summe		140

S		390 Handelswaren H						
Nr.	Kto.	Betrag	Nr.	Kto.	Betrag			
AB		100	(1)	410	50			
			(2)	410	10			
			(3)	999	40			
Summe		100	Summe		100			

S		410 Wareneinsatz							
Nr.	Kto.	Betrag	Nr.	Kto.	Betrag				
(1)	390	50	(5)	989	60				
(2)	390	10							
Summe		60	Summe		60				

S	850 U	850 Umsatzerlöse Handelsware				
Nr.	Kto.	Betrag	Nr.	Kto.	Betrag	
(4)	989	100		140	100	
Summe		100	Summe		100	

S		989 Gu	V-Konto		Н
Nr.	Kto.	Betrag	Nr.	Kto.	Betrag
(5)	410	60	(4)	850	100
(6)	075	40			
Summe		100	Summe		100

S	99	999 Schlussbilanzkonto					
Nr.	Kto.	Betrag	Nr.	Kto.	Betrag		
(3)	390	40	(7)	075	140		
	140	100					
Summe		140	Summe		140		

Stille Reserve

Beispiel

Auswirkung der "Abschreibung" in der Periode [2]:

(a) aufwandsgerecht, keine Auswirkung, weil keine stillen Reserven

S		75 Eige	nkapital		Н	S		390 Hand	lelswaren	1	Н
Nr.	Kto.	Betrag	Nr.	Kto.	Betrag	Nr.	Kto.	Betrag	Nr.	Kto.	Betrag
(6)	999	190	AB		145	AB		45	(2)	410	45
			(5)	989	45						
Summe	mme 190 Summe 190			190	Summe	•	45	Summe		45	
						•					
S		410 Ware	0 Wareneinsatz H S			S	850 U	msatzerlö	se Hande	Isware	Н
Nr.	Kto.	Betrag	Nr.	Kto.	Betrag	Nr.	Kto.	Betrag	Nr.	Kto.	Betrag
(2)	390	45	(3)	989	45	(4)	989	90	(1)	140	90
Summe		45	Summe		45	Summe		90	Summe		90
·			-			•			-		
S		989 Gu	V-Konto		<u>H</u>	S	99	9 Schluss	bilanzko	nto	Н
Nr.	Kto.	Betrag	Nr.	Kto.	Betrag	Nr.	Kto.	Betrag	Nr.	Kto.	Betrag
(3)	410	45	(4)	850	90		140	190	(6)	075	190
(5)	075	45									
Summe	•	90	Summe		90	Summe		190	Summe		190

b) nicht aufwandsgerecht, **Auflösung** stiller Reserven

S		75 Eige	nkonital		Н	s		200 Hand	lelswaren		Н
			nkapital								
Nr.	Kto.	Betrag	Nr.	Kto.	Betrag	Nr.	Kto.	Betrag	Nr.	Kto.	Betrag
(6)	999	190	AB		140	AB		40	(2)	410	40
			(5)	989	50						
Summe		190	Summe		190	Summe		40	Summe		40
S		410 Ware	eneinsatz		<u>H</u>	S	850 U	msatzerlö	se Hande	Isware	H
Nr.	Kto.	Betrag	Nr.	Kto.	Betrag	Nr.	Kto.	Betrag	Nr.	Kto.	Betrag
(2)	390	40	(3)	989	40	(4)	989	90	(1)	140	90
Summe		40	Summe		40	Summe		90	Summe		90
S		989 Gu'	V-Konto		Н	S	99	99 Schluss	bilanzko	nto	Н
Nr.	Kto.	Betrag	Nr.	Kto.	Betrag	Nr.	Kto.	Betrag	Nr.	Kto.	Betrag
(3)	410	40	(4)	850	90		140	190	(6)	075	190
(5)	075	50									
Summe		90	Summe		90	Summe		190	Summe		190

Die Bildung stiller Reserven verschiebt also den Erfolgsausweis zum Teil in die Zukunft.

5.1.4 Hintergründe und Technik der Umsatzsteuerverbuchung

Wir begrenzen die Behandlung der Umsatzsteuer an dieser Stelle auf die notwendigen Systemzusammenhänge, die zum Verständnis der Buchungstechnik erforderlich sind. 10

Mit einigen Grundbegriffen - die Sie schon kennen - skizzieren wir die Systematik: Grundlage ist das Umsatzsteuergesetz (UStG). Danach unterliegen alle Umsatzstufen - Rohstoff bis zum Fertigerzeugnis - der Umsatzbesteuerung (Allphasensystem). Berechnungsgrundlage ist das vereinbarte (nicht erhaltene) Entgelt (Sollversteuerung), das der Unternehmer seinem Kunden in Rechnung stellt. Die Umsatzsteuer selbst gehört nicht zum Entgelt, sondern nur der Nettobetrag vor Ansatz der Mehrwertsteuer. Von dem so errechneten Umsatzsteuerbetrag werden all die Umsatzsteuerbeträge abgezogen, die dem Unternehmer von seinen Lieferanten in Rechnung gestellt worden sind (Vorsteuerabzug). Die Differenz zwischen (an Kunden) berechneter Mehrwertsteuer (MwSt) und (von Lieferanten) berechneter Vorsteuer (VSt) muss der Unternehmer selbst an das Finanzamt abführen (Zahllast). Den technischen Ablauf erläutert folgende Skizze (wie in diesem Skript üblich mit einem MwSt-Satz von 10 %):

Allphasensystem Sollversteuerung

Vorsteuerabzug

Zahllast

10 Ausführlich zur Umsatzsteuer vgl. Kurs 00034 "betrieblichen Steuerlehre", Kap. 5.5 "Umsatzsteuer".

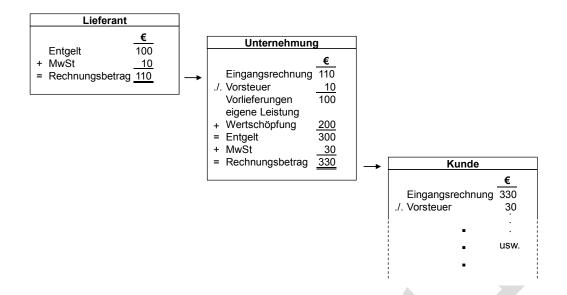


Abb. 4: Umsatzsteuer in der Unternehmerkette (Beispiel)

Die Abbildung unterstreicht den Charakter der MwSt als **durchlaufenden Posten** auf der Ebene der Unternehmung. Der Unternehmer zahlt nur den auf seine Wertschöpfung ("**Mehrwert**") entfallenden Steuerbetrag, wie aus dem Beispiel der Abbildung ersichtlich:

MwSt als durchlaufender Posten

	berechnete MwSt	30 €
./.	Vorsteuer	<u>10 €</u>
=	MwSt auf die eigene Wertschöpfung (200 €)	20 €

Daraus folgt auch:

Zahllast = Mehrwertsteuer ./. Vorsteuer

Die Vorsteuer kann jeweils vom nachfolgenden Unternehmer abgezogen werden. Damit ist die **Überwälzung** in der Unternehmenskette voll gewährleistet. Die schließliche Belastung trifft erst den, der nicht mehr zum Abzug der Vorsteuer berechtigt ist (in der Regel der Endabnehmer). Die MwSt bleibt aus diesen Gründen außerhalb der Kalkulation, denn der jeweilige Unternehmer berechnet sie seinem Abnehmer. Er leistet zwar die Zahlung auf Grund der berechneten Zahllast an das Finanzamt, jedoch aus dem Rechnungsbetrag, den sein Kunde an ihn überweist. Somit ist der "letzte" Unternehmer immer die Inkassostelle für eine Steuerleistung, die aus der Sicht der tatsächlichen Belastung (**Traglast**) eigentlich von seinem Kunden an das Finanzamt zu entrichten wäre. In unserem Beispiel zahlt der Unternehmer $20 \in (30 \in ./. 10 \in)$, sein Lieferant dagegen nur $10 \in$ MwSt. Die höhere Wertschöpfung $(200 \in)$ des Unternehmers löst somit die höhere MwSt-Bezahlung aus.

Überwälzung der MwSt

Steuer-Traglast

Ist die vom Gesetzgeber angestrebte **Überwälzung der MwSt** tatsäch- Überwälzung der MwSt lich in dem Sinne gegeben, dass nur das letzte Glied in der Überwälzungskette belastet wird? Entsteht vielleicht darüber hinaus durch unterschiedliche Steuersätze eine Verzerrung? Wir wollen diese Frage am Beispiel eines Lederkoffers und seiner Entstehung über verschiedene Produktionsstufen prüfen.

		Einkauf						
	brutto	VSt	netto	netto	Mv	vSt	brutto	Zahllast
Fertigungs-			(2 ./. 3)				(5 + 7)	(7 ./.3)
stufen	€	€	€	€	%	€	€	€
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Forstwirtschaft*	-	-	-	100	5	5	105	5
Gerberei	105	5	100	150	10	15	165	10
Lederfabrik	165	15	150	220	10	22	242	7
Großhandel	242	22	220	280	10	28	308	6
Einzelhandel	308	28	280	350	10	35	385	7
Endabnehmer	385	-	-	-	-	-	-	-
(Verbraucher)								
		70				105		35

^{*} Ermäßigter MwSt-Satz (hier 5 Prozent)

Abb. 5: Überwälzung der MwSt (Beispiel)

Der Verbraucher, der den Lederkoffer kauft, zahlt im Endpreis von 385 \in den vollen Steuerbetrag von 35 \in (10 % vom Nettoverkaufspreis des Einzelhändlers). Der Einzelhändler kassiert zwar den vollen Betrag (35 \in), muss ihn aber in Höhe von 7 \in (10 % seiner Wertschöpfung) an das Finanzamt (Zahllast) und mit 28 \in (Vorsteuerabzug) an die ihm vorgelagerte Stufe, den Großhandel, in seinem Einkaufspreis weiterreichen usw. Somit hat der Einzelhändler durch die Steuer nichts hinzugewonnen; das gleiche gilt für die anderen Stufen. Die MwSt ist also wettbewerbsneutral.

Wettbewerbsneutralität der MwSt

Bleibt die MwSt auch dann noch neutral, wenn der Unternehmer die Ware selbst nicht weiterverkaufen kann, wenn sie nicht bestimmungsgemäß (Diebstahl, Brand) verbraucht wird oder durch Veralterung an Wert verliert?

Verkauft in unserem Beispiel der Einzelhändler den Koffer ausnahmsweise zum Einkaufspreis von 308 \in (280 \in + 28 \in), dann entspricht die MwSt der Vorsteuer und die Zahllast wird Null (28 \in ./. 28 \in).

Wird der Koffer gestohlen, dann entfällt die MwSt, nicht aber der Vorsteueranspruch; in diesem Fall hat der Unternehmer einen Erstattungsanspruch (28 €) an das Finanzamt. Er holt sich gleichsam den Steuerbetrag wieder, den er seinem Lieferanten bezahlt und dieser dem Finanzamt weitergeleitet hatte.

Wertschöpfung als Grundlage der MwSt

In allen Fällen ist die **Wertschöpfung** Berechnungsgrundlage für die MwSt. Wird dadurch eine höhere Leistung (ausgedrückt in der Wertschöpfung) durch höhere Besteuerung geradezu bestraft? Oder ist auch bei ungleicher Wertschöpfung die Neutralität der MwSt gesichert?

Auch diese Fragen wollen wir an Hand eines Beispieles beantworten. Wir gehen dabei von der üblichen Tatsache aus, dass lohnintensive Unternehmungen, d.h. Betriebe mit sehr hohem Lohn- und Gehaltsaufwand in Relation zum Kapitaleinsatz, üblicherweise eine höhere Wertschöpfung ausweisen als kapitalintensive Unternehmungen:

Beispiel

	lohninte Unternel			kapitalintensives Unternehmen		
	Entgelt	MwSt	Entgelt	MwSt		
Umsatz (mit Abnehmern)	5.000		5.000			
MwSt (10%)		500		500		
Einkauf	2.000		4.000			
Vorsteuer		200		400		
Zahllast		300		100		
Gesamte MwSt-Belastung		500		500		

Abb. 6: Nachweis der Neutralität der MwSt bei unterschiedlicher Wertschöpfung

Trotz stark abweichender Wertschöpfung (3.000 € bzw. 1.000 €) ist die gesamte MwSt-Belastung für beide Unternehmen gleich hoch: Das lohnintensive Unternehmen zahlt weniger (200 €) an den Lieferanten, dafür mehr (300 €) an das Finanzamt; beim kapitalintensiven Unternehmen liegen die Belastungsanteile umgekehrt.

Verbuchung der MwSt

Wie lässt sich das technische Instrumentarium der MwSt in die Buchungstechnik umsetzen? Dazu das folgende Beispiel:

Beispiel

Wareneinkauf auf Ziel, Entgelt 100 €, 10 % MwSt.

S	390 Wareneinkauf	Н	S	160 Verbindlichkeiten (L+L)	Н
(1)	100			(1) (2)	100 10
S	?	Н			
					

Die MwSt ist nicht Bestandteil des Warenwertes (Entgelts). Daher ist es buchtechnisch nicht zulässig, einen Warenwert in Höhe von 110 € zu buchen. Unserem Lieferanten schulden wir zwei Leistungen: den Warenwert (100 €) und die uns berechnete MwSt (10 €); insoweit ist der Ausweis der Verbindlichkeit in Höhe von insgesamt 110 € richtig. Wie muss die Gegenbuchung unserer auf den Steueranteil entfallenden Verbindlichkeit (10 €) lauten? Sie muss dem Charakter der Steuer als durchlaufendem Posten entsprechen. Da somit ein Erfolgskonto ausscheidet, kommt nur ein Bestandskonto in Betracht. Als vorsteuerabzugsberechtigter Unternehmer haben wir eine Forderung an das Finanzamt in Höhe des Steuerbetrags, den der Lieferant uns berechnet hat, also eine sonstige Forderung (nicht aus Lieferungen und Leistungen) für Vorsteuer. Dafür führen wir ein eigenes Konto 155.

S	155 Vorsteuer	H		
(2)	10			

Beispiel

Die Buchungsschritte für die Verkaufsseite erläutern wir im folgenden Beispiel. Das dort verwendete Konto 175 ist ein Verbindlichkeitenkonto gegenüber dem Finanzamt:

Warenverkauf auf Ziel, Entgelt 200 €, MwSt 10 %.

S	850 Warenverkauf	Н	S	140 Forderungen (L+L)	H
	(1)	200	(1)	200	
			(2)	20	
S	175 Mehrwertsteuer	Н			
	(2)	20			

Die Buchungen entsprechen spiegelbildlich denen der Einkaufsseite. Aus den beiden Konten "Vorsteuer" und "MwSt" lässt sich die Zahllast im Saldo ablesen (10 €).

Aufgabe 2

a) Eingangsrechnung: Listenpreis 5.000 €, Rabatt 20 %, MwSt 10 %, zahlbar innerhalb 14 Tagen mit 2 % Skonto;

Bezahlung der Eingangsrechnung vor Ablauf von 14 Tagen durch Bank.

b) Ausgangsrechnung: Warenwert 10.000 €, MwSt 10 %, zahlbar innerhalb 14 Tagen mit 3 % Skonto - wahrscheinlich ist am Jahresende ein Bonus von 5 % auf den Umsatz zu gewähren;

Banküberweisung für Ausgangsrechnung erfolgt unter Abzug von Skonto.

Nennen Sie die Buchungssätze oder buchen Sie auf T-Konten!

5.1.5 Buchungen des Ein- und Verkaufs im Zusammenhang

Die beim Wareneinkauf und -verkauf möglichen vier Standardfälle

Waren	einkauf	Waren	verkauf
Wir zahlen an d	den Lieferanten	Kunde zahlt an uns	
a.) mit	b.) ohne	c.) mit	d.) ohne
Skontoausnutzung		Skontoau	snutzung

Abb. 7: Ein- und Verkauf mit und ohne Skontoausnutzung

buchen wir anhand folgender die MwSt einbeziehender Beispiele:

Beispiel

Wir unterstellen dabei, dass die im Geschäftsvorfall a) eingekaufte Ware im Geschäftsvorfall c) verkauft wird; entsprechend gehören Wareneinkauf und -verkauf in den Geschäftsvorfällen b) und d) zusammen.

Die folgenden Übersichten bereiten die Buchungsschritte vor. Jeweils zusammengehörige Geschäftsvorfälle (a u. c bzw. b u. d) sind spiegelbildlich gegenübergestellt, um die technische Schrittfolge transparenter zu machen.

Geschäftsvorfall a): Wareneinkauf			
	brutto	Skonti	netto
Entgelt	100,00	2,00	98,00
MwSt	10,00	0,20	9,80
	110,00	2,20	107,80
		_	
Buchunge	en		€
(1)	Wareneinkauf	7/390/	
	160 / Verbind	100,00	
(2)	Vorsteuer / 15		
	160 Verbindl.	10,00	
		110,00	
Wir nutze	n Skonto aus		
(3)	Verbindl. (L +	L)/160/	
	113 / Bank		107,80
(4)	Verbindl. (L +	L)/160/	
	390 / Warenei	2,00	
(5)	Verbindl. (L +	L)/160/	
	155 / Vorsteue	er	0,20

Geschäftsvorfall c): Warenverkauf					
	brutto	Skonti	netto		
Entgelt	200,00	196,00			
MwSt	20,00	0,40	19,60		
	220,00	4,40	215,60		
Buchung	en		€		
(1)	Forderungen (L	L+L)/140/			
	850 / Warenver	kauf	200,00		
(2)	Forderungen (L	(L + L) / 140 /			
	175 / MwSt		20,00		
			220,00		
Kunde ni	ıtzt kein Skonto	aus			
(3)	Bank / 113 / 14	0 /			
	Forderungen (L	220,00			

Zahllast aus den Geschäftsvorfällen a) und c)

sonstige Verbindlichkeiten (MwSt)
./. sonstige Forderungen (Vorsteuer)

20,00 € 9,80 € 10,20 €

Gescl	Geschäftsvorfall b): Wareneinkauf					
	brutto	Skonti	netto			
Entgelt	300,00	6,00	294,00			
MwSt	30,00	29,40				
	330,00	323,40				
Buchunge	en		€			
(1)	Wareneinkauf	7/390/				
, ,	160 / Verbind.	(L+L)	300,00			
(2)	Vorsteuer / 15					
	160 Verbindl.	(L + L)	30,00			
			330,00			
Wir nutze	n Skonto nicht	aus				
(3)	Verbindl. (L +	L)/160/				
	113 / Bank	330,00				

Gesc	Geschäftsvorfall d): Warenverkauf				
	brutto	Skonti	netto		
Entgelt	400,00	8,00	392,00		
MwSt	40,00	0,80	39,20		
	440,00	8,80	431,20		
Buchung	en		€		
(1)	Forderungen (L+L)/140/			
	850 / Warenve	850 / Warenverkauf			
(2)	Forderungen (
	175 / MwSt	40,00			
		440,00			
		•			
Kunde nu	ıtzt Skonto aus				
(3)	Bank / 113 /				
	140 / Forderur	ngen(L+L)	431,20		
(4)	Warenverkauf	/ 850 /			
	140 / Forderur	140 / Forderungen (L + L)			
(5)	MwSt / 175 /				
	140 Forderung	gen (L + L)	0,80		

Zahllast aus den Geschäftsvorfällen b) und d)

sonstige Verbindlichkeiten (MwSt)
./. sonstige Forderungen (Vorsteuer)

39,20 € 30,00 € 9,20 €

Auf eine vollständige T-Kontendarstellung kann verzichtet werden. Wir buchen beispielhaft nur den Geschäftsvorfall d).

Geschäftsvorfall d)

S	850 Warenverkauf	Н	\mathbf{S}	140 Forderungen (L+L)	Н
(4)	8, (1)	400,	(1) (2)	400, (3) 40, (4) (5)	431,20 8, -,80
S	175 Mehrwertsteuer	Н	S	113 Bank	Н
(5)	-,80 (2)	40,	(3)	431,20	

Die "Splitter"-Verbuchung erscheint aufwendig. Das täuscht, sie ist nur aufwendig in der systematischen Durchdringung, die Ausführungstechnik erledigt im modernen Unternehmen die EDV.

Übung:

Bitte buchen Sie die Geschäftsvorfälle a), b) und c) selbst auf T-Konten!

Bei den Geschäftsvorfällen a) und b) (Wareneinkäufe) entsteht auf dem Konto Verbindlichkeiten (L+L) der volle Rechnungsbetrag in zwei Buchungsschritten. Entsprechend baut sich bei den Geschäftsvorfällen c) und d) der volle Forderungsbetrag auf.

Die nachträglichen Änderungen durch Skontoabzüge mindern die Beträge wieder, die Änderungen entfallen dabei anteilig auf die Entgelte und die Vorsteuer bzw. MwSt.

Eine laufende Aufteilung zwischen Entgelten und MwSt bei jedem einzelnen Geschäftsvorfall verursacht Mehrarbeit. Die Praxis sammelt deshalb die Bruttowerte auf den entsprechenden Konten und rechnet die Änderungen einmal monatlich nach der jeweiligen Summe der Skonti heraus.

5.1.6 Verbuchung von Bestandsveränderungen an fertigen und unfertigen Erzeugnissen

Grundlage der bisher in dieser Kurseinheit behandelten Buchungen zum Vorratsvermögen ist der in Kap. 5.1.1.3 dargestellte Kontenzusammenhang (vgl. hierzu Abb. 2).

In diesem Kontenzusammenhang wurde unterstellt, dass die erworbenen Waren unverändert (ohne einen Produktionsprozess durchlaufen zu haben) wieder veräußert werden.

Bestände bzw. Vorräte entstanden bisher meist aufgrund von Wareneinkäufen. Ihr Ausweis erfolgte auf dem Wareneinkaufskonto. Wurden diese Vorräte verkauft bzw. entnommen, erfolgte eine Erfolgsbuchung auf der Habenseite des Warenverkaufskontos. Zwischen Warenverkaufs- und Wareneinkaufskonto kam es darüber hinaus zu einer Verrechnung der verkauften bzw. entnommenen Waren. Dieser Kontenzusammenhang ist in der Praxis üblich für Handelsbetriebe und im Rahmen von Industriebetrieben für bezogene Waren. Der Schwerpunkt der wirtschaftlichen Aktivität liegt bei Industriebetrieben aber in der Herstellung von Produkten. Beschaffte Stoffe durchlaufen einen Produktionsprozess, bevor sie in veränderter Form als neue Produkte abgesetzt werden. In diesem Falle entspricht dem bisher verwendeten Wareneinkaufskonto das Konto für Roh-, Hilfsund Betriebsstoffe und fertig bezogene Teile (= Material) und dem Warenverkaufskonto entspricht das Erlöskonto für eigene Erzeugnisse. Beide Kontentypen kennen Sie bereits.

Zeitliche Divergenzen zwischen der Produktion und dem Absatz führen dazu, dass am Bilanzstichtag noch nicht alle hergestellten Erzeugnisse verkauft sind oder sich im unfertigen Zustand in der Produktion oder in Zwischenlägern befinden. Durch zu Beginn des Geschäftsjahres vorhandene Bestände an Fertigerzeugnissen ist es

Als Alternative kennen Sie die Verbuchung des Einstandswertes der verkauften Waren als Aufwand direkt in die GuV. Diese Vorgehensweise in den Arbeiten zu diesem Kurs soll die Zahl der Buchungssätze reduzieren.

aber auch möglich, dass in einer Periode mehr Erzeugnisse verkauft werden als produziert worden sind. Die Bestände werden durch die Inventur erfasst. Ihr Ausweis erfolgt auf den Bestands- bzw. Vorratskonten für fertige und unfertige Erzeugnisse. Vergleicht man am Jahresende den festgestellten Endbestand dieser Konten mit ihren Jahresanfangsbeständen, ergeben sich Bestandsveränderungen im Vorratsvermögen, die als Bestandsminderungen oder -mehrungen an fertigen und unfertigen Erzeugnissen bezeichnet werden.

Bestandsmehrung: = Wert der über den Jahresanfangsbestand hinaus produ-

odu- Bestandsmehrung tigen

zierten und noch nicht verkauften fertigen und unfertigen

Erzeugnisse.

(Endbestand ist größer als Anfangsbestand)

Bestandsminderung: = Wert der über die Jahresproduktion hinaus verkauften

Bestandsminderung

Erzeugnisse.

(Endbestand ist kleiner als Anfangsbestand)

Im Rahmen der Korrektur- und vorbereitenden Abschlussbuchungen haben Sie bereits die Grundlagen der Verbuchung dieser Bestandsveränderungen kennen gelernt (vgl. Kap. 2.8.2.2); diese Kenntnisse wollen wir nun noch etwas vertiefen.

Hierzu erweitern wir den bisherigen Kontenzusammenhang wie folgt:

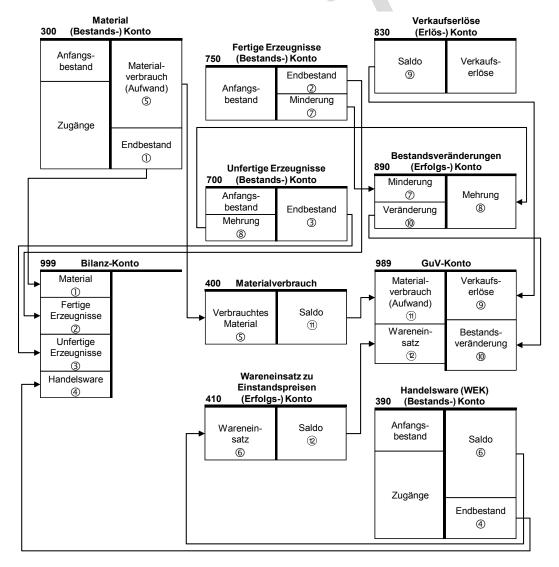


Abb. 8: Erweiterter Kontenzusammenhang

Buchungssätze

1)	Schlussbilanzkonto (999)	an	Material (300)
2)	Schlussbilanzkonto (999)	an	Fertige Erzeugnisse (750)
3)	Schlussbilanzkonto (999)	an	Unfertige Erzeugnisse (700)
4)	Schlussbilanzkonto (999)	an	Handelsware (390)
5)	Materialverbrauch (400)	an	Material (300)
6)	Wareneinsatz (410)	an	Handelsware (390)
7)	Bestandsveränderungen (890)	an	Fertige Erzeugnisse (750) (Ertragsminderung)
8)	Unfertige Erzeugnisse (700)	an	Bestandsveränderungen (890) (Ertragsmehrung)
9)	Verkaufserlöse (830)	an	GuV-Konto (989)
10)	Bestandsveränderungen (890)	an	GuV-Konto (989)
11)	GuV-Konto (989)	an	Materialverbrauch (400)
12)	GuV-Konto (989)	an	Wareneinsatz (410)

Man kann diese Vorgehensweise wie folgt charakterisieren:

Zur Errechnung des Unternehmenserfolges werden **alle** in einer Periode für die Leistungserstellung und -verwertung entstandenen Aufwendungen (= Kosten) herangezogen. Deshalb darf die positive Komponente des Erfolges sich nicht auf die Umsatzerlöse beschränken, sondern muss auch Bestandsveränderungen an fertigen und unfertigen Erzeugnissen korrigierend berücksichtigen. Bestandsmehrungen wirken sich positiv, Bestandsminderungen negativ auf das Ergebnis aus.

Diese Form, eine Entsprechung von Kosten und Leistungen zu gewährleisten, nennt man **Gesamtkostenverfahren**, weil **alle** in einer Periode angefallenen Kosten in die Erfolgsrechnung eingehen.

Es handelt sich dabei aber nicht um die einzige Möglichkeit. Man kann auch von den Umsatzerlösen als alleiniger positiver Erfolgskomponente ausgehen, Bestandsveränderungen an fertigen und unfertigen Erzeugnissen also für die Erfolgsermittlung unberücksichtigt lassen. Dann aber darf man, um eine Entsprechung von Kosten und Leistungen auch in diesem Fall zu gewährleisten, nicht einfach alle Kosten der Jahresproduktion in das Ergebnis einfließen lassen. Vielmehr müssen den Umsatzerlösen dann genau diejenigen Kosten gegenübergestellt werden, die für die verkauften Erzeugnisse entstanden sind. Aus diesem Grund nennt man diese zweite Methode Umsatzkostenverfahren.

An einem einfachen Beispiel (Annahme: Bestandserhöhung) können Sie sehen, dass beide Verfahren zum selben Ergebnis führen¹²:

S Erfolgsrechnung H

Kosten für Bestandserhöhung Bestandserhöhung Bestandserhöhung Umsatzerlöse

Erfolg

H

Gesamtkosten

Gesamtkostenverfahren

Gesamtkostenverfahren

Abb. 9: Umsatzkosten- und Gesamtkostenverfahren

Im Fall des Umsatzkostenverfahrens verkürzt sich die Erfolgsrechnung lediglich um die beiden gleichgroßen Beträge auf der Aufwands- und Ertragsseite. Dass diese Beträge gleichgroß sein müssen, ist sehr einfach zu begründen: Die wertmäßige Berücksichtigung

Umsatzkostenverfahren

Gleiches Ergebnis

Gesamtkostenverfahren

Diese Aussage gilt für die Verfahren an sich; Differenzen können sich nur durch Bewertungsspielräume ergeben.

der Bestandsveränderung im Jahresabschluss erfolgt ja mit den für sie angefallenen Kosten!

Sowohl für das Gesamt- als auch für das Umsatzkostenverfahren benötigt man die Hilfe der Kostenrechnung; denn in beiden Fällen müssen die Kosten auf die einzelnen Produkteinheiten umgerechnet werden. Im ersten Fall ist das nötig, um die Bestandsveränderung wertmäßig erfassen zu können, im zweiten Fall, um die anteiligen Kosten der verkauften Stücke errechnen zu können. Aus diesem Grund haben wir hier die beiden Verfahren nur in ihren Grundzügen charakterisieren können und auf Details zu den Vor- und Nachteilen beider Verfahren und zu buchungstechnischen Besonderheiten des Umsatzkostenverfahrens verzichten müssen.

Aufgabe 3

Bei welchen Gelegenheiten haben wir in diesem Kurs bereits nach dem Schema des Umsatzkostenverfahrens gearbeitet?

Hilfe: Lesen Sie die erste halbe Seite dieses Kapitels!

Wir beschäftigen uns in diesem Abschnitt zwar mit Buchungen im Vorratsvermögen, müssen aber, da wir hier auf das Umsatz- und Gesamtkostenverfahren eingegangen sind, eine Ergänzung bezüglich selbsterstellter Anlagen einfügen. Es handelt sich dabei um den Sachverhalt, dass ein Unternehmen Anlagen (Gebäude, Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung) nicht von anderen erwirbt, sondern mit Hilfe eigener Materialien und Arbeitskräfte selbst erstellt. (Vgl. dazu Kapitel 5.3.1.2 in dieser Kurseinheit).

Selbsterstellte Anlagen im Gesamt- und Umsatzkostenverfahren

Für die Berücksichtigung dieser selbsterstellten Anlagen gelten die Ausführungen zu den Bestandsveränderungen analog. Bei Anwendung des Gesamtkostenverfahrens gehen die Aufwendungen für die Selbsterstellung in die Erfolgsrechnung ein. Ihnen steht als Gegenwert in gleicher Höhe der Anlagenwertzuwachs als Erfolg gegenüber. Bei Anwendung des Umsatzkostenverfahrens entfallen beide Positionen in der Gewinn- und Verlustrechnung.

Sie erinnern sich (?): In Kurseinheit 3 (Kap. 2.3.3) haben wir Probleme mit unseren Aufwands- und Ertragsdefinitionen im hier vorliegenden Zusammenhang angedeutet und versprochen, darauf zurückzukommen:

Ertragsdefinition im vorliegenden Zusammenhang

Aufwands- und

Nun, das Angenehme vorweg: Bei Wahl des Umsatzkostenverfahrens bestehen diese Probleme nicht.

Bei Anwendung des Gesamtkostenverfahrens dagegen müssen wir einige Positionen im Lichte unserer Definitionen genauer betrachten, die (verkürzt) lauteten:

Aufwand ist Wertverzehr einer Rechnungsperiode, soweit dieser Verzehr zu Ausgaben führt

Ertrag ist Wertzuwachs einer Rechnungsperiode, soweit dieser Zuwachs zu Einnahmen führt

Wie sind nun die folgenden Positionen der Erfolgsrechnung zu interpretieren?

Bestandsmehrung als Ertrag:

In diesem Fall sind die Probleme gering. Es handelt sich um für den Verkauf bestimmte Erzeugnisse, und es besteht die Hoffnung, dass sie in der Folgeperiode auch zu **Einnahmen** führen. Wenn Sie nun einwenden, damit werde das Prinzip der Vorsicht verletzt, weil ja eigentlich ein vorweggenommener Erfolg verbucht werde, dann ist das ein Einwand auf hohem geistigen Niveau. Aber wir bewerten ja nicht mit den erwarteten Verkaufspreisen, sondern lediglich mit den zur Erstellung angefallenen Kosten, tragen also dadurch dem Prinzip der Vorsicht Rechnung. Die Einnahmekomponente unserer Definition ist jedenfalls vorhanden. (Fall: Ertrag jetzt, Einnahme später.)

Bestandsminderung als Aufwand:

Wir suchen hier nach der erforderlichen Ausgabe. Die Bestände, die wir in diesem Fall in der vorliegenden Rechnungsperiode über die produzierten (bezogenen) Bestände hinaus verkauft haben, müssen in der Vorperiode produziert (bezogen) worden sein. Dann aber haben sie damals zu **Ausgaben** geführt. (Fall: Aufwand jetzt, Ausgabe früher.)

Selbsterstellte Anlagen als Ertrag:

Bei diesem Sachverhalt sind die Probleme mit unserer Ertragsdefinition etwas ernster. Die selbsterstellten Anlagen sind nicht für den Verkauf, sondern zur Nutzung im eigenen Unternehmen bestimmt. Es fehlt also an der erforderlichen Einnahme als konstituierendem Merkmal unseres Ertragsbegriffes. Betrachten wir den Vorgang buchungstechnisch etwas genauer:¹³

Den Aufwand für die Anlagenerstellung (Löhne und Gehälter, Material) buchen wir während der Periode schematisch als

Diverser Aufwand an Diverse Ausgaben.

Weil wir aber erkennen, dass es ungerechtfertigt wäre, diesen Aufwand ohne Berücksichtigung des entstandenen Wertzuwachses bei Anlagen der vorliegenden Rechnungsperiode anzulasten, korrigieren wir für einen "gerechten" Erfolgsausweis durch die Buchung

Anlagen an Ertrag (Konto 870).

Damit haben wir zwar immer noch nicht die gesuchte Einnahme, aber wir machen gewissermaßen erfolgsmäßig die für sich allein gesehen ungerechtfertigte Aufwand-Ausgaben-Buchung wieder rückgängig. Diese erfolgsmäßige Ausgabenkorrektur (reduzierte Ausgabe) lässt sich dann als Einnahme (negative Ausgabe = Einnahme) interpretieren. Das ist – zugegeben – eine etwas gewaltsame Interpretation des Ertrag-Einnahme-Zusammenhangs. Aber es ist immerhin der einzige Fall, der uns zu einer etwas holprigen Begründung zwingt. Man darf dabei nicht aus dem Auge verlieren, dass die Buchhaltung ein für praktische Zwecke bestimmtes Instrument ist, das sich im Grenzfall auf theoretisch begründete Begriffszusammenhänge nur mühsam zurückführen lässt.

¹³ Vgl. hierzu auch Littkemann/Holtrup/Schulte: Buchführung, Grundlagen – Übungen – Klausurvorbereitung, 4. Aufl., Wiesbaden 2010, S. 170 ff.

5.2 Buchungen im Zahlungsverkehr

Unternehmungen arbeiten mit Gütern und Geld. Diese ständigen Umschichtungsprozesse hält die Buchhaltung in Zahlen fest. Für Güter, die ein Unternehmen kauft, leistet es Zahlungen, wie es umgekehrt beim Verkauf Zahlungen erhält.

Aus dem privaten Alltag kennen Sie bereits einige Zahlungsformen und -wege. Dem Verkäufer ist es in der Regel gleichgültig, ob wir bar (Münzen und Noten), bargeldlos (Überweisung, Scheck) oder nach Inanspruchnahme eines Zahlungsziels zahlen, vorausgesetzt, dass er die Vor- und Nachteile der verschiedenen Zahlungsformen in seiner Kalkulation berücksichtigt hat und wir in jedem Fall ein sicherer Zahler sind. Damit öffnet sich für die meisten Geschäfte ein Fächer von Zahlungsmöglichkeiten. Häufig werden Kombinationen dieser möglichen Zahlungsweisen gewählt, um der Typik der güterwirtschaftlichen Seite auch im Zahlungsablauf zu entsprechen. Beim Kauf einer Tageszeitung wird man wohl noch keine Überlegungen anstellen. Wer dagegen als Unternehmer eine Stranggießanlage bauen lässt, wird z.B. eine Anzahlung bei Vertragsabschluß leisten, weitere Zahlungen werden folgen bei Abnahme der Fundamente, des Gießgerüstes und schließlich der Endabnahme; häufig folgt danach ein Finanzierungszeitraum von einigen Jahren, in denen noch weitere fest vereinbarte Zahlungen geleistet werden. Hinzu kommt, dass ursprünglich beabsichtigte Zahlungsformen im Verlauf des Geschäftsjahres noch verändert werden. Damit geht - auch in der Buchhaltung - eine bereits festgehaltene Zahlungsform auf eine andere über. Aus diesen Gründen ist es praxisnah und sachverhaltsgerecht, den gesamten Zahlungsverkehr im Zusammenhang darzustellen.

5.2.1 Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Abbildung 5.2.1.1 veranschaulicht die Geschäftsverbindungen zwischen der Unternehmung und ihren Lieferanten bzw. Kunden. Dem Strom der Lieferungen ist immer ein entsprechender, gegenläufiger Zahlungsstrom zugeordnet. Die Unternehmung ist Kunde (aus der Sicht ihrer Lieferanten) und Lieferant (aus der Sicht ihrer Kunden) zugleich. In gleichartigen Geschäftsverbindungen stehen auch die Lieferanten/Kunden, sofern sie selbst wiederum Kunden/Lieferanten von vor- bzw. nachgelagerten Stufen sind. Kurz: In der Unternehmerkette ist jeder Unternehmer gleichermaßen Gläubiger und Schuldner. Insoweit muss sich der Zahlungsverkehr gleichartig, wenn auch spiegelbildlich vollziehen. Das berechtigt dazu, Forderungen und Verbindlichkeiten in weiten Bereichen zusammen zu behandeln und nur ergänzend auf Unterschiede einzugehen.

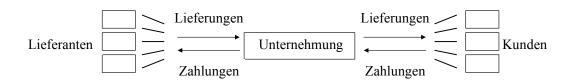


Abb. 10: Unternehmerkette

Im Warenverkehr haben wir bereits den Strom der Lieferungen kennen gelernt, während wir jetzt den entsprechenden gegenläufigen Strom der Zahlungen behandeln; insoweit schließt sich dieser Stoff methodisch an den Warenverkehr an. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (L+L) bilden den natürlichen Schwerpunkt der Forderungen im weiteren Sinne.

Geleistete Anzahlungen, Schecks, Wechsel und sonstige Forderungen sind ebenfalls Forderungen i.w.S. bzw. forderungsähnliche Vermögensgegenstände, die - soweit sie Besonderheiten in der Buchtechnik aufweisen - später besprochen werden.

Debitoren Kreditoren Aus Beschaffung und Verkauf finden wir bei Überprüfung unserer **Debitoren** (= Forderungen) und **Kreditoren** (= Verbindlichkeiten) am Jahresende z.B. folgende Kontenstände vor:

Beispiel

S 140 Forderungen (L+L) H S 160 Verbindlichkeiten (L+L) H

Umsatzerlöse 400 | Wareneinkäufe 300

Außenstände

Diese Kontensalden auf den Hauptbuchkonten sagen aus, dass wir z.Z. Außenstände von 400 € und Warenschulden von insgesamt 300 € haben. Wer nur einen Kunden, einen Lieferanten und je ein Geschäft im Jahr hat, kommt damit aus. Bei 500 Kunden mit je ca. 10 Lieferungen im Jahr fallen mindestens (wenn nur je Geschäft eine Zahlung erfolgt) 10.000 Buchungen (Forderung - Zahlung) an. Diese für viele Unternehmen noch niedrige Anzahl Buchungen verlangt wegen der notwendigen Übersicht und Kontrolle eine Unterteilung. Diese Aufgabe übernimmt die Kontokorrentbuchhaltung. Für unser Beispiel könnte sie lauten:

Kontokorrentbuchhaltung

S	Kunde I	Klünner	Н	S	Kunde F	Ieinrichs	Н
Lieferung		Bank	200	Lieferung		Bank	50
vom	200	Bank	50	vom	300	Bank	500
Lieferung		Forderungen		Lieferung		Forderungen	
<u>vom</u>	<u>150</u>	<u>(L+L</u>)	<u>100</u>	<u>vom</u>	<u>500</u>	<u>(L+L</u>)	<u>250</u>
	<u>350</u>	<u></u>	<u>350</u>		<u>800</u>		<u>800</u>

S	Kunde	Kunde Hahn		
Lieferung		Bank	150	
vom	200	Forderungen		
		<u>(L+L)</u>	50	
	200		200	

Auf eine entsprechende kontokorrentmäßige Unterteilung der Verbindlichkeiten können wir hier verzichten, weil Verbindlichkeiten entsprechend behandelt werden. Die Prüfung unserer Forderungen beginnt bei den **Personenkonten** "Klünner", "Heinrichs" und "Hahn".

Personenkonten

Die **Entstehung** der Forderungen ist nur in Ausnahmefällen zu prüfen (z.B. Kunde bestreitet). Voraussetzung ist, dass wir im Rahmen eines Vertrages mit dem Kunden geliefert, also **einseitig** erfüllt haben, die Gegenleistung (Zahlung des Kunden) aber noch aussteht¹⁴. Haben wir (einseitig) erfüllt, wenn wir unserem Versandkunden statt der bestellten Rosensträucher Tulpenzwiebeln geschickt haben? Von Erfüllung - das sei rechtlich vorweggenommen - kann dann nicht die Rede sein, wenn etwas völlig anderes (ein **Aliud**) statt der vertraglich vereinbarten Leistung geliefert wurde. Es kann auch sein, dass die Entstehung vertraglich abhängig ist von dem Eintritt einer Bedingung (**bedingte** Forderung) oder dem Eintritt eines bestimmten Zeitpunktes (**betagte** Forderung).

Entstandene Forderungen können wieder erloschen sein. Deshalb ist jetzt festzustellen, ob die im Buchwerk ausgewiesenen Forderungen/Verbindlichkeiten noch **bestehen.** Wir haben zum Fälligkeitszeitpunkt unserem Lieferanten einen Scheck gegeben. Kein Zweifel, Scheckzahlung gleich Erfüllung (der juristische Fachausdruck lautet "erfüllungshalber"). Wir geben einen Wechsel mit einer Laufzeit von drei Monaten (**Dreimonatsakzept**); haben wir auch jetzt erfüllt oder erst in drei Monaten (zum Fälligkeitszeitpunkt)? Soviel steht fest: Zahlen müssen wir nur **einmal.** Wenn wir also jetzt aus dem **Schuldwechsel** verpflichtet sind, brauchen wir nicht noch zusätzlich die Buch-Verbindlichkeit zu bezahlen. ¹⁵ - Wir haben vor drei Jahren einen privaten Kunden beliefert und aus Versehen die Rechnung während der gesamten Laufzeit nicht angemahnt. Der Kunde macht **Verjährung** geltend. - Es ließen sich noch mehr Erfüllungs- oder erfüllungsgleiche Tatbestände konstruieren.

Bis hierher haben wir nur Informationen aus eigenen Aufzeichnungen abgeleitet. Wir wissen, dass unsere Kunden/Lieferanten inhaltlich gleiche, jedoch spiegelbildlich angeordnete Buchaufzeichnungen haben. Eine zusätzliche Kontrolle könnten wir durch die **Saldenbestätigung** unserer Geschäftspartner erzielen. Da diese Inventur der Forderungen/Verbindlichkeiten für alle Beteiligten aufwendig ist, arbeitet die Praxis meist mit Stichproben, z.B. alle Forderungen/Verbindlichkeiten gegenüber Geschäftspartnern mit den Anfangsbuchstaben G bis R (im Folgejahr wieder andere), dazu sämtliche Salden mit einem Betrag von mehr als 20.000 €.

Aliud

Bedingte, betagte Forderung

Akzept

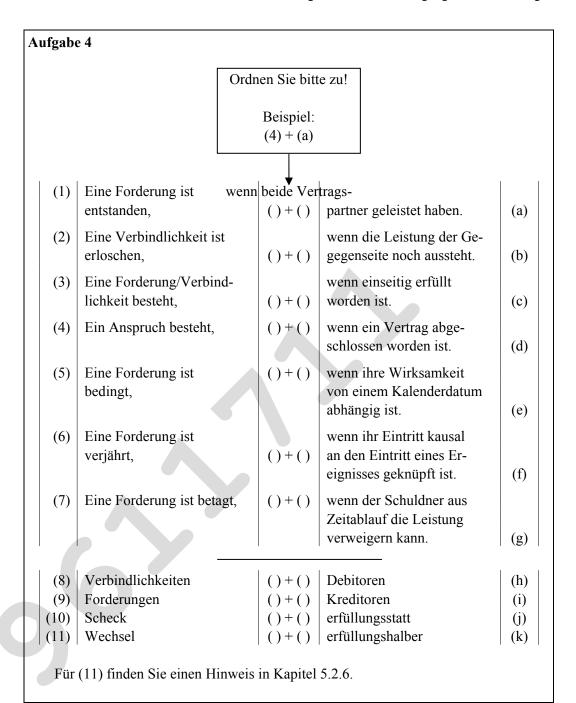
Schuldwechsel

Verjährung

Saldenbestätigung

¹⁴ Vgl. hierzu ausführlicher Kapitel 1.1, Kurseinheit 2.

Über die Erfüllung beim Wechsel erfahren Sie in Kapitel 5.2.6.



5.2.2 Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen

Forderungen, die nicht bestehen, kann man nicht bewerten; insoweit gehörten die Prüfung der Entstehung und des Bestehens von Forderungen zu den unverzichtbaren Vorfragen. Die zentrale Frage der **Bewertung** von Forderungen behandeln wir hier nur so weit, wie dies zum Verständnis der Buchungstechnik notwendig ist.

Bewertung von Forderungen

Bewertung ist Schätzung. Nicht die Schätzung, sondern das Maß ihrer Ungenauigkeit ist das schließliche Angriffsziel bei der Kritik von Bewertungsregeln. Fehlende Genauigkeit kann viele Gründe haben. Aus der Sicht der Buchungstechnik sind deshalb die Mittel der Bewertung so einzusetzen, dass sie klar und übersichtlich jederzeit verfolgt werden können. Die folgende Übersicht zeigt beispielhaft die Grundschuld als sachenrechtliche, die Bürgschaft als schuldrechtliche Sicherheit; die Berichtigungssätze von 4 % (pauschal) und 30 % (einzeln) sind ebenfalls Beispiele.

Beispiele

Einstufung der Forderung nach	Forderungen			Art der Berichtigun		
ihrer Realisier-	unbesi-	besichert		einzeln	pauschal	
barkeit	chert	sachen- schuld- rechtlich rechtlich		z. B.	z. B.	
ungefährdet		Grund- schuld	-	-	4 %	
zweifelhaft (dubios)		-	Bürg- schaft	30 %	-	
uneinbringlich		-	-	100 %	-	

Abb. 11: Klassifizierung und Berichtigung von Forderungen

Der Fächer der Beurteilungskriterien zur Bewertung von Forderungen ist in der Praxis oft wesentlich vielschichtiger; hier genügt die beispielhafte Kurzform. Ihr entnehmen wir zunächst die allgemein übliche **Dreiteilung** der Forderungen in ungefährdete, zweifelhafte und uneinbringliche.

Einteilung der Forderungen in drei Kategorien

Auch wenn eine Forderung nicht mehr ihren nominellen Wert hat, kann die für sie gewährte Sicherheit so gut sein, dass ein endgültiges Ausfallrisiko nicht besteht. Insofern ist die Einbeziehung vorhandener Sicherheiten eine notwendige Bewertungsvoraussetzung. Die Art der Berichtigung ist verfahrenstechnisch wichtig.

Wenn auf Grund aller Kriterien die **Bonität** eines einzelnen Kunden ausgeleuchtet und ein bestimmter Forderungsausfall wahrscheinlich ist, kommt nur eine Einzelberichtigung in Frage. Bei großem Forderungsvolumen ist die Prüfung und eventuelle Berichtigung jeder einzelnen Forderung sehr aufwendig.

Bonität

Einzelwertberichtigung

Vereinfachend, aber weniger genau, ist eine pauschale Berichtigung. Dabei werden Erfahrungsprozentsätze für Forderungsausfälle der letzten Jahre für die Korrektur im Berichtsjahr zugrunde gelegt.

Pauschalwertberichtigung

Den Vor- und Nachteilen beider Verfahren begegnet die Praxis dadurch, dass sie beide anwendet: Einzelberichtigungen bei Forderungen ab einer bestimmten Betragshöhe, sofern Gründe für eine Berichtigung vorliegen. Alle übrigen Forderungen werden pauschal berichtigt.

Im Kapitel 2.4.2.4 (Kurseinheit 3) sind wir auf die unterschiedlichen Formen der Forderungsberichtigungen bereits eingegangen. Zur sprachlichen Differenzierung wiederholen wir noch einmal:

Abschreibung

Das Wort Abschreibung sollte ausschließlich für die aktivische Kürzung (Absetzung) benutzt werden; stattdessen sind auch die Bezeichnungen aktivische Wertberichtigung, Einzelwertberichtigung gebräuchlich. Die verstärkende Bezeichnung "direkte Abschreibung" (im Gegensatz zur indirekten), die die Wertkorrektur auf der Aktivseite unterstreichen soll, wäre überflüssig, wenn der Begriff Abschreibung für die Wertkorrektur einzelner Forderungen reserviert bliebe.

Wertberichtigung

Ausbuchung

Belässt man den Aktivposten in unveränderter Höhe und stellt ihm auf der Passivseite einen Berichtigungsposten gegenüber, dann erhält man den Bilanzwert aus dem Saldo beider Posten. Hierfür sollte nur die Bezeichnung "Wertberichtigung" zulässig sein. Allerdings sind auch dabei andere Begriffe: "indirekte Abschreibung", "Pauschaldelkredere" üblich.

Abschreibungen und Wertberichtigungen sind also Begriffe, die nur über die Verfahrenstechnik - aktivische und passivische Berichtigung - etwas aussagen; kurz: eine 50%ige Abschreibung oder Wertberichtigung sind in Betrag und Wirkung gleich.

Die Praxis arbeitet mit einem dritten Begriff, der Ausbuchung. Danach werden uneinbringliche Forderungen (Prozessverlust, Verzicht, berechtigte Einrede der Verjährung, erfolglose Zwangsvollstreckung) ausgebucht, wenn ihr Verlust endgültig, ihre weitere Verfolgung zwecklos ist. Im Buchwerk werden alle Daten gelöscht, die Verfolgung somit eingestellt.

Da auch eine 100%ige Abschreibung möglich ist, besteht zwischen einer vollständigen Abschreibung und einer Ausbuchung kein betrags-(ergebnis-)mäßiger, sondern nur ein technischer Unterschied: Bei der Abschreibung werden die Forderungen in nomineller Höhe auf den Personenkonten weitergeführt, um die laufende Verfolgung (Mahnungen, gerichtliche Schritte) zu erleichtern.

Beispiel

Im folgenden Beispiel setzen wir die bisherigen Erläuterungen in die Buchungstechnik um. Wir verzichten dabei zunächst auf die Einbeziehung der Mehrwertsteuer-Buchungen.

> Zur Bewertung des Forderungsbestandes am 31. 12. 20.. in Höhe von insgesamt 10.000 € liegen folgende Einzelangaben vor (alle Forderungen außer d) stammen aus dem laufenden Geschäftsjahr):

mangels Masse

a) Schmitz hat Insolvenz angemeldet, was jedoch mangels Masse abgelehnt wird; die Forderung beträgt

Insolvenzquote

b) Schulze ist ebenfalls insolvent, eine Insolvenzquote in Höhe von 25 % ist zu erwarten; Höhe der Forderung

c) Lehmann ist in Zahlungsschwierigkeiten. Die Forderung in Höhe von fällt wahrscheinlich mit 100 € aus.

300 €

150€

160€

d) Meyer schuldet uns er macht die berechtigte Einrede der Verjährung geltend. 50€

e) Außerdem ist eine Pauschalwertberichtigung in Höhe von 5 % zu bilden. Die im Vorjahr gebildete Pauschalwertberichtigung (Konto 159) ist durch andere Ausfälle schon vollständig erschöpft.

Zur Terminologie: Die Trennung zwischen **Abschreibungen** auf Forderungen (aktivische Kürzung) und **Wertberichtigungen** (passivische Berichtigung) wird durch entsprechend benannte Aufwandskonten verdeutlicht.

S	140 Forderungen L+L	Н	S		221 periodenfr. Aufwand	Н
Warenv	erkäufe 10.000 (1) 141	660	(3)	141	50	
S	141 Dubiose Forderungen	Н	S		232 Einstell.i.d.Pauschal- wertberichtigung auf Forderungen	н
(1) 140	0 660 (2) 233 (3) 221	370 50	(4)	159	467	
S	159 Pauschalwertbericht. zu Forderungen	Н	S		233 Abschr.auf Forderung	Н
	(4) 232	467	(2)	141	370	

Erläuterung der Buchungen:

- (1) Umbuchung der Forderungen a) bis d) als zweifelhaft
- (2) Abschreibung der Forderungen und Ausfallquoten aus a) bis c)
- (3) Sonderverbuchung der Forderung d). (Weil verjährt, ist sie mindestens 2 Jahre alt, deshalb periodenfremder Aufwand).
- (4) Bildung der Pauschalwertberichtigung (5 % vom Saldo des Kontos 140). 16

Sie sehen, dass aus sachlichen Gründen und wegen der periodengerechten Zuordnung die Verbuchung der Berichtigungsanteile auf drei getrennten Aufwandskonten erfolgt.

Obwohl der Buchungsgang dem Sachverhalt genau entspricht, drängen sich einige Fragen auf:

War die getrennte Erfassung der zweifelhaften Forderungen notwendig? Im Bilanzposten "Forderungen (L+L)" werden die Kontensalden beider Konten schließlich wieder zusammengefasst. Ein getrennter Ausweis unter der Bezeichnung "zweifelhafter Forderungen" wäre sogar falsch, soweit nach Ausbuchung und Abschreibung der verbleibende Restbestand eben nicht mehr zweifelhaft ist. Dann aber vereinfacht das Konto lediglich die Vorsortierung. Die gleiche technische Hilfestellung leistet es bei der Ermittlung der Rechnungsgrundlage für die Pauschalwertberichtigung. Auf beide technische Hilfen kann eine EDV-mäßige Buchhaltung verzichten. Die zu berichtigenden Forderungen werden unmittelbar (maschinell) herausgelesen, die Berechnung der Pauschalwertberichtigung ist ein automatisch folgender Programmschritt. Kurz: Die Praxis verzichtet heute weitgehend auf eine getrennte Kontenführung, für unsere "Handarbeit" ist sie eine methodische Hilfe.

Denken Sie daran, dass wir in diesem Beispiel auf die Einbeziehung der MwSt verzichtet haben. Wenn das Konto 140 MwSt enthält, darf dieser Anteil nicht wertberichtigt werden.

Aufgabe 5

Am 31. 12. . . . bestehen Forderungen (bereits auf Konto 141) aus Lieferung und Leistung an folgende Firmen:

	€	
Mozart AG	5.000	streitig, wahrscheinlicher Ausfall 1.000 €;
Bach GmbH	3.000	verlangt ungerechtfertigt Anerkennung Skontoabzug
		von 60 € und will dann bezahlen. Der Gläubiger
		duldet das Verhalten von Bach zähneknirschend;
Brahms OHG	400	Vergleich, wahrscheinlicher Ausfall 30 %;
Strauß KG	2.000	Insolvenz, jedoch Vollabsicherung durch eine
		Grundschuld;
Schubert GmbH	500	Verjährung wird zu Recht geltend gemacht.

Alle Forderungen (außer Schubert GmbH) stammen aus dem laufenden Geschäftsjahr. Buchen Sie auf T-Konten!

Im Gegensatz zu den Abschreibungen auf Forderungen beugen **Pauschal**wertberichtigungen allgemeinen, zum Berichtigungszeitpunkt im Einzelnen nicht bekannten Risiken vor. Aus Erfahrungen vergangener Geschäftsjahre wissen wir, dass ein bestimmter Anteil auch derjenigen Forderungen ausfallen dürfte, die wir einzeln nicht berichtigt haben, weil uns zum Berichtigungszeitpunkt dazu keine Hinweise vorlagen. Ein Problem bei der Bildung der Pauschalwertberichtigung liegt darin, dass sie nur geschätzt werden kann. Deshalb wird die tatsächliche Entwicklung i.d.R. davon abweichen. Das gilt aber in vielen Fällen auch für Abschreibungen auf Forderungen.

Beispiel

Wir legen die Vorträge aus dem vorigen Beispiel zugrunde und entwickeln daraus weiter:

Für die zum Jahresende berichtigten Forderungen gehen im nächsten Jahr folgende Zahlungen ein:

zu b) Banküberweisung der Insolvenzquote von 50 % (statt - wie angenommen - 25 %) 80,--

zu c) Tatsächlicher Zahlungseingang (Bank) von Lehmann nur 150,--

periodenfremd

Die tatsächlichen Zahlungseingänge weichen also von den erwarteten ab. Wie sind diese Abweichungen methodisch einzuordnen? Wir haben Abschreibungen/Wertberichtigungen periodengerecht dem Wirtschaftsjahr zugeordnet, in dem sie ursprünglich - entstanden sind. Wirtschaftlicher Kenntnisgrad und Buchausweis stimmen bis hierher überein. Würden die Zahlungen für die fraglichen Forderungen noch in der Berichtigungsperiode, also innerjährlich eingehen, könnten wir unsere Abschreibungen/Wertberichtigungen durch Stornobuchungen auf den jetzt neuesten Stand berichtigen. In den ersten Tagen, auch Wochen des neuen Geschäftsjahres sind solche Änderungen ebenfalls noch bis zum Buchungsschluss für das alte Jahr möglich und üblich. Sobald dagegen das alte Geschäftsjahr abgeschlossen ist, unsere Abschreibungen damit in die Jahresabschlussrechnung eingeflossen sind, können die aus der Sicht des neuen Jahres nunmehr falschen Abschreibungen auf den "alten" Konten nicht mehr geändert werden. Die anteilige Rücknahme der zu hoch angesetzten Abschreibung (unser Beispiel "b") auf dem Abschreibungskonto des neuen Jahres würde in zweifacher Weise falsch: "Abschreibungserträge" (Beispiel "b") gibt es nicht, die verursachungsgerechte Periodenzuordnung wäre ebenfalls verletzt. Letzteres gilt auch für Beispiel "c", denn die Mehrabschreibung von 50 € ist keine Abschreibung des neuen Geschäftsjahres. Schließlich soll der Erfolgsausweis des neuen Jahres nicht durch Aufwendungen/Erträge verfälscht werden, die wirtschaftlich anderen Geschäftsjahren zuzuordnen sind. Somit scheidet die Verbuchung auf den eigentlichen Aufwandskonten aus. Da andererseits die tatsächlich eingetretenen Abweichungen nicht unter den Tisch fallen können, werden sie unter der Bezeichnung erfasst, die ihrer zeitlichen Zuordnung entspricht: Im neuen Geschäftsjahr sind sie **periodenfremde** Erträge (Beispiel "b") bzw. Aufwendungen (Beispiel "c").

S	141 Dubiose l	Forderungen	Н	S		113	Bank	Н
Vorträge		(1) 113	40	(1)	141/227	80		
(b)	40	(2) 113/221	200	<u>(2)</u>	141	<u>150</u>		
<u>(c)</u>	<u>200</u>				=			
	<u>240</u>		<u>240</u>					
S 2	21 periodenfre	mder Aufwand	Н	S	227 p	eriodenf	remder Ertrag	Н
(3) 141	50						(1) 113	40

Im ersten Beispiel dieses Kapitels hatten wir bei Bildung der Pauschalwertberichtigung angenommen, dass auf Konto 159 kein Restbestand vorhanden war. Unterstellen wir nun einen Restbetrag von $100 \in$. Das bedeutet, dass die im Vorjahr gebildete Pauschalwertberichtigung nicht im erwarteten Ausmaß in Anspruch genommen wurde, die tatsächlichen Forderungsausfälle also geringer waren. Für das Forderungsvolumen des jetzt abzuschließenden Geschäftsjahres haben wir eine notwendige Pauschalwertberichtigung in Höhe von $467 \in$ errechnet. Da noch $100 \in$ vorhanden sind, brauchten wir nur noch $367 \in$ zuzuführen. Zwar im Ergebnis gleich, aber wirtschaftlich zutreffender ist die vollständige Auflösung der noch vorhandenen, restlichen Wertberichtigung aus dem Vorjahr (schließlich wird **dieser** Betrag nicht mehr benötigt) bei gleichzeitiger vollständiger Zuführung des neuen Betrages $(467 \in)$:

Restbestände auf Konto 159

S			6 Erträge a.d.Herabs. d.Pauschalwertber.	Н		
(1) 226	100 Restbetrag (4) 232	100 467	S		(1) 159	100 t-
			(4)	159	htigung zu Forderungen 467	

Die **Bruttoverbuchung** ist aussagefähiger, weil sie die Frage aufwirft, ob nicht der Zuführungsprozentsatz zu hoch ist, somit die Forderungsausfälle geringer geworden sind. Die Nettoverbuchung lässt dies nicht erkennen.

Vorteile der Bruttoverbuchung

Ferner ist die verursachungsgerechte Periodenzuordnung bei der Bruttoverbuchung besser erfüllt; denn die in der Buchungsperiode für zutreffend gehaltene Wertberichtigung von 467 € wird in voller Höhe auf Konto 232 gebucht, während der nicht benötigte Restbetrag von 100 € korrekt als periodenfremder Ertrag in Kontengruppe 22 ausgewiesen wird.

5.2.3 Berichtigung der Mehrwertsteuer bei Forderungsabschreibungen

Beispiel: Beispiel:

- a) Unsere Forderung aus Warenverkauf aus dem laufenden Geschäftsjahr (110 €, davon 10 € MwSt) müssen wir infolge eines Vergleichs um 20 % abschreiben.
- b) Wir bilden zum Abschluss des Geschäftsjahres eine Pauschalwertberichtigung von 5 % auf die übrigen Forderungen (2 bis 5).

S	140 Forderu	ingen (L+L)	Н	S	175 MwSt	Н
(1)	110	(6)	22	(6)	2 (1)	10
(2)	550	Saldo	1.188	Saldo	108 (2)	50
(3) 1.100) { 220				(3)	20
(4)	55				(4)	5
<u>(5)</u>	<u> 275</u>				(5)	<u>25</u>
	<u>1.210</u>	l <u>—</u>	<u>1.210</u>		<u>110</u>	<u>110</u>
s	850 Ware	(1) (2) (3) 1.000, (4) (5)	100 500 200 50 250	S 233 A (6)	Abschreibungen auf Forderun 20	gen H
S 159 P	auschalwertbe	richtigung zu	Ford. H		Einstellung in die Pauschalwer berichtigung zu Forderungen	rt- H

Die Buchungen (1) bis (5) sind die Aufzeichnungen der vorlaufenden Geschäftsvorfälle. Die (Einzel-)Abschreibung von $22,00 \in (Beispiel\ a,\ Buchung\ 6)$ ermäßigt sich um die Rückforderung (Storno der MwSt-Verbindlichkeit) an das Finanzamt von $2 \in auf\ 20 \in Abweichend davon löst die Einstellung in die Pauschalwertberichtigung keine MwSt-Korrektur aus.$

Wie lässt sich diese unterschiedliche steuerliche Behandlung begründen? Bei einer Abschreibung mit MwSt-Korrektur wird der Anspruch des Finanzamtes und damit die abzuführende Steuer (Zahllast) verringert. Es würde dem Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung widersprechen, wenn schon die Erwartung eines Forderungsausfalls als Abzugsgrundlage zugelassen würde. Die Berichtigung ist deshalb erst erlaubt, wenn der Ausfall der Forderung zum Buchungszeitpunkt als endgültig anzusehen ist. Bei der Bildung einer Pauschalwertberichtigung fehlt dieser individuelle Bezug zwischen Forderung und Berichtigung. Somit kann die MwSt-Korrektur bei diesen Forderungen auch erst dann erfolgen, wenn ein Forderungsausfall endgültig ist.

5.2.4 Statische und dynamische Bemessung der Pauschalwertberichtigungen

Wir haben die periodengerechte Zuordnung von Aufwendungen und Erträgen als wichtiges Kriterium für ein unverfälschtes Jahresergebnis herausgestellt. Diesem Anspruch genügen Pauschalwertberichtigungen nur dann, wenn ihre jährlichen Zuführungen ausschließlich für Forderungen aus dem Berichtsjahr erfolgen. Wie aber lassen sich Forderungen aus Vorjahren berichtigen, die zum Schluss des Berichtsjahres noch im Bestand sind? Aus der Sicht des Berichtsjahres müssten auf sie entfallende Zuführungen als periodenfremd ausgewiesen werden. Dieses Problem lässt sich vermeiden, wenn die auf Altforderungen entfallenden Wertberichtigungsanteile aus den entsprechenden Vorjahren nicht jeweils aufgelöst und wieder neu gebildet, sondern fortgeschrieben werden. Das setzt eine - zum Teil mühevolle - Gliederung des Forderungsbestandes nach Geschäftsjahren voraus. Eine sorgfältige Debitorenanalyse kommt aber ohnehin an dieser Arbeit nicht vorbei.

Als Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Pauschalwertberichtigungen kommt zunächst der Forderungsbestand am Jahresende nach Abzug einzeln berichtigter Forderungen in Frage. Die Ausfallquoten vergangener Geschäftsjahre bilden Erfahrungswerte, die wir in die Schätzung des Wertberichtigungssatzes einbeziehen. Bei kontinuierlichem Geschäftsverlauf besteht kaum Veranlassung, von den Berichtigungssätzen der Vorjahre abzuweichen. Die Auswirkungen von Konjunktur- und/oder Branchenkrisen auf die Höhe unserer Forderungsausfälle können dagegen Ausmaße erreichen, die ein Festhalten an den bisherigen Sätzen aus Vorsichtsgründen verbieten. In solchen Fällen müssen die wahrscheinlichen Ausfälle und damit der Berichtigungssatz neu geschätzt werden.

Dieser statischen (weil vom Bestand ausgehenden) Methode wird im Schrifttum die dynamische Bemessung der Pauschalwertberichtigung gegenübergestellt. Berechnungsgrundlage ist der Kreditumsatz, d.h. die Summe aller durch Zielverkäufe entstandenen Forderungen. Dabei soll hier der Kreditumsatz allerdings nicht als Bemessungsgrundlage an die Stelle des Forderungsbestandes treten, sondern zur Ableitung eines von Zufallsergebnissen freieren Wertberichtigungssatzes herangezogen werden. Wir wollen dies an einem Beispiel erläutern:

Im Berichtsjahr haben wir monatlich für 1.000 € Ware mit einem Ziel von 30 Tagen verkauft. Das entspricht einem Jahreskreditumsatz von 12.000 €; die Umschlagshäufigkeit der Debitoren (Debitorenhäufigkeit) beträgt somit zwölf. In den vergangenen Jahren haben wir durchschnittlich (nach Abzug von (Einzel-)Abschreibungen) 240 € verloren. Bezogen auf den Kreditumsatz sind das 2 %. (Eine Zuordnung der 240 € zu unserem Forderungsendbestand von 1.000 € (= 24 %!) ist schon deshalb nicht vertretbar, weil ein großer Teil des Ausfallrisikos bereits innerjährlich realisiert sein dürfte.)

Für Saisonbetriebe ist die dynamische Bemessung der Pauschalwertberichtigungen sinnvoller. Badehosen verkauft man im Sommer, Rodelschlitten im Winter. Diesem saisonalen Geschäftsverlauf entspricht im Regelfall auch die Entwicklung der Außenstände: so wird z.B. ein Unternehmen mit betonter Sommersaison am Jahresende nur einen geringen Forderungsbestand ausweisen. In diesem Bestand haben die schwer oder uneinbringlichen Forderungen typischerweise größeres Gewicht, weil sie "mitgeschleppt" werden. Hinzu kommt, dass Zufälligkeiten bei kleinen Beständen sich stärker auswirken; somit sind auch die Erfahrungswerte aus vergangenen Jahren oft sehr unterschiedlich.

Statische Methode Dynamische Methode

Beispiel

Völlig befriedigen kann diese Berechnungsweise aber auch nicht, weil ein **starrer Jahressatz** dem Auf und Ab des Geschäftsverlaufes nicht gerecht werden kann. Unternehmen mit fortschreitender monatlicher Erfolgsrechnung passen ihre Pauschalwertberichtigungen daher den Saisonschwankungen an. Da monatliche Erfolgsrechnungen schon zahlreich anzutreffen sind und zunehmende Verbreitung finden, lässt sich die (verfeinerte) statische Methode in der Praxis ohne Schwierigkeiten anwenden.

Abb. 12 zeigt den Geschäftsverlauf bei Sommer- und Wintersaison.

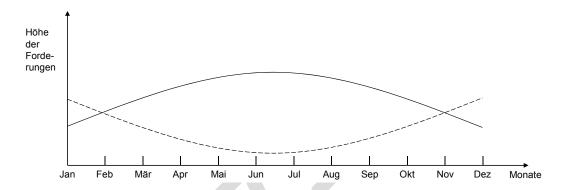


Abb. 12: Typische Entwicklung der Debitoren bei einem Geschäft mit Sommersaison (-) bzw. Wintersaison (--)

Aufgabe 6

Die Freizeit GmbH handelt mit Campingartikeln und hat dadurch ein typisches Sommersaisongeschäft. Der Kreditumsatz betrug im Berichtsjahr 240.000 €, der Forderungsbestand am Jahresende 9.000 € (nach Abzug einzeln berichtigter Forderungen).

Für die Berechnung der Pauschalwertberichtigungen liegen folgende Erfahrungswerte vor:

- Von den Forderungsbeständen der letzten drei Geschäftsjahre sind jeweils ausgefallen:
 5 %, 3 %, 7 %;
- Vom Kreditumsatz der beiden letzten Geschäftsjahre betrug die Ausfallquote jeweils rund 0,25 %.

Der Umsatz soll im kommenden Jahr auf 320.000 € gesteigert werden.

Machen Sie einen Vorschlag zur Pauschalwertberichtigung und begründen Sie skizzenhaft Ihre Lösung!

5.2.5 Geleistete und erhaltene Anzahlungen

Große Werksanlagen baut man nicht in 14 Tagen, manchmal dauert es Jahre. Vom ersten Spatenstich bis zur letzten Schraube muss unser Lieferant, mit dem wir einen Vertrag über den Bau eines Walzwerks abgeschlossen haben, Material, Löhne und Gehälter, alle übrigen Kosten und die Leistungen seiner Subunternehmer bezahlen. Geld bekommt er von uns (seinem Kunden) erst, wenn er fertig ist und die Rechnung vorlegt. Die während der gesamten Bauzeit gebundenen Gelder kosten Zinsen, die Bestandteil des später berechneten Kaufpreises sein werden.

Für den Lieferanten wäre es günstiger, wenn sein Kunde schon vorab im Rhythmus des Baufortschrittes **Anzahlungen** (also Teilzahlungen) leisten würde, dann brauchte er nicht den gesamten Auftrag vorzufinanzieren. Auch der Kunde kann daran interessiert sein, wenn durch ersparte Zinsen beim Lieferanten der Kaufpreis für ihn niedriger wird.

Anzahlungen

Für Aufträge ab einer bestimmten Größe sind mitlaufende Anzahlungen zum Regelfall geworden. Sie kommen aber auch beim Erwerb von Gegenständen des Umlaufvermögens vor. Das HGB trägt dieser Zweiteilung Rechnung:

In der Bilanzgliederung für Kapitalgesellschaften (§ 266 Abs. 2 HGB) sind drei Positionen für **geleistete Anzahlungen** vorgesehen:

§ 266 Abs. 2 HGB Geleistete Anzahlungen

- A I 3: geleistete Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände
- A II 4: geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau
 - (Diese beiden Positionen sind Teil des Anlagevermögens)
- B I 4: geleistete Anzahlungen (Diese Position ist Teil des Umlaufvermögens)

Am Beispiel entwickeln wir die Buchungstechnik zu den geleisteten Anzahlungen:

Beispiel

€

- Ar	zahlungen an Lie	feranten (du	urch Banküberweisung)	1.000,-
	-		•	

- später erhalten wir die Rechnung des Lieferanten für eine Maschine über 2.200,-- sie enthält 10 % MwSt.

S	040 Anlagen im Bau und geleistete Anzahlungen	Н	s	113	Bank	Н
(1)	1.000, (4)	1.000,			(1)	1.000,
S	010 Maschinen und maschinelle Anlagen	Н	s	160 Verbindli	chkeiten (L+L	а) Н
(2)	2.000,		(4) <u>Sal</u> do	1.000, 1.200, 2.200,	(2) (3) —	2.000, <u>200,</u> <u>2.200,</u>

S	155 Vorsteuer	H
(3)	200,	

Solange die Gegenleistung und Rechnung (des Lieferanten) noch ausstehen, ist die geleistete Anzahlung mit Recht entsprechend ausgewiesen (1). Zum Zeitpunkt der Lieferung erfolgen die üblichen Buchungen des Warenverkehrs (2) und (3). Eine Verbindlichkeit in nunmehr ausgewiesener Höhe von 2.200 € haben wir jedoch in Wirklichkeit nicht, denn wir hatten vorher eine Anzahlung von 1.000 € geleistet. Durch die Buchung (4) verringern wir unsere Verbindlichkeit auf die tatsächliche Höhe von 1.200 €.

Geleistete Anzahlungen für Gegenstände des Umlaufvermögens werden auf Konto 150 (statt 040) gebucht.

Erhaltene Anzahlungen

Erhaltene Anzahlungen entsprechen spiegelbildlich den geleisteten Anzahlungen. Da geleistete Anzahlungen für den Erwerb eines bestimmten Vermögensgegenstandes des Anlage- oder Umlaufvermögens erfolgen, ist die Zuordnung zum Anlage- oder Umlaufvermögen unmittelbar möglich. Diese gliederungstechnische Zweiteilung hat aber bei erhaltenen Anzahlungen weder Sinn noch Aussagewert, weil es uns gleichgültig ist und wir häufig auch gar nicht wissen, ob unser Kunde den Vermögensgegenstand in seinem Anlage- oder Umlaufvermögen einsetzt. Die Passivseite des Gliederungsschemas in § 266 Abs. 3 HGB sieht deshalb auch nur eine Position vor:

C 3: erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen

Unser Konto dafür ist 173.

Wir verzichten bei unseren wenigen Anzahlungsbuchungen auf die Einbeziehung der Mehrwertsteuer, wollen Ihnen aber die Rechtslage nicht unterschlagen: ¹⁷ Für *erhaltene Anzahlungen* ist grundsätzlich die anteilige MwSt fällig und zu verbuchen.

Bei *geleisteter Anzahlung* ist Voraussetzung für den Vorsteuerabzug und seine Verbuchung ein vom Empfänger ausgestellter Beleg (z.B. Zwischenrechnung).

5.2.6 Besitz- und Schuldwechsel

Über den Wechsel wurden und werden Bücher geschrieben. Sein geschichtlicher Hintergrund, seine volks- und betriebswirtschaftliche Bedeutung, seine rechtliche Ausgestaltung in Gesetz, Rechtsprechung und Lehre haben Wissenschaft und Praxis zu jeder Zeit diskutiert. Aus diesem breiten Vorfeld kann hier nur der schmale Weg herausgelöst werden, der zum Verständnis der Buchungstechnik unentbehrlich ist.

"Der Wechsel ist ein schuldrechtliches Wertpapier, das eine Geldforderung verbrieft ... Im **gezogenen Wechsel** weist der Aussteller (Trassant) einen anderen (Trassat) an, dem durch die Urkunde als Berechtigten Ausgewiesenen (Wechselnehmer oder Remittent) eine bestimmte Geldsumme an einem bestimmten Tage zu zahlen." ¹⁸

Wir verdeutlichen diese Definition in Abb. 13.

Trassant Trassat Remittent

¹⁷ Zur Einbeziehung der Mehrwertsteuer bei Anzahlungen vgl. ausführlich *Littkemann/Holtrup/Schulte:* Buchführung, Grundlagen – Übungen – Klausurvorbereitung, 4. Aufl., Wiesbaden 2010, S. 105 ff.

¹⁸ Isele: Wechsel und Wechselrecht, in: Seischab/Schwantag (Hrsg.): Handwörterbuch der Betriebswirtschaft, Bd. IV, 3., völlig neu bearb. Aufl., Stuttgart 1962, Sp. 6195.

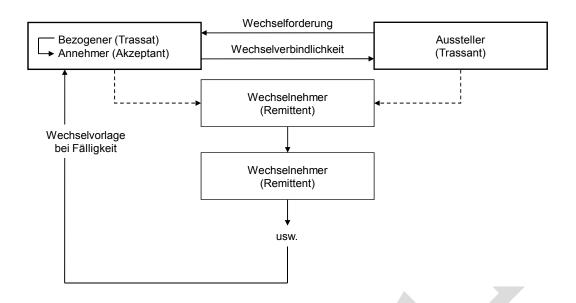


Abb. 13: Wechselbegebung

Wechselbegebung

Der Aussteller stellt den Wechsel aus und setzt ihn in Verkehr (Wechselbegebung), indem er ihn dem Bezogenen zur Annahme (Akzept) vorlegt. Durch "Querschreiben" (Akzeptieren) wird aus der **Tratte** ein **Akzept**, aus dem Bezogenen (Trassat) ein Annehmer, bei Weitergabe an einen Dritten (Wechselnehmer) eine **Rimesse**. Die Anzahl der Wechselnehmer ist beliebig, der typische Übertragungsvermerk auf der Rückseite des Wechsels heißt **Indossament**

Tratte Akzept

Rimesse Indossament

Die Praxis umgeht häufig aus Zeitersparnis den postalischen Hin- und Rücklauf zwischen Aussteller und Bezogenem: Der Lieferant bittet seinen Kunden, ihm ein bereits fertig ausgefülltes Akzept zuzuschicken. Diese technisch vereinfachte (Kosten sparende!) Abwicklungsform ist typisch zwischen gut bekannten Geschäftspartnern.

Der spiegelbildlichen Zuordnung von Forderung und Verbindlichkeit entsprechen beim Wechsel der **Besitzwechsel** (Wechselforderung) und der **Schuldwechsel** (Wechselverbindlichkeit). Es genügt deshalb, die Buchtechnik für nur **eine** Wechselform ausführlicher zu besprechen und auf die andere Form nur dort einzugehen, wo das durch Besonderheiten begründet ist.

Der Umgang mit Wechseln verlangt Sorgfalt. Der aus dem Wechsel Berechtigte (das ist der jeweilige rechtmäßige Wechselinhaber) "fasst" den aus dem Wechsel Verpflichteten mit schon sprichwörtlicher Wechselstrenge, sobald der die **im Wechsel festgelegten Verpflichtungen** nicht genau erfüllt. Dabei interessiert nicht, ob der Schuldner aus dem Warengeschäft, das dem Wechsel zugrunde liegt, ein nachgewiesenes Recht zur Leistungsverweigerung hat. Diese vom Grundgeschäft losgelöste Selbständigkeit des Wechsels ("**abstraktes Schuldversprechen**") verleiht ihm seine starke Durchschlagskraft; er ist gegen Einreden aus dem Grundgeschäft unempfindlich. Kann diese rechtlich selbständige Verankerung dazu führen, dass nunmehr zwei Forderungen nebeneinander bestehen, Buch- **und** Wechselforderung, und damit der Verpflichtete zweimal zahlen muss? Diese Rechtsfolge wird man - auch ohne einschlägige

Wechsel = abstraktes Schuldversprechen Beispiel

Nichtiger Wechsel

Rechtskenntnis - nicht ernsthaft vertreten können. Was ist im Umkehrfall zu tun, wenn der Wechsel wegen eines Formfehlers **nichtig**, die ursprüngliche Forderung wegen der Ablösung durch die Wechselforderung erloschen ist? Soll der Gläubiger mit dem Hinweis "Pech gehabt!" leer ausgehen? Beide Extreme erzwingen einen Kompromiss. Nach dem Willen der Beteiligten **tritt die Wechselforderung an die Stelle der Buchforderung**. Erfüllt ist die Buchforderung damit nicht, denn der Wechsel wirkt nur **erfüllungshalber**. Eine Doppelzahlung kann deshalb nicht verlangt werden, weil die Buchforderung als gestundet gilt, solange die Wechselforderung besteht. Scheidet dagegen die Wechselforderung aus irgendeinem Grund wieder aus, tritt an ihre Stelle wieder die ursprüngliche, nur gestundete (nicht erloschene) Buchforderung.

Wir setzen diese Zusammenhänge schrittweise in die Buchungstechnik um.

Beispiel:

Warenverkauf über 9.000 € gegen Wechsel (ohne Diskont und Wechselspesen).



Abb. 14: Wechselformular (Beispiel)¹⁹

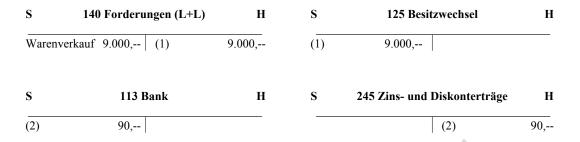
¹⁹

Angelehnt an: Hagenmüller/Diepen: Der Bankbetrieb, 7. Auflage, Wiesbaden 1975, S. 213.

Beispiel (zunächst ohne MwSt):

Beispiel

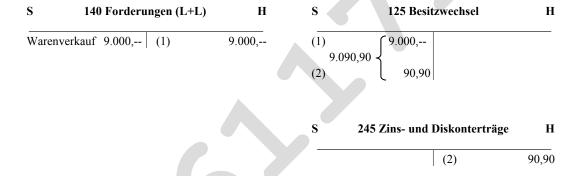
Aus Warenverkauf haben wir eine (Buch-)Forderung über 9.000 €. Am Fälligkeitstag der Forderung erhalten wir einen Wechsel mit einer Laufzeit von zwei Monaten. Der **Diskont** in Höhe von 6 % p.a. wird vom Kunden separat auf unser Bankkonto überwiesen.



Beispiel (zunächst ohne MwSt):

Beispiel

Der Diskontbetrag ist in der Wechselsumme enthalten²⁰: Im Übrigen behalten wir die Zahlen des vorherigen Beispiels bei.



Es ist unzulässig, im Wechselformular mehrere Teilbeträge einzutragen. Deshalb ist der Wechselbetrag immer nur eine Zahl.

Übung:

In den vorher behandelten Beispielen war der Diskont nicht in der Wechselsumme enthalten, er wurde getrennt und unabhängig von der Laufzeit des Wechsels **sofort** an uns bezahlt. Jetzt müssen wir auf die Bezahlung des Diskonts ebenso lange warten wie auf die Wechselsumme selbst. Warum also beträgt der Diskontbetrag jetzt 90,90 €?

Kundenwechsel Portefeuille

Handelswechsel Finanzwechsel

Rediskont bundesbankfähig

Diskontspesen

Beispiel

Der Einschluss des Diskonts in die Wechselsumme kommt in der Praxis weniger häufig vor. Die Unternehmen behalten ihre Kundenwechsel (= Besitzwechsel) nur in seltenen Fällen im Portefeuille, sondern geben sie meist aus Refinanzierungsgründen ihrer Bank zum Diskont. Wenn die Bank den Wechsel nach Prüfung ankauft, schreibt sie den Wechselbetrag abzüglich Diskont ihrem Kunden gut. Ankauf und Höhe des Diskontes hängen von vielen Faktoren ab: In der Regel werden von den Banken nur Handelswechsel (keine Finanzwechsel) mit einer Restlaufzeit von höchstens drei Monaten angekauft, aus denen mindestens zwei Personen guter Bonität haften (dazu kommen noch einige formelle Erfordernisse). Wechsel, die diese Voraussetzungen erfüllen, kann die Bank ihrerseits der Bundesbank zum Rediskont vorlegen (bundesbankfähig). Die Kreditierung der Wechselsumme muss im Rahmen der Diskont-(Kredit-)linie liegen, die eine Bank ihrem Kunden als Obergrenze für den Ankauf von Wechseln vorgibt. Dabei richtet sich das allgemeine Zinsgefüge des Geld- und Kapitalmarktes nach den Ankaufsätzen der Bundesbank (Diskontsatz). Neben diese hauptsächlichen Einflussfaktoren treten zahlreiche individuelle Einwirkungen (Branche, Rechtsform der Unternehmung, Beurteilung des Managements u.a.). Da all diese Gründe beim Aushandeln des Ankaufssatzes für die Wechsel zwischen Unternehmung und Bank eine Rolle spielen, macht die vorherige Festlegung der Diskonthöhe (und zusätzlich möglicher Diskontspesen) in manchen Fällen wenig Sinn. Die Unternehmung, die ihren Kunden die selbst realisierten Diskontkonditionen weiterbelasten will, wartet dann nach Einreichung der Wechsel an die Bank zunächst die Belastung des Diskontes ab und berechnet anschließend den Diskont an den Kunden. Die umgekehrte zeitliche Folge ist aber ebenso gut anzutreffen. Unternehmen mit großem und unregelmäßig anfallendem Wechselvolumen dosieren ihre Einreichung zum Diskont bei den Banken, einmal wegen der Begrenzung im Diskontkredit, zum anderen verschlechtern sich bei zu reichlichem Wechselangebot die Diskontkonditionen. In solchen Fällen wird die Diskontberechnung an Kunden sofort vorgenommen. Dabei ist es üblich und wegen der Verwaltungsarbeit bei Hereinnahme von Wechseln auch durchaus vertretbar, dass die Weiterbelastung an Kunden entsprechend höher ist als die eigene Bankbelastung.

Im folgenden Beispiel wollen wir diesen Fall kontentechnisch aufbauen:

Wir verkaufen Ware auf Ziel zum Preis von $1.000 \in (10 \% \text{ MwSt})$. Zum Fälligkeitszeitpunkt erhalten wir vom Kunden ein Akzept mit einer Laufzeit von drei Monaten (Diskont 8 % p.a.). Wir verkaufen den Wechsel sofort an unsere Bank. Wir stellen unserem Kunden einen (höheren) Diskontbetrag von $30 \in + \text{MwSt} = 33,00 \in \text{In Rechnung}$, den er sofort auf unser Bankkonto überweist.

Empfehlung zur Arbeitstechnik:

Zerlegen Sie den Sachverhalt in einzelne Geschäftsvorfälle. Ihre Gliederung sollte in der Tiefe so weit gehen, dass sich jeweils ein Buchungsschritt herausschält.

Sachverhalt, Buchungssatz und Betrag in tabellarischer Form werden dadurch zu einer Arbeitsanleitung, die

- 1. die gedankliche Durcharbeit für die Lösung erleichtert und jederzeit kontrollfähig macht,
- 2. auch für die Praxis unmittelbar anwendbar ist.

Die "Splittertechnik" der Verbuchung haben Sie bereits kennen gelernt, sie ist nicht zwingend notwendig, aber vorteilhaft.

Sachverhalt	Buchungssatz		Betrag €	
- Warenverkauf auf Ziel Buchung Entgelt	(1) Forderungen (L+L) / Warenverkauf	140/850	1.000,	
Buchung MwSt (10 %)	(2) Forderungen (L+L) / MwSt	140/175	100,	
 Kunde gibt Akzept (3 Monate Laufzeit) Wechsel wird sofort an Bank verkauft 	(3) Besitzwechsel / Forderungen (L+L)	125/140	1.100,	
Bank schreibt Wechselsumme gut	(4) Bank / Besitzwechsel	113/125	1.078,	
Diskontaufwand (8 % p. a.)	(5) Diskontaufwand / Besitzwechsel	240/125	22,	
- wir belasten Diskont an unseren Kunden				
Buchung Entgelt	(6) Forderungen (L+L) / Diskontertrag	140/245	30,	
Buchung MwSt (10 %)	(7) Forderungen (L+L) / MwSt	140/175	3,	
- Kunde überweist den Diskontbetrag (Bank)	(8) Bank / Forderungen (L+L)	113/140	33,	

S	140 Forderungen (L+L)	Н	S	850 Warenverkauf	Н
(1)	1.000, (3)	1.100,		(1)	1.000,
(2)	100, (8)	33,			
(6)	30,				
(7)	3,				
			S	175 MwSt	Н
				(2)	100,
				(7)	3,
s	125 Besitzwechsel	Н	S	113 Bank	Н
(3)	1.100, (4)	1.078,	(4)	1.078,	
. ,	1.100, (4) (5)	22,	(8)	33,	
S	240 Zins- und Diskontaufwa	nd H	S	245 Zins- und Diskonter	rtrag H
(5)	22,			(6)	30,

Auffallend in diesem Buchungsgang ist allein die abweichende umsatzsteuertechnische Behandlung der Diskontaufwendungen und -erträge. Für eine tragende Begründung muss man weiter ausholen und das tiefere Verständnis der Umsatzsteuer voraussetzen. Beides geht hier nicht. Wir halten deshalb die für die Buchhaltung notwendige und ausreichende Kenntnis in einem **Merksatz** fest:

Banken berechnen ihren Kunden für Zinsen und Diskonte keine Mehrwertsteuer, Nichtbanken untereinander ("in der Unternehmerkette") im Normalfall ja.

Wir haben darauf verzichtet, die unterschiedliche MwSt-Technik bei Diskonten zu begründen; die Auswirkung wollen wir jedoch kurz beleuchten. Hinter der Mehrwertsteuer auf den Diskont verbirgt sich nämlich noch ein anderer ungewöhnlicher Tatbestand. Wird nicht hier Mehrwertsteuer auf die Mehrwertsteuer berechnet? In der Wechselsumme von 1.100 € ist bereits Mehrwertsteuer in Höhe von 100 € enthalten. Da der Diskont diesen zusätzlichen Betrag erfasst, bezieht ihn zwangsläufig auch die auf ihn entfallende Mehrwertsteuer ein. Einem nachfolgenden Unternehmer ist das gleichgültig, soweit er vorsteuerabzugsberechtigt ist. Aber auch aus der Sicht der Endbelastung erscheint die Steuer begründet. Eine Zusatzleistung, der Wechselkredit, kostet ein Entgelt, dann dürfte auch die darauf entfallende Mehrwertsteuer systemgerecht sein. (§ 4, Nr. 8 UStG: Geld- und Kapitalkredit sind umsatzsteuerfrei, nicht dagegen der Warenkredit.)

In der Buchhaltung sind Besitz- und Schuldwechsel zwei Seiten derselben Medaille. Wir verzichten deshalb auf eine zusätzliche Besprechung der Schuldwechsel; sie würde uns keine neuen Erkenntnisse bringen. Beide Wechselkonten und ihre möglichen Bewegungen zeigt die folgende Skizze:

§ 4 Nr. 8 UStG

Besi	itzwechsel	Schuldwechsel			
Akzepte, die von Kunden eingehen	zahlungshalber an Lieferanten gegeben	Bezahlung fälliger Schuldwechsel	von uns gegebene Akzepte		
eigene Wechsel- ziehungen auf Kunden	der Bank zum Diskont eingereicht	durch unsere Bank	-		
nach Akzept	der Bank zum Einzug übergeben	selbst (bar)			
	eigene Vorlage bei Kunden				

Abb. 15: Mögliche Geschäftsvorfälle bei Besitz- und Schuldwechsel

Mit der Bankgutschrift für den diskontierten Wechsel ist seine weitere Verfolgung im Kundenkontokorrent nicht beendet. Wird er bei Fälligkeit vom Bezogenen nicht eingelöst, haften (nicht schulden) auch die übrigen Wechselbeteiligten. Das verpflichtet zur Verfolgung durchgelaufener und noch nicht erledigter Wechsel. Die Praxis hält dieses Wechselmaterial in **Wechselkopierbüchern** fest. Die Bezeichnung ist zu anspruchsvoll, denn häufig sind es nur Kopien der Auflistung, die ein Unternehmen bei Einreichung zur Bank beifügt, manchmal nur Additionsstreifen. Schuldwechselbücher sind - weil überflüssig - weitgehend ausgestorben. Schließlich ist kein Schuldwechsel vorstellbar, der nicht im Buchwerk (Sach- und Kontokorrentkonto) geführt wird.

Wechselkopierbücher

Prolongationswechsel

Die vertragliche Verlängerung der Kreditlaufzeit bei Buchforderungen ist jederzeit möglich. Das gilt grundsätzlich auch für Wechselschuldverhältnisse. Die Laufzeitverlängerung beim Wechsel (**Prolongation**) wird aber durch die dem Wechsel eigentümlichen Merkmale mitbestimmt.

Prolongation

Im einfachsten Sachverhalt befindet sich das Akzept noch beim Aussteller. Für die zusätzliche Kreditlaufzeit wird ein neuer Wechsel ausgestellt. Wie beim ersten Wechsel werden auch bei der jetzt vereinbarten Prolongation der Diskont und alle Nebenkosten in der Regel sofort durch den Bezogenen auf unser Bankkonto überwiesen. Da sich somit der Wechselbetrag nicht ändert, der zahlenmäßige Kontenausweis also gleich ist, erscheint eine Verbuchung - bis auf den Diskont - überflüssig. So ist es zwar möglich, aber für eine Überwachung nachteilig, weil dann die Prolongation aus dem Buchwerk nicht zu erkennen ist.

Akzept noch beim Aussteller

Die Beteiligten, durch deren Hände ein weitergegebener Wechsel gelaufen ist und noch läuft, lassen sich oft gar nicht feststellen. Ein Rückruf des Wertpapiers beim jeweiligen Wechselinhaber ist also nicht oder nur mit Mühe möglich, aber auch gar nicht nötig. Bei der Prolongation will ja der Aussteller dem Bezogenen den bisher gewährten Kredit gegen ein neues Akzept (an Stelle des abgelaufenen alten Akzepts) verlängern. Dann ist es auch nur folgerichtig, wenn er ihm den zur Einlösung des alten Wechsels notwendigen Betrag gegen ein neues Akzept zur Verfügung stellt. Der Inhaber des alten Wechsels legt das Papier bei Fälligkeit dem Bezogenen vor, der es mit dem vom Aussteller erhaltenen Geld einlöst.

Akzept weitergegeben Beispiel

Dazu die Buchungstechnik im folgenden Beispiel:

Ein Wechsel über 1.100 € ist von uns weitergegeben worden (Vorträge (V) auf Konto 125). Das neue Akzept hat eine Laufzeit von 2 Monaten, wir berechnen 20 € Diskont (+ MwSt 10 %), der sofort vom Bezogenen überwiesen wird (Bank).

S	125	Besitzwechsel	H	S	113 Bank	Н
(V) (1)	1.100, 1.100,	(V)	1.100,	(4)	22, (1)	1.100,
(-)	,	'		S	245 Zins- und Diskontertrag	Н
S	140	Forderungen (L+L)) Н		(2)	20,
(2)		20, (4) 2,	22,			
(3)		2,		S	175 MwSt	Н
					(3)	2,

Buchungen bei unregelmäßigem Wechselverkehr

Zu Beginn unserer Ausführungen zum Wechsel haben wir die Strenge und Leichtigkeit des Zugriffs herausgestellt, sie aber noch gar nicht genutzt. Im Vordergrund standen bisher die Kredit- und Finanzierungs-/Refinanzierungsqualität. Die übrigen Merkmale kommen erst zur Geltung, wenn Störungen im Wechselverkehr eintreten.

Zahlt der Bezogene oder das **domizilierte** (als Zahlstelle benannte) Kreditinstitut bei Vorlage des fälligen Wechsels die Wechselsumme nicht aus, **muss** der Berechtigte (oder der von ihm Beauftragte, z.B. die Post) **Protest** mangels Zahlung erheben, damit er die wechselrechtlichen Ansprüche gegen die Indossanten und den Aussteller, also alle Wechselverpflichteten, mit Ausnahme des Annehmers, nicht verliert (Art. 53 Wechselgesetz [WG]). Damit ist der Startschuss zum Wechselrückgriff (**Regress**) gegeben. Haften mehrere **Indossanten** lt. Rückseite des Wechsels, dann kann der letzte Inhaber seinen unmittelbaren Vormann auffordern (**Reihenregress**), er kann aber auch Wechselhaftende überspringen und das Papier bei einem besonderen solventen einlösen (**Sprungregress**). Übersprungene Indossanten werden durch Zahlung ihrer Vormänner aus der Wechselverpflichtung befreit. Wer gezahlt hat, setzt den Rückwärtsgang in der Indossantenkette fort bis zum Aussteller.

Wenn ohnehin der Aussteller der endgültig Zahlende ist, warum fordert man nicht ihn zuerst zur Zahlung auf? Dann könnten sich die Wechselbeteiligten doch diesen überflüssigen Hürdenlauf über alle Indossanten ersparen! Typischerweise steht jedoch der jeweilige Wechselinhaber nur mit seinem Vormann, von dem er den Wechsel erhalten hat, in unmittelbarer Geschäftsverbindung; die anderen Wechselbeteiligten kennt er möglicherweise nicht einmal. Deshalb läuft der Wechsel häufig den gleichen Weg zurück, auf dem er gekommen ist. Dadurch entstehen nicht unerhebliche Aufwendungen. Wie lassen sich diese **Rückgriffsaufwendungen** verringern bzw. vermeiden? Das Gesetz selbst zeigt Möglichkeiten auf (Art. 46 WG). Danach kann jeder Wechselverpflichtete mit Ausnahme des Akzeptanten durch den Vermerk "ohne Kosten" oder "ohne Protest" einen **Protesterlass** auf dem Wechsel erklären.

domiziliert

Protest

Art. 53 WG Regress Indossant Reihenregress

Sprungregress

Rückgriffsaufwendungen Art. 46 WG

Protesterlass

Übung:

Warum kann nicht auch der Akzeptant den Protesterlass erklären?

"Ist der Vermerk vom Aussteller beigefügt, wirkt er gegenüber **allen** Wechselverpflichteten. Dagegen wirkt der Vermerk eines Indossanten oder Bürgen nur diesen gegenüber" (Art. 46 III WG). Diese unterschiedliche Breitenwirkung des Protesterlasses bestimmt die Aufwandsverteilung. Da der Ausstellervermerk jedes Risiko eines Rechtsverlustes des Inhabers ausschließt, trägt dieser mit Recht den Aufwand selbst, wenn er dennoch Protest erhebt. Die im Verständnis schwierigere Entscheidungsalternative beim Vermerk durch Indossanten oder Bürgen wollen wir uns an einem Beispiel klarmachen.

Nach erfolgloser Vorlage des Wechsels beim Akzeptanten beabsichtigt der Inhaber, den Wechsel zu protestieren. Ein als seriös und solvent bekanntes Unternehmen hat gleich nach dem Ausstellen den Wechsel mit Protesterlass indossiert, danach folgen noch weitere 5 Indossanten.

Beispiel

Welche der beiden möglichen Entscheidungen ist für den Inhaber günstiger? - Verzichtet er im Vertrauen auf die Zahlungsfähigkeit des ersten Indossanten auf den Wechselprotest, dann verliert er seine Ansprüche gegen die übrigen Wechselverpflichteten, mit Ausnahme des Annehmers. Dies ist unerheblich, wenn der erste Indossant tatsächlich zahlt, führt jedoch zum Rechtsverlust, wenn dieser - wider Erwarten - nicht zahlt. Erhebt dagegen der Inhaber Protest und greift im Reihenregress auf die Vormänner zurück, verursacht er vermeidbaren Aufwand und kommt bei zahlungsschwachen Vormännern möglicherweise später an sein Geld als beim Sprungregress auf den ersten Indossanten. - Eine Patentlösung gibt es nicht, die Entscheidung ist nur im Einzelfall möglich.

Wir veranschaulichen den Zusammenhang in einer Skizze (Abb. 16).

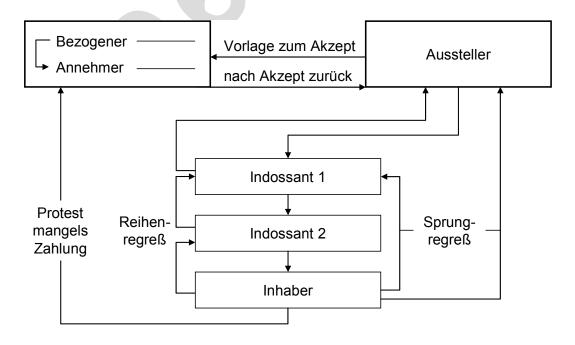


Abb. 16: Sprung- und Reihenregress beim Wechselprotest

Aufgab	e 7			
		e ordnen S eispiel: 3 +		
		+		
(1)	geleistete Anzahlung	()+()	Anzahlung von Kunden (Verbindlichkeit)	(a)
(2)	erhaltene Anzahlung	()+()	Anzahlung an Lieferanten (Forderung)	(b)
(3)	Besitzwechsel	()+()	wir sind Wechselbezogener	(c)
(4)	Schuldwechsel	()+()	Übertragungsvermerk	(d)
(5)	Rimesse	()+()	gezogener (noch nicht akzeptierter) Wechsel	(e)
(6)	Akzept	()+()	eine Zahlstelle benennen (meist Kreditinstitut)	(f)
(7)	Indossament	()+()	Wechselaussteller	(g)
(8)	Trassant	()+()	Kundenwechsel	(h)
(9)	domizilieren	()+()	den Wechselvormann in Anspruch nehmen	(i)
(10)	Regress nehmen	()+()	Annahmevermerk des Bezogenen auf der Vorder-	
(11)	Tratte	()+()	seite des Wechsels an einen Dritten weiter-	(j)
			gegebener Wechsel	(k)

Die buchungstechnische Behandlung eines einfachen Protestfalls erfolgt wiederum anhand eines Beispiels.

Unsere Hausbank, bei der wir einen Kundenwechsel über 1.100 € diskontiert hatten, erhebt nach vergeblicher Vorlage des fälligen Wechsels beim Bezogenen Protest mangels Zahlung. An zusätzlichem Aufwand entsteht bei der Bank

Protestgebühren	20 €
Zinsen für die Protestdauer	2 €
Postgebühren	_ 3 €
	25 €

Wie sich herausstellt, hat der eigentlich zahlungsfähige und -willige Kunde den Wechselprotest versehentlich verursacht. Wir belasten ihn wegen unserer zusätzlichen Auslagen mit $35~\rm \oplus.~Diese~Forderung~und~die~1.100~\rm \oplus~uberweist~er~auf~unser~Bankkonto~und~erhält~dafür~den~Wechsel~zurück.$

Beispiel

Auf unseren Konten finden wir zum Zeitpunkt des Wechselprotests die Vorträge (V) vor, die der Diskontierung bei der Hausbank entstammen. Wir buchen wie folgt:

S	125 Besitzwechsel	H	S	113	Bank	Н
(V)	1.100, (V)	1.078,	(V)	1.078,	(1)	1.100,
(1)	1.100, (V) (4)	22,	(4)	1.100,	(2)	25,
	(4)	1.100,	(5)	1.100, 35,		
			S	240 Zins- u.D	iskontaufwand	Н
			(V)	22,		
			(2)	22, 25,		
S	140 Forderungen (L+L)	Н	S	245 Zins- u.l	Diskontertrag	Н
(3)	35, (5)	35,			(3)	35,

Buchungen:

- (1) Die Bank belastet unser Konto; wir buchen spiegelbildlich in unserem Buchwerk den nicht eingelösten Wechsel.
- (2) Die übrigen beim Protest angefallenen Aufwendungen (zusätzliche Bankbelastung) buchen wir auf Konto 240, weil sie mit der Diskontierung verknüpft sind.
- Unser Protestaufwand ist zwar durch die Vorschriften des Wechselgesetzes gedeckt, aber nicht im Wechselformular selbst verbrieft. Die getrennte Verbuchung ist daher zweckmäßig. MwSt ist hier nicht zu buchen, weil dieser Betrag steuerrechtlich als Schadenersatz gilt.
- (4)+(5) Unser Kunde zahlt die im Wechsel verbriefte Summe und die von uns geforderten Auslagen (1.100 € plus 35 € = 1.135 €) auf unser Bankkonto. Er erhält dafür den Wechsel zurück.

Teilweiser oder vollständiger Ausfall der Wechselforderung

Gewinne sind das Salz, Insolvenzen die Haare in der Suppe! Wenn wir uns an diesen Vergleich anlehnen, bleiben Insolvenzen in Zeiten ruhiger wirtschaftlicher Entwicklung die Ausnahme. In unserer schnell fortschreitenden technischen Entwicklung sind allerdings besonders Branchenkrisen infolge von Umstrukturierungen häufiger geworden; damit werden zwangsläufig auch Insolvenzen zahlreicher. Begegnen kann man ihnen hier aus der Sicht der Buchhaltung - durch vorgedachte, schubladenfertige Technik, die im Bedarfsfall sofort eingesetzt werden kann. Routineverfahren für einfache Buchungsabläufe wollten wir hier ohnehin nicht als Lernziel verfolgen. Die methodischen Grundlagen für schwierige Fälle sind reizvoller.

Wechsel können "platzen", d.h. sie werden nicht eingelöst. Ob dieser Fall am Ende oder während der Laufzeit des Wechsels eintritt, ist für die Technik der Wechselabschreibung oder -ausbuchung von untergeordneter Bedeutung. Denn dieser Zeitunterschied wirkt sich nur auf die Höhe des Diskontes aus. Ob Wechselprotest erhoben werden sollte, ist primär eine taktische Frage. Gibt es außer dem Bezogenen und dem Aussteller keine weiteren

Insolvenzen (Schlagen Sie im Fachlexikon nach!) Wechselverpflichteten, dann ist Protest nur sinnvoll, wenn die wechselrechtlich abgesicherte Strenge bei Verfolgung der Forderung noch Erfolg verspricht. Kann der Bezogene aufgrund von Insolvenz nicht zahlen, dann kann auch ein Protest den Ausfall der Zahlung nicht verhindern; im Gegenteil: es entstehen zusätzliche, überflüssige Aufwendungen. Vor diesem Hintergrund entwickeln wir das folgende Beispiel:

Beispiel

Wir verkaufen Ware auf Ziel: Warenwert 10.000 €, Mehrwertsteuer 10 %, Skonto 3 %. Nach Ablauf der Skontofrist gibt uns der Kunde ein Akzept in Höhe unserer Forderung; Bedingungen: Laufzeit 3 Monate, Diskont (einschl. Spesen und Provision) 8 % p.a. Der Diskont wird von uns sofort belastet und vom Kunden auf unser Bankkonto überwiesen. - Der Wechsel wird unmittelbar zu gleichen Bedingungen an die Bank verkauft (8 % p.a. einschl. Spesen und Provision).

Nach 1 1/2 Monaten wird der Kunde zahlungsunfähig (Insolvenz). Da eine weitere Verfolgung unseres Wechsels nun keinen Sinn mehr hat, rufen wir den Wechsel sofort bei der Bank zurück. Nach Überprüfung durch den Insolvenzverwalter erhalten wir eine Insolvenzquote in Höhe von 50 % unserer Forderung; die weiteren 50 % sind abzuschreiben. Der Insolvenzverwalter überweist auf unser Bankkonto. (Die Abwicklung von Insolvenzen kann lange Zeit in Anspruch nehmen; aus Vereinfachungsgründen werden diese Abwicklungszeiten hier nicht berücksichtigt, sondern sämtliche Buchungsschritte nach 1 1/2 Monaten der Wechsellaufzeit unterstellt.)

Dieser Fall ist zwar modellhaft, aber noch ausreichend praxisnah. Er verbindet die meisten bisher behandelten Buchungstechniken. Wenn Sie ihn gründlich durchgearbeitet haben, werden Sie verstehen, warum Insolvenzen auch bei Buchhaltern nicht sonderlich beliebt sind.

Ablauf der Geschäftsvorfälle		Buchungssätze		Betrag €
- Warenverkauf auf Ziel Buchung Entgelt	(1)	Forderungen (L+L) / Warenverkauf	140/850	10.000,
Buchung MwSt	(2)	Forderungen (L+L) / MwSt	140/175	1.000,
- Kundenakzept Buchung Wechselbetrag	(3)	Besitzwechsel / Forderungen (L+L)	125/140	11.000,
Buchung Diskontertrag	(4)	Forderungen (L+L) / Diskonterträge	140/245	220,
Buchung MwSt	(5)	Forderungen (L+L) / MwSt	140/175	22,
 Banküberweisung des Kunden Diskont + MwSt 	(6)	Bank / Forderungen (L+L)	113/140	242,
- Verkauf des Wechsels	(7)	Bank / Besitzwechsel	113/125	10.780,
Buchung Diskontaufwand	(8)	Diskontaufwand / Besitzwechsel	240/125	220,
- Rückbelastung des Wechsels	(9)	Dubiose Forderungen (L+L) / Bank	141/113	11.000,
- Abschreibung der Forderung	(10)	Abschr. a. Forderung / Dub. Forderungen (L+L)	233/141	5.000,

5.318,50

(17)

Ablauf der Geschäftsvorfälle	Buchungssätze	Betrag €	
Teilstorno MwSt	(11) MwSt / Dubiose Forderungen	175/141	500,
Teilstorno Diskontertrag	(12) Diskonterträge / Dubiose Forderungen	245/141	110,
Teilstorno MwSt	(13) MwSt / Dubiose Forderungen	175/141	11,
Abschreibung von 50 % des verbleibenden Diskontertrages	(14) Abschr. a. Forderung / Dub. Forderungen	233/141	55,
Teilstorno MwSt	(15) MwSt / Dubiose Forderungen	175/141	5,50
- Gutschrift der Bank für Diskont	(16) Bank / Diskontaufwand	113/240	110,
- Gutschrift des Insolvenzverwalters	(17) Bank / Dubiose Forderungen	113/141	5.318,50

S	140 Forderungen L+L	Н	S	175 MwSt	Н
S	140 Foruciungen L+L		3	173 MWSt	
(1)	10.000, (3)	11.000,	(11)	500, (2)	1.000,
(2)	1.000, (6)	242,	(13)	11, (5)	22,
(4)	220,		(15)	5,50	
<u>(5)</u>	22,				
	11.242,	<u>11.242,</u>			
S	141 Dub. Forderungen	Н	s	240 Zins-u.Diskontaufwand	Н
(9)	11.000, (10)	5.000,	(8)	220, (16)	110,
	(11)	500,			
	(12)	110,			
	(13)	11,			
	(14)	55,			
	(15)	5,50	S	245 Zins-u.Diskontertrag	Н
	(17)	5.318,50			
	11.000,	11.000,	(12)	110, (4)	220,
s	125 Besitzwechsel	Н	s	233 Abschreib.a.Forder.	Н
(3)	11.000, (7)	10.780,	(10)	5.000,	
. ,	(8)	220	(14)	55,	
	11.000,	11.000,	, ,		
S	113 Bank	Н	s	850 Warenverkauf	Н
(6)	242, (9)	11.000,		(1)	10.000,
7)	10.780,	•		1 💎	,
(16)	110,				
	•				

- (1) (8) Diese Buchungen sind Ihnen bereits bekannt.
- (9) Warum belasten wir nicht das Wechselkonto? Nur bei Protest des Wechsels wegen Zahlungsunfähigkeit hätten wir unsere Forderung aus dem Wechselschuldverhältnis verfolgen können. Um in dieser aussichtslosen Lage Aufwendungen zu sparen, haben wir darauf verzichtet. Aus der Wechselforderung wird deshalb wieder eine in der Zwischenzeit gestundete Buchforderung, die aber nun als dubios ausgewiesen wird.
- (10) Die infolge der Insolvenz notwendigen Berichtigungen umfassen drei Teile:
 - Abschreibung auf die Wechselsumme,
 - Korrektur der Diskontaufwendungen und -erträge,
 - Rückbelastung der MwSt.

Die Zerlegung in einzelne Buchungsschritte - hier besonders deutlich auf dem Konto "Dubiose Forderungen" - erleichtert das Auffinden der einzelnen Berichtigungsanteile wesentlich; zunächst 50 % der Wechselsumme.

- (11) Rückbelastung der MwSt auf die Wechselsumme.
- (12) Die ursprünglich der Diskontberechnung zugrunde gelegte Wechseldauer hat sich auf die Hälfte verringert. Somit werden aus Laufzeitgründen 50 % des Diskontertrags storniert (50 % von 220 ϵ = 110 ϵ).
- (13) Die Hälfte (11 €) der ursprünglich berechneten MwSt (22 €) auf Diskonterträge wird storniert.
- (14) Der aus Laufzeitgründen bereits halbierte Diskontertrag fällt in Höhe von 50 % (Insolvenzquote) aus; er muss deshalb entsprechend abgeschrieben werden. Nach dem Wortlaut des Sachverhalts hatte der Kunde den vollen Diskont bereits zu Beginn der Wechsellaufzeit an uns überwiesen. Auf die rechtliche Frage, aus welchen Gründen der für 3 Monate bezahlte Diskont zum Zeitpunkt der Insolvenz zur Hälfte zurückverlangt werden kann, wollen wir hier nicht eingehen, sondern den Fall so interpretieren, dass bei Insolvenzabrechnung alle Ansprüche sach- und laufzeitgerecht ausgeglichen werden.
- (15) Der Abschreibung auf den Diskontertrag muss die MwSt-Korrektur folgen.
- (16) Die Bank, bei der wir das Dreimonatsakzept diskontiert hatten, schreibt uns wegen Verkürzung der Wechseldauer auf die Hälfte den halben Diskontaufwand wieder gut.
- (17) Nach Abrechnung der Insolvenz verbleibt dieser Betrag.

Die zu buchenden Beträge für die einzelnen Buchungsschritte (1) bis (16) lassen sich ohne Schwierigkeiten aus dem Sachverhalt, für den Wechselrücklauf ab Buchung (9) zusätzlich aus den Buchungen (1) bis (8) herleiten. Deshalb wollen wir hier nur den vom Insolvenzverwalter nach Abrechnung zu überweisenden Betrag (Buchung (17)) in einer Nebenrechnung ermitteln:

	ursprüngliche Forderung			Verminderung der Forderung		
BS	Geschäftsvorfall	€	BS	Geschäftsvorfall	€	
(1)	Entgelt	10.000,00	(6)	Banküberweisung	242,00	
(2)	MwSt	1.000,00	(10)	Forderungsverlust	5.000,00	
(4)	Diskont	220,00	(11)	Teilstorno MwSt	500,00	
(5)	MwSt auf Diskont	22,00	(12)	Halber Diskont (Laufzeit)	110,00	
			(13)	MwSt-Storno für die		
				Hälfte des Diskonts	11,00	
			(14)	50 % Ausfall		
				(Konkurs) vom		
				halben verbleibenden		
				(12) Diskont	55,00	
			(15)	MwSt-Storno für (14)	5,50	
		11.242,00			5.923,50	
./. Mi	./. Minderung 5.92					
_		5.318,50				

5.3 Buchungen im Anlagevermögen

Der Weg eines Vermögensgegenstandes durch das Anlagevermögen einer Unternehmung ist wesentlich durch drei "Stationen" gekennzeichnet:

- Beschaffung,
- Nutzung (Einsatz),
- Ausscheiden durch Verschrotten oder Verkauf von Anlagen.

Da die Buchhaltung stets wirtschaftliche Sachverhalte durch Werte abbildet, behandeln wir auch die Buchtechnik in enger Anlehnung an die tatsächlichen Abläufe im Anlagevermögen.

Vorab einige Begriffe und Abgrenzungen.

Eine Definition des Anlagevermögens kann man § 247 Abs. 2 HGB entnehmen. Danach sind beim Anlagevermögen nur die Gegenstände auszuweisen, "die bestimmt sind, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen". Das bedeutet, dass "Gegenstände des Anlagevermögens" alle jene Wirtschaftsgüter sind, die nicht zum Zweck der Veräußerung oder des Verbrauchs angeschafft oder hergestellt werden.

Im konkreten Einzelfall muss für jeden Betrieb gesondert geprüft werden, welche Vermögensgegenstände dem Anlagevermögen zuzuordnen sind. Für einen Industriebetrieb kann man sagen, dass ein Pkw dem Anlagevermögen zuzurechnen ist, für den Betrieb eines Autohändlers gilt der zu verkaufende Pkw als Umlaufvermögen (Warenvorräte).

§ 266 HGB vertikale Gliederung Nach § 266 Abs. 2 HGB ist für große und mittelgroße Kapitalgesellschaften die im Folgenden aufgeführte vertikale Gliederung des Anlagevermögens verbindlich. Kleine Kapitalgesellschaften brauchen nur die Grobgliederung dieses Schemas (römische Ziffern) zu übernehmen. (Die Größenklassen von Kapitalgesellschaften - klein, mittelgroß, groß - sind in § 267 HGB anhand mehrerer quantitativer Merkmale definiert.)

Gliederung des Anlagevermögens nach § 266 Abs. 2 HGB:

- I. Immaterielle Vermögensstände:
 - 1. Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte;
 - 2. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten;
 - 3. Geschäfts- oder Firmenwert;
 - 4. geleistete Anzahlungen;

II. Sachanlagen:

- 1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken;
- 2. technische Anlagen und Maschinen;
- 3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung;
- 4. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau;

III. Finanzanlagen:

- 1. Anteile an verbundenen Unternehmen;
- 2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen;
- 3. Beteiligungen;
- 4. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht;
- 5. Wertpapiere des Anlagevermögens;
- 6. Sonstige Ausleihungen.

§ 247 Abs. 2 HGB Gegenstände des Anlagevermögens Nach anderen Gesichtspunkten können wir das Anlagevermögen gliedern in:

- Immaterielle Vermögensgegenstände:

Konzessionen, Rechte, Lizenzen etc.

- Finanzanlagen:

Beteiligungen, Wertpapiere (als Daueranlage), Ausleihungen (längerfristig)

- Unbewegliche nicht abnutzbare Sachanlagen:

Grundstücke (Ausnahme: Urproduktion in Bergbau, Steinbrüchen etc.)

- Unbewegliche abnutzbare Sachanlagen:

Gebäude, Grundstückseinrichtungen (Befestigungen, Zäune), grundstücksgleiche Rechte

- Bewegliche abnutzbare Sachanlagen:

Technische Anlagen, Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

Aufgabe 8

Ordnen Sie folgende Bilanzposten des **Anlagevermögens** nach der handelsrechtlichen Pflichtgliederung; zu einer Bilanzzeile gehörige Posten sind unter der jeweiligen handelsrechtlichen Bezeichnung zusammenzufassen:

	€
Beteiligungen	400
Fuhrpark	200
Werkzeuge	50
Fabrikgebäude	600
Schreib- und Rechenmaschinen	150
unbebaute Grundstücke	100
Anzahlungen auf Anlagen	40
Erbbaurecht auf bebautes Wohngrundstück (grundstücksgleiches Recht)	20
Darlehen an Belegschaftsmitglieder (10jährige Laufzeit)	120
Fertigungslizenz für Ackerschlepper	60

5.3.1 Beschaffung von Anlagen

5.3.1.1 Arten von Geschäftsvorfällen

Vermögensumschichtungen und -änderungen Die Geschäftsvorfälle im Anlagevermögen lassen sich unterteilen in Vermögensumschichtungen oder Vermögensänderungen. Bei den Vermögensumschichtungen können auftreten:

ein Aktiv-Tausch

die Umschichtung erfolgt innerhalb der Aktivposten (Buchung: Aktivkonto an Aktivkonto), vereinfacht dargestellt:

vor Kauf von Anlagegütern

nach Kauf von Anlagegütern

n

A Bi	anz P	_	A
	Eigenkapital		Anlagegüt
Denlessthahan			
Bankguthaben	Schulden		Bankgutha
		-	

A Bil	anz P
Anlagegüter	Eigenkapital
Bankguthaben	Schulden

Abb. 17: Vermögensumschichtung durch Aktiv-Tausch

- eine Aktiv-Passiv-Mehrung

die Umschichtung führt zu einer Veränderung (Erhöhung) der Aktiva und Passiva (Buchung: Aktivkonto an Passivkonto), vereinfacht dargestellt:

vor Kauf von Anlagegütern

nach Kauf von Anlagegütern

A Bi	ilanz	P
	Eigenkapital	
Bankguthaben	Schulden	

A Bil	anz P
Anlagegüter	Eigenkapital
Bankguthaben	Schulden

Abb. 18: Vermögensumschichtung durch Aktiv-Passiv-Mehrung

Eine Vermögens**änderung** kann im Zusammenhang mit der Beschaffung von Anlagen nur durch eine Leistung der Kapitaleigner bewirkt werden. Es handelt sich um die Zuführung von Anlagegütern aus dem außerbetrieblichen - privaten - Bereich in den betrieblichen Bereich. Dieser Geschäftsvorfall wird als **Einlage** bezeichnet, berührt die Kapital-/Privatkonten und stellt sich in unserer Bilanz wie folgt dar:

vor Einlage von Anlagegütern

nach Einlage von Anlagegütern

A Bil	anz P
	Eigenkapital
Bankguthaben	Schulden

A Bi	lanz I
Anlagegüter	Eigenkapital
Bankguthaben	Schulden

Abb. 19: Vermögensänderung

5.3.1.2 Errechnung und Verbuchung von Anschaffungs-/Herstellungsausgaben²¹

Die Errechnung der Anschaffungs-/Herstellungsausgaben für ein zu aktivierendes Wirtschaftsgut des Anlagevermögens bildet die Grundlage für die anschließende Verbuchung. Wir verdeutlichen uns dies an folgendem

Beispiel:

Ein Unternehmen, das mit Maschinen für die Landwirtschaft handelt, beschließt, sein Filialnetz durch einen Zweigbetrieb mit Verwaltung und Werkstätten für Reparatur und Wartung zu erweitern. Wir wollen ermitteln, welche Buchungen und Werte sich ergeben.

Zuerst wird ein günstig gelegenes Grundstück erworben:

Die Anschaffungsausgaben setzen sich zusammen aus

	€	€
1. dem Kaufpreis für Grund und Boden		50.000,
2. 2 % Grunderwerbsteuer		1.000,
3. Rechnung des Notars	600,	
10 % Mehrwertsteuer darauf	60,	660,
4. Anliegerbeiträge für Grundstückserschließung		4.800,
insgesamt		56.460,

Daraus ergeben sich folgende Buchungen:

s	001 Grundstücke (006) und Gebäude	Н	S	160 Verbindlichkeiten (L+	L) H
(1)	50.000,			(1)	50.000,
(2)	1.000,			(2)	1.000,
(3)	600,			(3)	600,
(4)	4.800,				60,
				(4)	4.800,
S	155 Vorsteuer	Н			
(3)	60,				

²¹ Im HGB (§§ 253, 255) ist von Anschaffungs- und Herstellungskosten die Rede, ebenso im Steuerrecht. Nach betriebswirtschaftlicher Terminologie handelt es sich aber um Ausgaben. Kosten entstehen erst durch Abschreibungen auf Anlagen.

Auf dem Konto Grundstücke ergeben sich die **Anschaffungsausgaben** von 56.400 €. Das Konto "Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen" (in der Buchhaltung aufgegliedert in viele "Personenkonten") wird zum späteren Zahlungszeitpunkt durch die Zahlungen ausgeglichen. Da die Mehrwertsteuer nicht zu den Anschaffungsausgaben gehört, wurde sie dem Vorsteuerkonto belastet.

Anschaffungsausgaben

Zurück zu unserer Landmaschinen-Handlung:

Nach dem Grundstückserwerb wird mit der Errichtung der für den Geschäftsbetrieb erforderlichen Bauten begonnen. Architekten, Statiker, Baubehörden und Bauhandwerker werden tätig. Insgesamt ergeben sich nach Fertigstellung folgende Werte:

		€	€
1.	Rohbau und Ausbau einschl. elektrischer		
	und sanitärer Installation	400.000,	
	10 % Umsatzsteuer	40.000,	440.000,
2.	Architektenhonorar	20.000,	
	10 % Umsatzsteuer	2.000,	22.000,
3.	Sonstiges (Gebühren usw.)		3.000,
4.	Hofbefestigung und Umzäunung	20.000,	
	10 % Umsatzsteuer	2.000,	22.000,
	insgesamt		487.000,

Buchungen:

S	001 Grundstücke und Gebäude	Н	S	160 Verbindlichkeiten (L+L) H
(1)	400.000,		-	(1)	440.000,
(2)	20.000,			(2)	22.000,
(3)	3.000,			(3)	3.000,
(4)	20.000,			(4)	22.000,
s	155 Vorsteuer	Н			
(1)	40.000,				
(2)	2.000,				
(4)	2.000,				

Auf dem Konto Grundstücke und Gebäude ergeben sich nun die Anschaffungsausgaben des Gebäudes (423.000 €) sowie der Grundstückseinrichtungen (20.000 €).

Bei der Herstellung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens werden auch vielfach eigene Leistungen erbracht, die zu aktivieren sind. Nehmen wir in unserem Beispiel an, Hofbefestigung und Umzäunung seien durch eigenes Personal mit einem Personalaufwand von 10.000 € vorgenommen worden. Dieser Vorgang führt (ohne Berücksichtigung von Sozialabgaben und Material) in unserer Buchhaltung zu folgender Darstellung:

\mathbf{S}	001 Grundstücke und Gebäude	Н	S	113 Bank	Н
(2)	10.000,			(1)	10.000,
S	430 Löhne und Gehälter	Н	S 87	0 Andere aktivierte Eigenl	eistungen H
(1)	10.000,			(2)	10.000,

Aktivierte Eigenleistungen Dieser etwas umständlich anmutende Weg ist erforderlich, wenn man die Personal-aufwendungen vollständig als solche ausweisen will. Um nach Ausweis dieser Aufwendungen in der Gewinn- und Verlustrechnung zu einem Ausgleich zu gelangen und die Aktivierung als Anlagevermögen zu erreichen, ist die oben dargestellte Buchung 2 nötig. Da hier zunächst Kosten verbucht werden (Konto 430), erscheint es noch einigermaßen vertretbar, von Herstellungskosten zu sprechen. Der zweite Buchungsschritt, der zur Aktivierung der Anlagen führt, soll aber gerade diese Kosten durch einen entsprechenden Ertrag neutralisieren (Konto 870). Deshalb verwenden wir auch hier den Begriff Herstellungsausgaben.

Herstellungsausgaben

Aus der Vielzahl von Anlagenzugängen, die unsere Landmaschinen-Handlung nach Fertigstellung der Baulichkeiten zu buchen hat, wählen wir im folgenden Beispiel aus der Position "Maschinen und maschinelle Anlagen" die Anschaffung einer Drehbank für den Werkstattbetrieb. Zur Buchung liegen uns folgende Rechnungen vor:

		€	€
1.	Drehbank mit Motor und sonstigem		
	Zubehör (z.B. spezielle Werkzeuge)		
	einschl. Transport durch die Spedition	20.000,	
	10 % Umsatzsteuer	2.000,	22.000,
2.	Rechnung des Bauunternehmers		
	für Fundamente	1.000,	
	10 % Umsatzsteuer	100,	1.100,
3.	Elektrische Anschlüsse	600,	
	10 % Umsatzsteuer	60,	660,
			23.760,

Buchungen:

(3)

60,--

S	010 Maschinen u.masch. Anlagen	Н	S	160 Verbindlichkeiten (L+L)	Н
(1)	20.000,			(1) 22.0	000,
(2)	1.000,			(2) 1.	100,
(3)	600,			(3)	560,
S	155 Vorsteuer	Н			
(1)	2.000,	_			
(2)	100,				

Auf dem Konto "Maschinen und maschinelle Anlagen" belaufen sich die Anschaffungsausgaben für die Drehbank auf insgesamt 21.600 €.

Aufgabe 9

Am 1. 10. 20 . . wird ein bebautes Grundstück erworben:

4	7
- 4	Ħ.
•	

1) Kaufpreis	86.000,
2) Maklergebühr (einschl. 10 % MwSt)	880,
3) Abstandssumme für einen Mieter, damit er	
seine Wohnung sofort räumt	5.000,
4) Notariatsgebühren (einschl. 10 % MwSt)	990,
5) Grundbucheintragung	380,
6) Grunderwerbsteuer	1.720,

Vom Bankkonto (derzeitiger Bestand 58.000 €) zahlen wir die Grunderwerbsteuer und einen Teil des Kaufpreises in Höhe von 50.000 €, den Restkaufpreis und alle übrigen Posten buchen wir zunächst als Verbindlichkeiten.

Buchen Sie den Grundstückserwerb auf T-Konten!

5.3.1.3 Vorschriften zur Errechnung der Anschaffungs-/Herstellungsausgaben

Die Bewertung zu Anschaffungsausgaben ist bei allen Gegenständen des Anlagevermögens anzuwenden, die nicht selbst hergestellt und bearbeitet, sondern von Dritten erworben worden sind.

Erworbene Anlagen: Anschaffungsausgaben Als Anschaffungsausgaben werden die gesamten Ausgaben bezeichnet, die für den Erwerb eines Wirtschaftsgutes getätigt werden und die notwendig sind, das Wirtschaftsgut für den Betrieb in einen gebrauchsfertigen Zustand zu versetzen.

Es gilt:

Anschaffungsausgaben

Anschaffungspreis

- ./. Minderungen
- + Nebenausgaben

Minderungen

Minderungen sind Rabatte, Boni, Skonti, Preisnachlässe aufgrund von Mängeln usw., aber auch von Dritten gewährte Zuschüsse.

Nebenausgaben

Nebenausgaben sind Eingangsfrachten, Einfuhrzölle, Provisionen, Transportversicherungen, Notariats- und Gerichtsgebühren, Verzollungs-, Anfuhr- und Abladeausgaben, Ausgaben für Montage- und Fundamentierungsarbeiten (Beispiele, ohne Anspruch auf Vollständigkeit).

Selbst erstellte Anlagen: Herstellungsausgaben Diejenigen Anlagegegenstände, die vom Betrieb selbst erstellt wurden, werden aufgrund der bei ihrer Herstellung angefallenen Ausgaben bewertet. Dabei gibt es eine Untergrenze, die bei den direkt zur Erstellung erforderlichen Ausgaben für Material, Löhne, evtl. Lizenzgebühren und Fremdleistungen liegt, und eine Obergrenze. Bei Ausschöpfen der Obergrenze gehen zusätzlich anteilig die so genannten "Gemeinkosten" der Herstellung und der Verwaltung ein, nicht jedoch Vertriebsgemeinkosten.²²

Der Referentenentwurf des BilMoG (siehe FN 21) schießt explizit Forschungs- und Vertriebskosten aus.

Die im vorliegenden Zusammenhang relevanten gesetzlichen Vorschriften finden sich in den §§ 253, 255 HGB.

Nach § 253 Abs. 1 HGB sind Vermögensgegenstände "höchstens mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen", anzusetzen.

In § 255 HGB finden sich Hinweise zur Bestimmung der Anschaffungs- (Abs. 1) bzw. Herstellungs-"kosten" (Abs. 2). Sie entsprechen den vorstehend gegebenen Erläuterungen.

Einzelheiten zur Ermittlung von Anschaffungs- bzw. Herstellungsausgaben - insbesondere zur Unter- und Obergrenze - sind Gegenstand des Kurses "00029 Jahresabschluss".

Abschließend sei noch darauf hingewiesen, dass nicht alle Ausgaben, die das Anlagevermögen betreffen, auch zu Aktivierungen führen müssen. Gemeint sind hier die Reparaturaufwendungen, steuerlich als Erhaltungsaufwand bezeichnet. Reparaturaufwand erhält ein Wirtschaftsgut in ordnungsgemäßem Zustand, verändert nicht die Wesensart und fällt mit einiger Regelmäßigkeit in ungefähr gleicher Höhe an. Demnach sind z.B. die neuen (Ersatz-)Reifen für einen zum Anlagevermögen gehörenden Lkw nicht zu aktivieren. Besondere Abgrenzungsprobleme zwischen Erhaltungsaufwand und Herstellungsausgaben werden im Kurs Jahresabschluss behandelt.

5.3.1.4 Erfassung von Anlagenzugängen

Die Beschaffung von Anlagen ist ein geschäftlicher Vorgang, der wegen der meist langfristigen Auswirkungen einer besonderen Darstellung in der Bilanz bedarf.

Generell gilt, dass die Darstellung der einzelnen Positionen des Anlagevermögens in der Bilanz lediglich mit der Angabe eines Betrages zum Bilanzstichtag nicht sehr aussagekräftig ist. Ohne weitere Informationen ist es dem Bilanzleser dann nicht möglich, Einblick in die Abschreibungspolitik oder die Investitionspolitik einer Unternehmung zu gewinnen.

Deshalb gilt für Kapitalgesellschaften nach § 268 Abs. 2 HGB, dass die Entwicklung der einzelnen Positionen des Anlagevermögens darzustellen ist. Ausgehend von den gesamten Anschaffungs- oder Herstellungsausgaben sind die Zugänge, Abgänge, Umbuchungen, Zuschreibungen und Abschreibungen in ihrer gesamten Höhe gesondert aufzuführen. Das kann in der Bilanz selbst oder im Anhang erfolgen.

Während es sich bei Zuschreibungen und Abschreibungen um wertmäßige Veränderungen bestehender Anlagegegenstände handelt, stellen Zugänge und Abgänge auch mengenmäßige Veränderungen dar. Umbuchungen, die wir anschließend in einem Beispiel behandeln werden, sind veränderte Zuordnungen von Anlagegegenständen zu den einzelnen Positionen in der vertikalen Gliederung des Anlagevermögens.

Die Darstellung der Entwicklung der einzelnen Positionen des Anlagevermögens gemäß § 268 Abs. 2 HGB bezeichnet man als **horizontale Gliederung**. Die Ordnung der Positionen nach § 266 Abs. 2 HGB, die Sie in Kap. 5.3 kennen gelernt haben, stellt die **vertikale Gliederung** dar. Die Darstellung nach beiden Gesichtspunkten gemeinsam bezeichnet man als **Anlagenspiegel**.

§ 268 Abs. 2 HGB

Horizontale Gliederung

Vertikale Gliederung Anlagenspiegel

Zugänge über mehrere Perioden

Auf eine Besonderheit, die sich namentlich bei der Darstellung größerer Zugänge ergibt, sei gesondert hingewiesen: Es handelt sich um die Bilanzposition "geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau".

Unter dieser Bilanzposition sind die aktivierungspflichtigen Ausgaben für die Anlagegüter auszuweisen, die zum Abschlussstichtag noch nicht fertig gestellt sind. Nehmen wir aus Kap. 5.3.1.2 das Beispiel zum Bau eines Geschäfts-/Betriebsgebäudes unter Vernachlässigung der Mehrwertsteuer und teilen nun die Ausgaben auf zwei Perioden auf:

	bis zum Bilanzstichtag (31. 12.) fertig gestellt	nach dem Bilanzstichtag (ab 1. 1.) fertig gestellt
Rohbau und Ausbau einschl, elektrischer	€	€
und sanitärer Installation	200.000,	200.000,
2. Architektenhonorar	20.000,	
3. Sonstiges		3.000,
4. Hofbefestigung und Umzäunung	5.000,	15.000,
	225.000,	218.000,

Daraus ergeben sich folgende Buchungen:

Aktivierungen bis zum Bilanzstichtag:

S	040 Anlagen Anzahlungen		S 160	160 Verbindlichkeiten (L+L)		
(1)	200.000,	Saldo Bilanz	Saldo Bilanz		(1)	200.000,
(2)	20.000,	+ Vortrag 225.000,	+ Vortrag	225.000,	(2)	20.000,
<u>(4)</u>	5.000,					5.000,
	225.000,	225.000,		225.000,		225.000,

Fertigstellung nach dem Bilanzstichtag:

001 Grundstücke und Gebäude

443.000,--

 \mathbf{S}

(5)

S	040 Anlagen im Bau und Anzahlungen auf Anlagen H			S	160 Verbindli	ichkeiten (L+L) H	
Vortrag	225.000,	(5)	443.000,			Vortrag	225.000,
(1)	200.000,					(1)	200.000,
(3)	3.000,					(3)	3.000,
<u>(4)</u>	15.000,					(4)	15.000,
	443.000,		143.000,				
	443.000,	l <u>===</u>	143.000,				

Н

Die Buchung (5) bringt die Besonderheit des Sachverhalts zum Ausdruck: die Umbuchung aus dem Konto "Anlagen im Bau und Anzahlungen auf Anlagen" in die endgültige Bilanzposition. Das Konto "Anlagen im Bau ..." dient als Sammelkonto, das nach Fertigstellung des jeweiligen Anlagegutes die gesammelten Anschaffungsund/oder Herstellungsausgaben an die anderen Konten des Anlagevermögens abgibt. In der horizontalen Gliederung des Anlagevermögens gemäß § 268 Abs. 2 HGB ergibt unser Beispiel folgende Darstellung:

Umbuchung

	Stand 1. 1. 2004	Zugang	Umbuchung	Abschreibung	Stand 31. 12. 2004
Pos. II 4		225.000,			<u>225.000,-</u>
	Stand 1. 1. 2005	Zugang	Umbuchung	Abschreibung	Stand 31. 12. 2005
Pos. II 1			+ 443.000,		443.000,23
Pos. II 4	<u>225.000,</u> <u>225.000,</u>	218.000, 218.000,	<u>./. 443.000,</u>		443.000,

Pos. II 1 = Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten ...

Pos. II 4 = geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

Abb. 20: Darstellung der Umbuchung im Anlagenspiegel (Beispiel)²⁴

Die beschriebene Art des Ausweises erfasst unter der Position "Anlagen im Bau ..." alle Zugänge bis zur Fertigstellung. Dies entspricht auch der täglichen Buchungspraxis. Wir müssen uns dafür aber das Konto "Anlagen im Bau ..." in viele Einzelkonten gegliedert vorstellen. Bei einem großen Bauvorhaben würde für jede in sich abgeschlossene Leistung (z.B. Rohbau, Aufzüge, Schreinerarbeiten usw.) ein gesondertes Unterkonto geführt. Diesen Unterkonten würden jeweils alle Eingangsrechnungen bis zur Fertigstellung belastet. Erst dann erfolgt, wie in unserem Beispiel, die Umbuchung.

In der Praxis kann aber auch noch eine andere **Methode** der Darstellung von Umbuchungen bei "Anlagen im Bau ..." angetroffen werden, die man als Nettomethode bezeichnen kann. In unserem Beispiel würden danach die 218.000 € an Zugängen des Berichtsjahres schon gleich bei Pos. II 1 ausgewiesen, bei Pos. II 4 erfolgte kein Ausweis der Zugänge; die Umbuchung erstreckte sich also nur auf den Bestand des Bilanzvortrages von 225.000 €.

Aus der Bezeichnung des Postens II 4 "geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau" ist zu entnehmen, dass neben den eigentlichen im Bau befindlichen Anlagen auch die dafür geleisteten Anzahlungen schon im Anlagevermögen auszuweisen sind. Dies ist sinnvoll, da diese Anzahlungen ja eine Vorstufe der Anlagenbeschaffung darstellen. Die Mittel sind eindeutig aus dem Umlaufvermögen ausgeschieden und dazu bestimmt, in Zukunft dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen - also Anlagevermögen. Ferner ist zu bedenken, dass vielfach die Anzahlungen auf Neuanlagen nur schwer von den Anlagen im Bau zu trennen sind. Betrachten wir beispielsweise den Neubau eines Hauses: eine Anzahlung wird geleistet, der Bau beginnt. Mit Baufortschritt entsteht die "Anlage im Bau", die Anzahlung vermindert sich entsprechend.

Nettomethode bei Umbuchungen

Ohne Berücksichtigung von Abschreibungen; vgl. hierzu Kapitel 5.3.2.

Die Spalten Zuschreibungen und Abgänge werden durch die Umbuchung nicht berührt und sind deshalb in der Abbildung nicht enthalten.

5-68 5.3.2 Einsatz von Anlagen

Aufgaben 10 und 11

10. Aus dem Buchwerk entnehmen wir folgende Vorträge:

Position	Stand am 01.01.20	Zugänge	Umbuchungen	Stand am 31.12.20	
	т€				
II 1 Grundstücke und Bauten					
II 2 technische Anlagen und Maschinen					
II 4 geleistete Anzah- lungen und Anlagen im Bau	400*)				

*) davon 300 T€ für Geschäftsgebäude 100 T€ für Maschinen

Die Pos. II 1 wird im Berichtsjahr fertiggestellt, es fallen noch 360 T€ an.

Die im Bau befindlichen Maschinen werden im Berichtsjahr nicht fertiggestellt, es fallen weitere 550 T€ an.

Vervollständigen Sie die Tabelle nach der "Nettomethode"!

- 11. Nach der handelsrechtlichen Gliederung der Bilanz werden auf der Aktivseite die geleisteten Anzahlungen im
 - Anlagevermögen und im
 - Umlaufvermögen

getrennt ausgewiesen.

- a) Welcher Unterschied besteht zwischen beiden Aktivposten?
- b) Warum wird auf der Passivseite nur einmal der Ausweis der "erhaltenen Anzahlungen" verlangt?

Zusammenfassend halten wir zum Problemkreis "Beschaffung von Anlagen" fest:

- die für den Bilanzleser erforderlichen Zahlenangaben sind nach den gesetzlichen Vorschriften für Kapitalgesellschaften (§§ 266 und 268 HGB) vertikal und horizontal gegliedert darzustellen;
- das Anlagevermögen setzt sich aus verschiedenen Gruppen (beweglich/unbeweglich, abnutzbar/nicht abnutzbar) von Gegenständen zusammen;
- für die Aktivierung im Anlagevermögen sind die Anschaffungs-/Herstellungsausgaben maßgebend.

5.3.2 Einsatz von Anlagen

Einem Arbeiter zahlen wir den Lohn für eine bestimmte Leistung. Ungewöhnlich wäre eine Lohnzahlung für 5 Jahre im voraus; unsere Aufwands- und Ertragsrechnung würde

auf den Kopf gestellt, wenn wir am Anfang die volle Lohnsumme für 5 Jahre als Aufwand und erst in den Jahren danach die periodenanteiligen Leistungen (Erträge) erfassen könnten.

Wir übertragen dieses Bild auf eine Maschine. Die Ausgabe für ihre Anschaffung liegt am Anfang ihres Einsatzes, Leistungen gibt sie dagegen während ihrer gesamten Nutzungsdauer ab. Aus dieser Sicht stellt sie ein Nutzenbündel dar, das zeitanteilig verbraucht wird. Die wertmäßige Erfassung des Aufwands darf - wenn sie dem Rhythmus dieses Wertverzehrs entsprechen will - deshalb immer nur zeit- bzw. verbrauchsanteilige Beträge vom Anschaffungspreis den Geschäftsjahren der Nutzung zuordnen. Diese anteiligen Beträge bezeichnet man als Abschreibungen.

Die handelsrechtliche Regelung der Abschreibung finden wir in § 253 HGB. Das Steuerrecht spricht bei den Vorschriften über die Gewinnermittlung konkret von den "Absetzungen für Abnutzung" (AfA). Bei der Abschreibung handelt es sich also um die buchmäßige Erfassung des Wertverzehrs eines Wirtschaftsgutes, verursacht durch die Nutzung im Betrieb.

§ 253 HGB

Absetzung für Abnutzung (AfA)

Durch die Abschreibung wird erreicht, dass die für die Beschaffung des Wirtschaftsgutes ausgegebenen Mittel als Aufwand auf die Zeiträume der voraussichtlichen Nutzung verteilt werden.

Im Grundsatz also betrifft die Abschreibung alle jene Wirtschaftsgüter, die wir als abnutzbare Wirtschaftsgüter bezeichnet haben. Für diese Wirtschaftsgüter ist ein Abschreibungsplan aufzustellen; man spricht folglich von planmäßiger Abschreibung. Der Gedanke, dass es demnach auch eine außerplanmäßige Abschreibung geben muss, ist richtig: Durch außerplanmäßige Abschreibungen wird all jenen Wertminderungen Rechnung getragen, die planmäßig nicht erfasst werden konnten. Die folgende Abbildung zeigt, dass die planmäßige Abschreibung nur für abnutzbare, die außerplanmäßige dagegen für abnutzbare und für nicht abnutzbare Wirtschaftsgüter erfolgen kann.

Planmäßige und außerplanmäßige Abschreibung

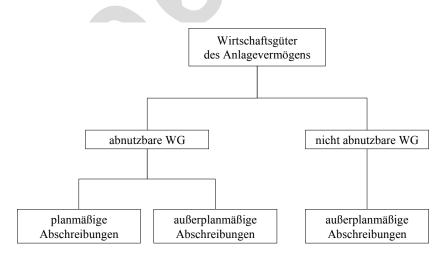


Abb. 21: Die Wirtschaftsgüter und ihre Abschreibungsalternativen

Im Folgenden wird anhand dieser Klassifikation nach den Merkmalen abnutzbar/nicht abnutzbar und planmäßig/außerplanmäßig beispielhaft argumentiert.

5-70 5.3.2 Einsatz von Anlagen

5.3.2.1 Abschreibungen auf Anlagen

Beispiele

AfA-Tabellen

Stille Reserve

Für die Gruppe der abnutzbaren Wirtschaftsgüter, die **planmäßig** abgeschrieben werden, nehmen wir aus Kap. 5.3.1.2 das Beispiel der Maschine. Die Anschaffungsausgaben der Drehbank ergeben sich aus dem Konto "Maschinen und maschinelle Anlagen" mit 21.600 €. Dieser Betrag ist durch die Verrechnung jährlicher Abschreibungsraten auf den Zeitraum der voraussichtlichen Nutzung zu verteilen, z.B. auf 6 Jahre (Erfahrungswerte aus unserem Betrieb und Wirtschaftszweig). Als Richtschnur für die Aufstellung eigener Abschreibungspläne können die von der Finanzverwaltung in Zusammenarbeit mit den Wirtschaftsverbänden aufgestellten **AfA-Tabellen** dienen. Aus diesen Tabellen ist die branchenübliche Nutzungsdauer zu ersehen.

Die Ermittlung des Abschreibungsbetrages kann nach verschiedenen Methoden erfolgen, auf die besonders in Kap. 5.3.2.2 (vgl. unten) eingegangen wird. Nach allen Methoden wird am Ende der planmäßigen Abschreibungen der Buchwert von $0 \in \mathbb{C}^{25}$ erreicht, und zwar auch dann, wenn das Wirtschaftsgut nach wie vor im Betrieb genutzt wird und tatsächlich keineswegs $0 \in \text{"wert"}$ ist (stille Reserve). Man spricht daher auch vom Buchwert eines Wirtschaftsgutes; der tatsächliche Wert kann damit identisch sein, muss es aber nicht.

Für die Gruppe der abnutzbaren Wirtschaftsgüter nun ebenfalls als Beispiel einer außerplanmäßigen Abschreibung unsere Drehbank: Schon nach einer Nutzungsdauer von nur einem Jahr wird die Drehbank durch unsachgemäße Behandlung stark beschädigt. Dieser Wertminderung ist durch außerplanmäßige Abschreibung Rechnung zu tragen.

Als Beispiel für eine außerplanmäßige Abschreibung bei einem nicht abnutzbaren (keinem Wertverzehr unterliegenden) Wirtschaftsgut wählen wir aus Kap. 5.3.1.2 das Grundstück: Da wir das Grundstück wegen Gefährdung durch Hochwasser nicht in der von uns geplanten Weise nutzen können, ist der Wert nachhaltig gemindert. Diese Wertminderung wird durch die außerplanmäßige Abschreibung berücksichtigt.

5.3.2.2 Abschreibungsmethoden

§ 253 Abs. 3 HGB verlangt bei den zeitlich begrenzt nutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens die Verteilung der Anschaffungs- oder Herstellungsausgaben auf die Geschäftsjahre, in denen der Vermögensgegenstand voraussichtlich genutzt werden kann. ²⁶ Da keine bestimmte Methode verlangt wird, können mehrere Methoden nebeneinander angewendet werden. Diese Wahl und Entscheidung stellt sich bei jedem Anlagenzugang. Welche Methoden sind nun denkbar?

Abschreibungen können erfolgen in

- 1. gleichbleibenden Beträgen (linear)
- 2. fallenden Beträgen (degressiv)
- 3. steigenden Beträgen (progressiv).

Lineare, degressive, progressive Abschreibung

Der Buchwert entspricht dann dem Schrottwert, wenn ein solcher bei der Bestimmung der j\u00e4hrlichen Abschreibung absch\u00e4tzbar ist. Vergleichen Sie dazu Kap. 2.4.2.3 in Kurseinheit 3.

Bzgl. der Abschreibungsregelungen für abnutzbare Wirtschaftsgüter im Steuerrecht sei auf § 7 EStG verwiesen. Hier werden nach § 7 Abs. 1 S. 1 EStG die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten grundsätzlich in gleichen Jahresbeträgen auf die Nutzungsdauer verteilt, wobei in den weiteren Absätzen des Paragraphen Ausnahmen von diesem Grundsatz kodifiziert sind.

Mit der Methode der progressiven Abschreibung befassen wir uns in diesem Kurs nicht, da sie i.d.R. nicht dem wirtschaftlichen Verlauf des Wertverzehrs entspricht und in der Praxis - soweit überhaupt zulässig - nur selten anzutreffen ist. Die übrigen Methoden werden im Folgenden in Varianten ohne detailliertes Eingehen auf deren jeweilige handels- bzw. steuerrechtliche Zulässigkeit dargestellt.

Lineare Abschreibungsmethoden

Die Verrechnung **gleichbleibender** Abschreibungsbeträge **je Zeit**- oder **Leistungseinheit** wird lineare Methode genannt. Wesensmerkmal der linearen Abschreibungsmethode ist die Verrechnung **gleich bleibender** (absoluter) Abschreibungsbeträge je

(zeitlich) lineare Abschreibung Leistungsabschreibung

- **Zeit**einheit oder
- Leistungseinheit,

wobei die Berechnung der Abschreibung immer anhand der Anschaffungs-/Herstellungsausgaben erfolgt (evtl. abzüglich eines bereits bezifferbaren Schrottwertes).

Für die praktische Handhabung steht die stärker buchtechnisch motivierte Überlegung im Vordergrund, die Abschreibung zeitlich möglichst gleichmäßig zu verteilen. Dies wird durch die Abschreibung nach zeitlichem Kriterium erreicht, da hierbei die Zeiteinheiten (i.d.R. Jahre) konstant sind, also pro Zeitperiode auch gleich hohe Abschreibungsbeträge anfallen.

Nur in Ausnahmefällen wird die tatsächliche, durch die Nutzung und Leistungserstellung verursachte Wertminderung über alle Perioden konstant sein; je nach Variation der Leistung wird auch die tatsächliche Wertminderung pro Periode schwanken. Obwohl es deshalb betriebswirtschaftlich sicher exakter wäre, nach der Verursachung (Abnutzung) die Abschreibungen vorzunehmen, erfolgt in der Praxis meist eine Berechnung nach Zeiteinheiten, um konstante Beträge verbuchen zu können.

An einem einfachen Beispiel erkennen Sie, wie die lineare Abschreibung nach dem Kriterium der (konstanten) Zeiteinheit ermittelt wird und wie sich der Buchwert vermindert:

Beispiel

€

Eine Maschine, deren Nutzungsdauer wir auf 10 Jahre schätzen, erforderte bei der Anschaffung Ausgaben von $100.000~\rm C$. Ein Schrotterlös wird nicht erwartet. Es ergibt sich demnach eine jährliche Abschreibung von $100.000~\rm C$: $10=10.000~\rm C$ (daher auch die Bezeichnung "pro rata temporis", abgekürzt p.r.t.). Anders ausgedrückt: Gleich bleibend werden jährlich $10~\rm M$ der Anschaffungsausgaben über die Nutzungsdauer von $10~\rm Jahren$ abgeschrieben.

Zeitanteilige Bemessung

	C
Anschaffungsausgaben	100.000,
Abschreibung 1. Nutzungsjahr	10.000,
Buchwert am Ende des 1. Jahres	90.000,
Abschreibung 2. Nutzungsjahr	10.000,
Buchwert am Ende des 2. Jahres	80.000,
Buchwert am Ende des 9. Jahres	10.000,
Abschreibung 10. Nutzungsjahr	10.000,
Buchwert am Ende des 10. Jahres	0,

Die Maschine ist "voll abgeschrieben".

5-72 5.3.2 Einsatz von Anlagen

An einem Beispiel nach dem Kriterium der tatsächlichen Nutzung erkennen Sie, wie die Abschreibung mit verschiedenen Beträgen pro Periode, aber auf der Basis der konstant gesetzten Wertminderung pro Leistungseinheit erfolgt:

Beispiel: Leistungsanteilige Bemessung

Unsere Maschine, Anschaffungsausgaben 100.000 €, wird für die Zeit ihrer Nutzung auf eine Fertigungskapazität von 100.000 Einheiten geschätzt. Jede gefertigte Einheit erfordert also 100.000 €: 100.000 = 1 € Abschreibung.

	C
Anschaffungsausgaben	100.000,
Abschreibung 1. Nutzungsjahr für 11.500 gefertigte Einheiten	11.500,
Buchwert am Ende des 1. Jahres Abschreibung 2. Nutzungsjahr für	88.500,
8.300 gefertigte Einheiten	8.300,
Buchwert am Ende des 2. Jahres	80.200, usw.

Grundsatz der linearen Abschreibung:

- 1. Bemessungsgrundlage sind die Anschaffungs-/Herstellungsausgaben;
- 2. Gleichbleibende Abschreibungsbeträge je Zeit- oder Leistungseinheit.

Vorteil der linearen Abschreibung ist die einfache Ermittlung des Abschreibungsbetrages; sie ist daher - vor allem nach dem zeitlichen Kriterium - in der Praxis entsprechend oft anzutreffen und kann bei **allen** abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens angewendet werden.

Ihr Nachteil ist die ziemlich willkürliche Unterstellung eines gleichmäßigen Wertverzehrs, der ja tatsächlich nur in Ausnahmefällen gegeben sein dürfte. Im Regelfall wird der Verzehr in den ersten Jahren der Nutzung höher sein (das fabrikneue Auto z.B. wird schon allein durch die Zulassung zum "Gebrauchtwagen" und damit im Wert gemindert). Der im Verlauf der Nutzung meist ansteigende Reparatur- und Wartungsaufwand zeigt einen weiteren Nachteil: Das erklärte Ziel gleichmäßiger Periodenbelastung wird nicht erreicht, weil die Summe aus zwar gleichen Abschreibungsbeträgen, jedoch zunehmenden Reparaturen die späteren Perioden höher belastet.

Ferner wird mit der linearen Abschreibungsmethode nicht das Risiko einer vorzeitigen technischen oder wirtschaftlichen Wertminderung berücksichtigt. Bei Aufstellung von Abschreibungsplänen mit linearer Abschreibungsmethode ist daher eine besonders vorsichtige Schätzung der Nutzungsdauer unerlässlich.

Degressive Abschreibungsmethoden

Während bei der linearen Abschreibungsmethode der Abschreibungsbetrag pro Zeitoder Leistungseinheit **konstant** ist, werden bei den degressiven Abschreibungsmethoden die zu verrechnenden Abschreibungsbeträge von Jahr zu Jahr geringer. Dafür haben sich zwei Verfahren herausgebildet:

Die **geometrisch-degressive** Abschreibungsmethode verringert die jährlichen Abschreibungsbeträge um einen **gleich bleibenden Prozentsatz**.

Die **arithmetisch-degressive** Abschreibungsmethode verringert die jährlichen Abschreibungsbeträge um einen **gleich bleibenden** Betrag. Diese Methode wird auch als **digitale** Abschreibung bezeichnet.

Geometrisch-degressiv

Arithmetisch-degressiv (= digital)

Verdeutlichen wir uns die **geometrisch-degressive Abschreibung** wieder am Beispiel der Maschine zu 100.000 € Anschaffungsausgaben:

Methodenwechsel

Wir gehen dabei wieder von einer 10-jährigen Nutzungsdauer und einem Abschreibungssatz von 20 % aus.

	€
Anschaffungsausgaben	100.000,00
20 % Abschreibung 1. Nutzungsjahr	20.000,00
Buchwert am Ende des 1. Nutzungsjahres	80.000,00
20 % Abschreibung 2. Nutzungsjahr	16.000,00
Buchwert am Ende des 2. Nutzungsjahres	64.000,00
20 % Abschreibung 3. Nutzungsjahr	12.800,00
Buchwert am Ende des 3. Nutzungsjahres	51.200,00
20 % Abschreibung 4. Nutzungsjahr	10.240,00
Buchwert am Ende des 4. Nutzungsjahres	40.960,00
20 % Abschreibung 5. Nutzungsjahr	8192,00
Buchwert am Ende des 5. Nutzungsjahres	32.768,00
20 % Abschreibung 6. Nutzungsjahr	6.553,60
Buchwert am Ende des 6. Nutzungsjahres	26.214,40
20 % Abschreibung 7. Nutzungsjahr	5.242,88
Buchwert am Ende des 7. Nutzungsjahres	20.971,52
20 % Abschreibung 8. Nutzungsjahr	4.194,30
Buchwert am Ende des 8. Nutzungsjahres	16.777,22
20 % Abschreibung 9. Nutzungsjahr	3.355,44
Buchwert am Ende des 9. Nutzungsjahres	13.421,77
20 % Abschreibung 10. Nutzungsjahr	2.684,35
Buchwert am Ende des 10. Nutzungsjahres	10.737,42

Grundsatz der geometrisch-degressiven Abschreibung:

- 1. Bemessungsgrundlage für die Abschreibung des 1. Nutzungsjahres sind die Anschaffungs- oder Herstellungsausgaben.

 Bemessungsgrundlage für die Abschreibung in den Folgejahren ist der jeweilige Buchwert zum Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres;
 - 2. bei gleich bleibendem Abschreibungsprozentsatz sinkende Beträge je Zeiteinheit.

An unserem Beispiel erkennen Sie, dass mit der Berechnung der Abschreibung nach der geometrisch-degressiven Methode nach Ablauf der von uns geschätzten betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer das abzuschreibende Wirtschaftsgut noch einen Restbuchwert aufweist, kurz: den Wert Null niemals annehmen kann. Das Ziel, während der Nutzungsdauer die **gesamten** Anschaffungs-/Herstellungsausgaben zu verrechnen, ist also mit der geometrisch-degressiven Abschreibung nicht erreichbar. Daher ist der **Übergang von der geometrisch-degressiven zur (zeitlich) linearen Abschreibungsmethode** erforderlich. Wird ein geringer Gewinn angestrebt, erfolgt der Methodenwechsel in dem Jahr, in dem der degressive Abschreibungsbetrag niedriger würde als der lineare Abschreibungsbetrag, der sich aus der Verteilung des noch vorhandenen Buchwertes auf die restlichen Jahre der Nutzung ergibt. Das ist beispielsweise bei der 10-jährigen Nutzungsdauer, wie die folgende Rechnung zeigt, im 6. Jahr der Fall:

Methodenwechsel

	Abschreibun	g	
im Jahr	degressiv	linear	Restbuchwert am jeweiligen Jahresende
		ϵ	
1	20.000,00	(10.000,00)	80.000,00
2	16.000,00	(8.888,89)	64.000,00
3	12.800,00	(8.000,00)	51.200,00
4	10.240,00	(7.314,29)	40.960,00
5	8.192,00	(6.826.67)	32.768,00
6	(6.553,60)	6.553,60	26.214,40
7	(5.242,88)	6.553,60	19.660,80
8	, ,/	6.553,60	13.107,20
9	_	6.553,60	6.553,60
10	_	6.553,60	0

Damit ist das Ziel der Vollabschreibung erreicht.

Hinweis: *Steuerlich* ist die degressive Abschreibung gem. § 7 Abs. 2 EStG bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die nach dem 31. Dezember 2008 und vor dem 1. Januar 2011 angeschafft oder hergestellt worden sind, trotz der grundsätzliche vorgeschriebenen linearen Abschreibung nach § 7 Abs. 1 EStG noch zulässig.

Bei der **arithmetisch-degressiven Abschreibung** erfolgt die Errechnung des Abschreibungsbetrages sowie die gleichmäßige Herabsetzung dieses Abschreibungsbetrages im Rahmen einer Bruchrechnung. Dabei bildet die Summe der Nutzungsjahre den Nenner, die Zahl der restlichen Nutzungsjahre den jeweiligen Zähler.

Für die Abschreibung des 1. Nutzungsjahres wird der Zähler eingesetzt, der der gesamten Nutzungsdauer entspricht, für die Abschreibung der Folgejahre wird der Zähler um jeweils 1 vermindert.

Beispiel sei wieder ein Wirtschaftsgut mit 100.000 € Anschaffungs-/Herstellungsausgaben und zehnjähriger Nutzungsdauer:

Der Nenner ergibt sich aus der Addition der Nutzungsjahre: 1 + 2 + 3 + 4 + 5 + 6 + 7 + 8 + 9 + 10 = 55. Mithin beträgt die Abschreibung im

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	Jahr
10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	
				55				55	55	

Danach ergibt sich der Abschreibungsbetrag aus der Rechnung 100.000,--: 55 = 1.818,18 x Zähler. Der jährliche Abschreibungsbetrag vermindert sich somit um ca. 1.818 €. Daraus ergibt sich folgender Verlauf der Minderung des Buchwertes:

Beispiel

	€
Anschaffungsausgaben	100.000,
10/55 Abschreibung 1. Nutzungsjahr	_18.182,
Buchwert am Ende des 1. Nutzungsjahres	81.818,
9/55 Abschreibung 2. Nutzungsjahr	16.364,
Buchwert am Ende des 2. Nutzungsjahres	65.454,
8/55 Abschreibung 3. Nutzungsjahr	_14.545,
Buchwert am Ende des 3. Nutzungsjahres	50.909,
7/55 Abschreibung 4. Nutzungsjahr	12.727,
Buchwert am Ende des 4. Nutzungsjahres	38.182,
6/55 Abschreibung 5. Nutzungsjahr	10.909,
Buchwert am Ende des 5. Nutzungsjahres	27.273,
5/55 Abschreibung 6. Nutzungsjahr	9.091,
Buchwert am Ende des 6. Nutzungsjahres	18.182,
4/55 Abschreibung 7. Nutzungsjahr	7.272,
Buchwert am Ende des 7. Nutzungsjahres	10.910,
3/55 Abschreibung 8. Nutzungsjahr	5.455,
Buchwert am Ende des 8. Nutzungsjahres	5.455,
2/55 Abschreibung 9. Nutzungsjahr	3.636,
Buchwert am Ende des 9. Nutzungsjahres	1.819,
1/55 Abschreibung 10. Nutzungsjahr	1.819,
Buchwert am Ende des 10. Nutzungsjahres	0,

Grundsatz der arithmetisch-degressiven (digitalen) Abschreibung:

- 1. Bemessungsgrundlage für die Abschreibung sind wie bei der linearen Abschreibung die Anschaffungs-/Herstellungsausgaben.
 - 2. fallende Abschreibungsbeträge (Degression) werden durch fallende Abschreibungsprozentsätze erreicht.

Steuerlich ist die arithmetisch-degressive Abschreibung seit dem 1. Januar 1985 nicht mehr zulässig.

Eine Unterform der degressiven Abschreibungsmethoden ist die Abschreibung nach fallenden Staffelsätzen (Stufenabschreibung). Bei dieser Form der Abschreibung wird die Nutzungsdauer in Zeiträume eingeteilt. Für jedes einzelne Nutzungsjahr dieser Zeiträume wird die Abschreibung mit einem gleichbleibenden Prozentsatz der Anschaffungs-/Herstellungsausgaben verrechnet. Gebräuchlich ist diese Form der Abschreibung auf Grund besonderer steuerlicher Vorschriften etwa bei Gebäuden, für die z.B. eine Nutzungsdauer von 25 Jahren angesetzt wird. Die AfA wird dann z.B. während der ersten 4 Jahre mit 10 %, danach 3 Jahre lang mit 5 % und für die letzten Jahre mit 2,5 % bemessen.²⁷

Der Vorteil der degressiven Abschreibungsmethoden gegenüber der zeitlich-linearen Abschreibungsmethode ist in den wesentlich höheren Abschreibungsbeträgen der ersten Jahre zu erblicken. Diese höhere Belastung der ersten Jahre mit Abschreibungen entspricht wohl in den meisten Fällen dem tatsächlichen Wertverlust. Die anfangs höhere Abschreibung bildet ferner einen Ausgleich für in späteren Nutzungsjahren anfallende höhere Reparatur- und Wartungskosten. Das Risiko einer Fehlschätzung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer bzw. der technischen Weiterentwicklung wird

Abschreibung nach fallenden Staffelsätzen

5-76 5.3.2 Einsatz von Anlagen

durch die Verrechnung der Abschreibung nach einer degressiven Methode gemildert. Der degressiven Abschreibungsmethode wird daher als der niedrigeren Bewertung der Vorzug gegenüber der linearen Abschreibungsmethode einzuräumen sein.

Zusammenfassend seien die verschiedenen Abschreibungsmethoden anhand des folgenden Schemas dargestellt:

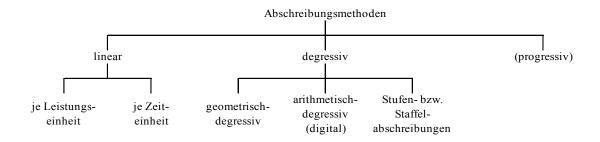


Abb. 22: Abschreibungsmethoden

Vergleich der Abschreibungsmethoden

Beispiel zum Vergleich

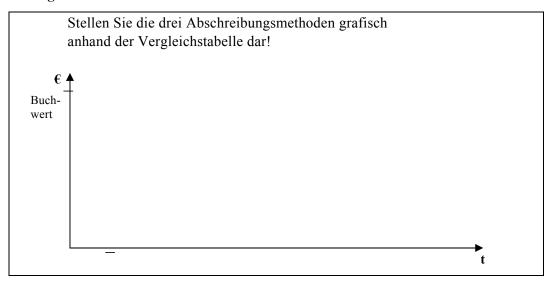
Abschließend wollen wir die unterschiedliche Wirkung der beschriebenen Abschreibungsmethoden noch einmal an einem Beispiel gegenüberstellen. Sie erkennen daran klar die unterschiedliche Entwicklung der Buchwerte.

	A	Abschreibun	g
	(zeit-	degr	essiv
	lich)	geo-	arith-
	linear	metrisch	metrisch*
	€	ϵ	€
Anschaffungsausgaben Abschreibung 1. Nutzungsjahr	100.000 10.000	100.000,00 20.000,00	100.000 18.182
Buchwert am Ende des 1. Nutzungsjahres	90.000	80.000,00	81.818
Abschreibung 2. Nutzungsjahr	10.000	16.000,00	16.364
Buchwert am Ende des 2. Nutzungsjahres	80.000	64.000,00	65.454
Abschreibung 3. Nutzungsjahr	10.000	12.800,00	14.545
Buchwert am Ende des 3. Nutzungsjahres	70.000	51.200,00	50.909
Abschreibung 4. Nutzungsjahr	10.000	10.240,00	12.727
Buchwert am Ende des 4. Nutzungsjahres	60.000	40.960,00	38.182
Abschreibung 5. Nutzungsjahr	10.000	8.192,00	10.909
Buchwert am Ende des 5. Nutzungsjahres	50.000	32.768,00	27.273
Abschreibung 6. Nutzungsjahr	10.000	6.553,60	9.091
Buchwert am Ende des 6. Nutzungsjahres	40.000	26.214,40	18.182
Abschreibung 7. Nutzungsjahr	10.000	6.553,60	7.272
Buchwert am Ende des 7. Nutzungsjahres	30.000	19.660,80	10.910
Abschreibung 8. Nutzungsjahr	10.000	6.553,60	5.455
Buchwert am Ende des 8. Nutzungsjahres	20.000	13.107,20	5.455
Abschreibung 9. Nutzungsjahr	10.000	6.553,60	3.636
Buchwert am Ende des 9. Nutzungsjahres	10.000	6.553,60	1.819
Abschreibung 10. Nutzungsjahr	10.000	6.553,60	1.819
Buchwert am Ende des 10. Nutzungsjahres	0	0	0

^{*} Rundungen auf volle €-Beträge

Abb. 23: Vergleich der Abschreibungsmethoden

Übung:



Sie erkennen aus Ihrem Schaubild, dass

- die lineare Abschreibung immer die Form einer fallenden Geraden hat; dabei ist die Neigung der Geraden stets abhängig von der vorgegebenen Nutzungsdauer (und dem dadurch mitbestimmten Abschreibungssatz).
- die Kurven der degressiven Abschreibungen für beide Varianten unterschiedliche Hyperbeläste darstellen.

Die vergleichbaren Buchwerte am Ende des jeweiligen Nutzungsjahres zeigen, dass

- die **lineare** Abschreibung wegen geringerer Abschreibungsbeträge in den Anfangsjahren zu den höchsten Buchwerten führt.
- die **arithmetisch-degressive** Abschreibung zunächst weniger radikal wirkt, danach jedoch die niedrigsten Buchwerte zulässt.
- die geometrisch-degressive Abschreibung im ersten Jahr die radikalste Abschreibungsform darstellt, wenn der Abschreibungsprozentsatz hinreichend hoch gewählt wird.

Aufgaben 12 und 13

12. Eine Maschine im Werte von 40.000 € mit einer Lebensdauer von 10 Jahren ist zeitlich linear bis auf einen Schrottwert von 4.000 € abzuschreiben

Stellen Sie die Abschreibungstabelle in folgender Form auf:

Jahr	Buchwert am Anfang des Jahres	Abschreibungsbetrag	Buchwert am Ende des Jahres
1 2 3		€	
)			

13. Eine Unternehmung setzt zu Beginn des Jahres 1 zwei Präzisionsmaschinen mit verschiedenem Auslastungsgrad ein und legt deshalb die planmäßige Abschreibung in folgender Weise fest:

Maschine	Anschaf- fungs- ausgaben	Schrott werte	Abschr -methode	eibungs -satz (%)	Nutzungs- dauer (Jahre)
	€				
A	16.800	_	digital geometr.	_	7
В	53.000	3.000	degressiv	20	10

- a) Stellen Sie die Abschreibungstabelle auf!
- b) Welches Ergebnis wird erzielt, wenn beide Maschinen am Ende des
 6. Jahres zu Preisen von 1.200 € für A und 14.000 € für B
 (beides ohne MwSt) verkauft werden?

5.3.2.3 Außerplanmäßige Abschreibungen

Außerplanmäßige Abschreibungen können sowohl bei den abnutzbaren als auch bei den nicht abnutzbaren Wirtschaftsgütern erforderlich werden (vgl. Abb. 22). Im HGB finden wir die gesetzliche Stütze und Anweisung für diese Abschreibungen in § 253 Abs. 3.

Demnach sind bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, unabhängig davon ob ihre Nutzung zeitlich begrenzt ist, bei voraussichtlich dauernder Wertminderung außerplanmäßige Abschreibungen vorzunehmen, um die Vermögensgegenstände mit dem niedrigeren Wert anzusetzen, der ihnen am Abschlussstichtag beizulegen ist. Bei Finanzanlagen können außerplanmäßige Abschreibungen auch bei voraussichtlich nicht dauernder Wertminderung vorgenommen werden. Ein Wahlrecht zur Abschreibung bei nicht dauerhafter Wertminderung existiert, im Gegensatz zu den Finanzanlagen, für die sonstigen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens nicht.

Der Begriff "niedrigerer Wert" bedeutet in diesem Zusammenhang niedriger gegenüber dem Wert, der sich ergäbe, wenn die außerplanmäßige Abschreibung unterbliebe. Welche Werte können sich als niedriger erweisen? Bleiben wir bei der vom HGB gegebenen Einteilung:

Beizulegender Wert (§ 253 Abs. 3 HGB)

Der beizulegende Wert für ein Wirtschaftsgut kann nur aus verschiedenen Hilfswerten abgeleitet werden. Solche Hilfswerte, die als Vergleichswerte zum bestehenden Buchwert heranzuziehen sind, können sich als Wiederbeschaffungswert, Einzelveräußerungswert oder Ertragswert ergeben. Der **Wiederbeschaffungswert** gilt für die Fälle, in denen die Anschaffungs-/Herstellungsausgaben für einen vergleichbaren Gegenstand niedriger sind als die Buchwerte, die sich bei planmäßiger Abschreibung ergeben hätten. Als Beispiel mag dafür der Wert einer Gebrauchtmaschine oder eines Gebrauchtautos gelten. Auch der Börsen- oder Marktpreis kann als Wiederbeschaffungswert (z.B. für Wertpapiere) berücksichtigt werden. Der Wiederbeschaffungswert kann somit als Begrenzung eines Wertansatzes nach oben betrachtet werden. Der Ein-

Wiederbeschaffungswert

Einzelveräußerungswert

5-80 5.3.2 Einsatz von Anlagen

zelveräußerungswert wird nur in Ausnahmefällen zu verwenden sein, da für die Gegenstände des Anlagevermögens ja die dauernde Anlage im Betrieb vorgesehen ist. Er kommt daher für solche Wirtschaftsgüter in Betracht, die ausnahmsweise vor Beendigung ihrer geschätzten Nutzungsdauer verkauft werden. Dabei sind vom zu erwartenden Verkaufserlös noch alle Ausgaben abzusetzen, die bis zum Verkauf anfallen (z.B. für den Abbruch). So kann der Einzelveräußerungswert einer maschinellen Anlage bis auf den Schrottwert zusammenschmelzen. Im Einzelveräußerungswert ist die Begrenzung eines Wertansatzes nach unten zu sehen. Der Ertragswert als beizulegender Wert gilt vornehmlich für die Bewertung immaterieller Wirtschaftsgüter (z.B. Patente, Lizenzen) und für Finanzanlagen (z.B. Beteiligungen).

Ertragswert

Aufgabe 14

Welcher Wertansatz für ein Wirtschaftsgut begrenzt eine außerplanmäßige Abschreibung als

- Obergrenze
- Untergrenze?

5.3.2.4 Beginn und Ende der Abschreibung, Nachholen von Abschreibungen

Bis zum Ende des Jahres 2003 konnten **bewegliche** Anlagegüter, die in der ersten Jahreshälfte angeschafft wurden, *steuerlich* mit der vollen Jahresabschreibung abgeschrieben werden. Bewegliche Anlagegüter, die in der zweiten Jahreshälfte angeschafft wurden, konnten mit der halben Jahresabschreibung angesetzt werden. (Vereinfachungsregel gem. Abschn. 44 Abs. 2 Satz 3 EStR 2001). Diese Regelung stand nicht im Widerspruch zu den GoB und konnte somit auch im Handelsrecht angewendet werden. Seit 2004 ist diese Regelung hinfällig.

Vereinfachungsregel Abschn. 44 EStR

Bei beweglichen Anlagegütern ist im Steuerrecht seither, ebenso wie schon zuvor bei unbeweglichen Anlagegütern und immateriellen Anlagengegenständen, im Jahr der Anschaffung oder Herstellung die zeitanteilige Abschreibung zu verrechnen (ab Monat der Anschaffung oder Fertigstellung). Nach wie vor widerspricht es jedoch nicht den GoB, die Vereinfachungsregel handelsrechtlich anzuwenden (siehe auch Skript Jahresabschluss (00029), Kurseinheit 3, Gliederungspunkt 3.3.5.2.3). Für Aufgaben im Kurs Buchhaltung wird die anzuwendende Vorgehensweise daher explizit vorgegeben.

Die Abschreibungsmöglichkeit beginnt bereits mit dem Zeitpunkt der beendeten Anschaffung oder Herstellung, nicht erst ab dem Zeitpunkt, ab dem das Anlagegut durch den effektiven Gebrauch abgenutzt wird.

Scheidet ein Anlagegut vorzeitig durch Verkauf aus, so ist im Jahr des Ausscheidens eine zeitanteilige Abschreibung (bis zum Abgangsmonat) zu verrechnen. Beim Verkauf gilt also **in keinem Fall** die oben bei der Anschaffung beweglicher Anlagegüter genannte Vereinfachungsregel.

Auch restlos abgeschriebene Anlagegüter werden häufig noch ganz oder teilweise weitergenutzt. Da sie keinen Buchwert mehr haben, wird für sie ein Merkposten von 1 € eingesetzt, weil der Bilanzposten solange weitergeführt werden soll, bis die Gegenstände auch körperlich aus der Unternehmung ausscheiden. Daraus folgt, dass bei Vollabschreibung nur eines von mehreren zu einem Posten gehörenden Gutes kein Merkposten erforderlich ist, weil der Wert der Bilanzposition mit der Summe der noch vor-

handenen Anlagewerte fortgesetzt wird. Somit muss erst nach Vollabschreibung **aller** zu einer Bilanzposition gehörenden Anlagegüter **ein** Merkposten eingesetzt werden.

Nachholen von Abschreibungen

Abschreibungen, soweit sie für frühere Jahre notwendig waren, dürfen grundsätzlich nicht nachgeholt werden. Eine **willkürliche** Verlagerung von Abschreibungsbeträgen auf spätere Jahre ist damit unterbunden.

Wurde jedoch die Nutzungsdauer eines Anlagegutes **irrtümlich** zu hoch veranschlagt, so ist es möglich, die unterlassene Abschreibung auf die neu geschätzte Restnutzungsdauer **gleichmäßig** zu verteilen.

5.3.2.5 Buchung der Abschreibungen

Die Ermittlung der Abschreibungsbeträge ist wegen der bedeutenden Auswirkungen auf das Ergebnis und die Bewertung des Betriebsvermögens vom Gesetzgeber in einer Fülle von Vorschriften handels- und steuerrechtlich festgelegt. Die vorhergehenden Abschnitte 5.3.2.1 bis 5.3.2.4 mussten daher trotz Beschränkung auf das Wesentliche zwangsläufig etwas umfangreicher ausfallen. Umso kürzer kann das Thema der eigentlichen Verbuchung behandelt werden.

Wie bereits in Kurseinheit 3 dargestellt, ist in dem für Kapitalgesellschaften verbindlichen Bilanzgliederungsschema (§ 266 HGB) auf der Passivseite eine Position "Wertberichtigungen" nicht mehr enthalten Für die laufende Buchhaltung behandeln wir hier dennoch beide Formen der Wertkorrektur:

- Abschreibung (aktivische Berichtigung)
- Wertberichtigung (passivische Berichtigung)

Denn auch die letztere Form der Verbuchung ist geeignet, das für das Aufstellen einer Bilanz nach § 266 HGB erforderliche Zahlenmaterial bereitzustellen. Zudem gibt es ja auch noch andere Rechtsformen. Die Buchung der Abschreibungsbeträge erfolgt hier nach dem GKR über die Kontengruppe 23:

- 230 Abschreibungen und Zuführungen zu Wertberichtigungen auf Sachanlagen und immaterielle Anlagewerte
- 231 Abschreibungen und Zuführungen zu Wertberichtigungen auf Finanzanlagen.

Als Beispiel für die aktivische oder passivische Darstellung der Abschreibungsverrechnung wählen wir unsere geometrisch-degressiv abgeschriebene Maschine aus Kap. 5.3.2.2. Wir befinden uns im 3. Nutzungsjahr.

Beispiel

S 080 Wertberichtigung. auf Sachanlagen H

Abschreibung:

S	010 Maschinen un	d masch	. Anlagen H	S	230 Abschreibung	en auf Sachanlagen	H
(V)	64.000,00	(1)	12.800,00	(1)	12.800,00		
		(S)	51.200,00				

- (V) Vortrag zum Beginn des 3. Nutzungsjahres
- (1) 20 % Abschreibung 3. Nutzungsjahr

010 Maschinen und masch. Anlagen

(S) Saldo = Buchwert am Ende des 3. Nutzungsjahres

Wertberichtigung:

(V1)	100.000,	 (S)	48.800,00	(V2)	36.000,00
				(1)	12.800,00
		S 23	0 Abschreibunge	en auf Sac	hanlagen H
		(1)	12.800,00		

Н

- (V1) Vortrag der ungeminderten Anschaffungsausgaben
- (V2) Vortrag der degressiven AfA des 1. und 2. Nutzungsjahres
- (1) 20 % Abschreibung 3. Nutzungsjahr
- (S) Saldo = Aufgelaufene Wertberichtigung

Der Saldo der beiden Konten "Maschinen und masch. Anlagen" und "Wertberichtigungen auf Sachanlagen" ergibt wieder den Betrag = Buchwert von 51.200 € wie bei der (aktivischen) Abschreibung.

Zusammenfassend ist zum "Einsatz von Anlagen" festzuhalten, dass die Anschaffungs-/Herstellungsausgaben eines Anlagegutes einen Wert darstellen, der zeitanteilig während der Nutzungsdauer verzehrt wird. Dieser Wertverzehr wird durch Abschreibungen erfasst. Abschreibungen erfolgen planmäßig oder außerplanmäßig.

5.3.3 Verkauf von Anlagen

Der Buchwert eines Anlagegutes ergibt sich aus den Anschaffungs-/Herstellungsausgaben, vermindert um Abschreibungen. Dieser Buchwert wird in sehr vielen Fällen nicht mit dem bei einem späteren Verkauf zu erzielenden Erlös identisch sein. Es ist geradezu ein Merkmal vorsichtiger kaufmännischer Bewertung, wenn der spätere Verkaufserlös eines Anlagegutes höher ist als der Buchwert. Sehr häufig sogar tritt der Fall ein, dass ein voll abgeschriebenes Wirtschaftsgut ausscheidet und noch einen Erlös erzielt.

Die Berechnungen und Buchungen veranschaulicht das folgende Beispiel:

Eine Maschine mit geschätzter Nutzungsdauer von 10 Jahren wird nach 2 Jahren und 9 Monaten verkauft. Der Abschreibungssatz sei 20 % (degressive Abschreibung).

Beispiel

	€
Anschaffungsausgaben 20 % degressive Abschreibung für 2 Jahre	100.000, 20.000, 16.000, 36.000,
Buchwert zum 1. 1. des 3. Nutzungsjahres	64.000,
Ermittlung der zeitanteiligen Abschreibung für das 3. Nutzungsjahr bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens:	
20 % degressive Abschreibung p.a.	12.800,
davon 9/12 für 9 Monate Nutzung bis zum Ausscheiden	9.600,
Buchwert zum Zeitpunkt des Ausscheidens	54.400,
Fall 1: Verkauf mit Ertrag, Verkaufspreis zuzüglich 10 % MwSt	70.000, 7.000,
Buchungen:	
S 010 Maschinen und masch. Anlagen H (V) 64.000, (1) 9.600, (2) 54.400,	225 Erträge aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens H (2) 15.600,
230 Abschreibungen und Wertbericht. S auf Sachanlagen H	S 175 MwSt H
	S 175 MwSt H (2) 7.000,
S auf Sachanlagen H	

€

Fall 2: Verkauf mit Aufwand, Verkaufspreis zuzüglich 10 % MwSt

40.000,--4.000,--

Buchungen:

S	010 Maschinen und masch. Anlagen	H
---	----------------------------------	---

(V) 64.000,-- (1) 9.600,-- (2) 54.400,--

220 Aufwand aus dem Abgang von Gegen-S ständen des Anlagevermögens I

(2) 14.400,--

230 Abschreibungen und Wertber.

S auf Sachanlagen H

(1) 9.600,--

S 175 MwSt H
(2) 4.000,--

S 140 Forderungen (L+L)

(2) 44.000,--

€

64.000,--

9.600,--

(V) Vortrag Buchwert

(1) Zeitanteilige Abschreibung

(2) Abgang Buchwert
Mindererlös
verbleiben
10 % MwSt
Ausgangsrechnung

54.400,--14.400,--40.000,--4.000,--44.000,--

Aufgabe 15

15. Stellen Sie auf T-Konten dar, welche Buchungen sich bei passivischer Darstellung der Abschreibungsverrechnung und vorstehend beschriebenem

Н

- Verkauf mit Ertrag
- Verkauf mit Aufwand

ergeben hätten.

5.4 Buchungen zur Abgrenzung

Wir haben bisher in Kap. 5 die Buchtechnik für drei Buchungszusammenhänge (Vorratsvermögen, Zahlungsverkehr und Anlagevermögen) erarbeitet. Im Mittelpunkt stand jeweils eine Gruppe von Vermögensgegenständen, die einen gleichartigen oder ähnlichen Zweck im Unternehmen erfüllt und deshalb auch buchtechnisch weitgehend gleichartig behandelt wird.

Der folgende ausgewählte Buchungszusammenhang ordnet sich in dieses Gliederungsschema nach Vermögensgruppen nicht ein.

Im Vordergrund steht hier die Aufgabe der Buchhaltung, Geld und den Wert der Güterströme, die die Unternehmung durchlaufen, den "richtigen" Zeitpunkten und Zeiträumen zuzuordnen.

5.4.1 Einzelfälle der Rechnungsabgrenzung

Die Theorie entwickelt Grundfälle, um charakteristische Merkmale eines Problems ohne das in der Realität vorhandene Umfeld klarer herausstellen zu können. Die Praxis dagegen arbeitet mit dem komplexen, meist in mehrere Bereiche übergreifenden Fall. In den folgenden, praxisnahen Beispielen bilden Rechnungsabgrenzungsbuchungen deshalb nur einen Ausschnitt aus größeren Zusammenhängen.

Zur Finanzierung des letzten Bauabschnittes eines Brückenbaues wird am 1. 7. 20 ... ein Darlehen mit grundpfandrechtlicher Sicherung bei der Gold- und Silberbank aufgenommen:

Beispiel

Darlehenshöhe 1.000.000 € Auszahlung (Bank) zu 96 %

Laufzeit 20 Jahre Zinsen 7 % p.a., zahlbar jeweils per 31. 3. und 30. 9. nachträglich durch Banküberweisung tilgungsfrei im 1. und 2. Jahr.

Die Buchungen am 1. 7., 30. 9. und 31. 12. 20. . sind vorzunehmen; das Abgeld (Disagio) ist laufzeitkonform abzugrenzen.

Abgeld (Disagio)

Buchungen:

S	064 Anleihen, Bank, hyp. g	es. H	S	113 Bai	nk H
(9)	1.000.000 (1)	960.000	(1)	960.000 ((3) 17.500
	(2)	40.000		(<u>942.500</u>
	1.000.000	1.000.000	_	960.000	<u>960.000</u>
S	096 Aktiviertes Agio/Disag	io H	S 24	0 Zinsen u.ähnl.A	Aufwendungen H
(2)	40.000 (5)	1.000	(3)	17.500 (6) 36.000
	(8)	39.000	(4)	17.500	
	40.000	40.000	<u>(5)</u>	1.000	
	 ' 		_	<u>36.000</u>	<u>36.000</u>
	178 Sonstige Verbindlichkei	ten			
S	(antizipativ)	Н	A	999 Bila	nnz P
<u>(10)</u>	<u>17.500 (4)</u>	17.500	(7)	942.500 (9) 1.000.000
	<u>17.500</u>	<u>17.500</u>	(8)	39.000	17.500
S	989 GuV	Н			
(6)	36.000				

Damnum

Obwohl das Darlehn 1.000.000 € beträgt, werden nur 960.000 € ausgezahlt. Die Differenz, das Abgeld (auch **Damnum** genannt), ist eine einmalige Finanzierungsausgabe zu Beginn der und für die gesamte Laufzeit. Bei richtiger Periodenabgrenzung darf deshalb diese Ausgabe nicht allein dem ersten Jahr als Aufwand zugerechnet, sondern muss über die gesamte Laufzeit verteilt werden. Im Beispiel trägt somit jede Periode 2.000 € (das erste Halbjahr 1.000 €). Das Beispiel unterstreicht den typischen Charakter des transitorischen Aktivpostens: eine Forderung an die künftigen Jahre der Laufzeit. Jahr für Jahr kürzen gleichmäßige Periodenteilbeträge in Form von Aufwandsverrechnungen (Buchung (5)) diesen Abgrenzungsposten.

Die dargestellte Behandlung des Damnums ist von dem hier im Mittelpunkt stehenden Zweck der periodengerechten Aufwandsverteilung geleitet. Handelsrechtlich (§ 250 Abs. 3 HGB) besteht ein Aktivierungswahlrecht. Näheres dazu erfahren Sie im Kurs 00029 "Jahresabschluss", KE 3 und 5.

Das folgende Beispiel erfasst einige häufig zum Jahresabschluss vorkommende Abgrenzungen.

Betrag Sachverhalt € (1) Bankzinsen werden noch nicht gutgeschrieben, Betrag bereits bekannt. 540,--(2) Mitte Dezember bezahlen wir die Lagermiete für das erste Quartal des Folgejahres im voraus (Bank) 1.200,--(3) Wir erwarten noch die Rechnung für eine erfolgte Autoreparatur; der Betrag wurde uns vorab telefonisch 700,-mitgeteilt. Am 22. 12. zahlen wir einem Angestellten einen Vorschuss **(4)** auf sein Januargehalt (Bank) 400,--Von der Lohnzahlung über 2.700 € für die Zeit vom (5) 28. 12. bis zum 3. 1. entfallen 1.500 € auf das alte Jahr (Bank). (Buchung ohne Sozialabgaben und Lohnsteuer) 2.700,--(6)Wir überweisen den Betrag für das Abonnement einer Fachzeitschrift für das folgende Halbjahr bereits am 3. 12. (Bank). 160,--**(7)** Wir haben am 1. 12. ein Dreimonatsakzept an die Bank verkauft; der Diskont in Höhe von insgesamt 60,-ist noch abzugrenzen. (Belastung ist schon voll als Aufwand verbucht.) (8) Kfz-Steuer für die Zeit vom 1. 11. bis zum 30. 4. wurde unserem Bankkonto (Einzugsermächtigung) am 4. 11. belastet. (Zahlung ist schon verbucht.) 180,--(9) Für vermietete Büroräume haben wir am 1. 12. die Miete für drei Monate im Voraus erhalten und noch nicht 900,-abgegrenzt. (Zahlung ist schon verbucht.)

Beispiel

Buchungen:

\mathbf{S}	098 Akti	ve Rechi	nungsabgrenz	ung H	S	099	Passive Rech	nungsabgrenzi	ıng H
(2) (5) (6) (7) (8)		1.200, 1.200, 160, 40, 120,						(9) 205	600,
S		113	Bank	Н	S		158 Sonst. I	Forderungen	Н
			(2) 098 (4) 158	1.200,	(1) (4)	245 113	540, 400,		
			(5) 430 (6) 098	2.700, 160,	(.)	113	100,	A	
S	178 Sc	onst. Ver	bindlichkeite	n H	<u>s</u>	205	Betriebszwec	ckfremde Ertra	ige H
			(3) 470	700,	(9)	099	000,	Voltrag	900,
\mathbf{S}	240 7	Zins- u.ä	hnl. Aufwand	Н	s		245 Zins- u.	ähnl. Ertrag	Н
Vor	trag	60,	(7) 098	40,	A			(1) 158	540,
S	43	0 Lohn	und Gehalt	Н	s		460 Betrie	bl. Steuern	Н
(5)	113 2	2.700,	(5) 098	1.200,	Vor	trag	180,	(8) 098	120,
S	470 S	Sonstige	Grundkosten	Н					
(3)	178	700,							

Erläuterungen:

(1), (2), (3), (6): In Kap. 2.7 (KE 4) haben wir meist Fälle behandelt, in denen Aufwendungen und Erträge anteilig in die alte und neue Periode fielen. Die hier angesprochenen Buchungen weichen davon ab, die Erfolgsauswirkung ist jeweils vollständig im alten **oder** neuen Jahr.

Die Vorauszahlungen für die neue Periode (Geschäftsvorfälle 2 und 6) rücken in die Nähe unserer Anzahlungen²⁸. Als wesentliches Unterscheidungsmerkmal ist hier festzuhalten:

Abgrenzung der Abgrenzung

Vollzahlungen (erhalten oder geleistet) sind stets als Rechnungsabgrenzungen zu erfassen; Anzahlungen sind **Teil**zahlungen.

(4): Im Gegensatz zu Fall (5) handelt es sich um einen reinen Vorschuss. Die technisch vollständige Verbuchung eines Gehaltsvorschusses müsste Sozialabgaben und Lohnsteuer ebenfalls einbeziehen. Das ist grundsätzlich möglich, aber arbeitsaufwendig und außerdem durch nur geringe Umdeutung des Sachverhaltes vermeidbar. Die Bezeichnung "Gehaltsvorschuss" sollte uns nicht daran hindern, die Zahlung an unser Belegschaftsmitglied als kurzfristiges Darlehn zu interpretieren. Von dem ordnungsgemäß

²⁸

berechneten Auszahlungsbetrag für das Januargehalt brauchen wir dann lediglich das im Dezember gewährte Darlehn wieder abzuziehen und bei der Auszahlung einzubehalten. Damit verlassen wir - streng genommen - auch die Abgrenzung. Die Verbuchung sollte dieser veränderten und in der Praxis gebräuchlichen Auslegung folgen und das kurzfristige Belegschaftsdarlehn als sonstige Forderung ausweisen. Die Verbuchung als transitorisches Aktivum wäre ebenfalls möglich, aber umständlicher.

(7), (8), (9): Die zeitlich vorgelagerten Buchungen haben wir als Vorträge kenntlich gemacht. Die jetzt erfolgte Abgrenzung hätte selbstverständlich schon von Anfang an vorgenommen werden können, in der Regel erfolgt sie jedoch erst am Jahresende.

5.4.2 Ausgewählte Einzelfälle bei der Verbuchung von Rückstellungen

Rückstellungen für Eventualverbindlichkeiten

Zur Erläuterung möglicher Eventualverbindlichkeiten wählen wir vier typische Beispiele:

- 1. Aussteller und Indossanten garantieren dem Inhaber eines Wechsels die Einlösung, wenn der Bezogene ausfällt.
- Ein Bürge steht für die Verbindlichkeit eines Schuldners ein, wenn letzterer seinem Gläubiger gegenüber ausfällt.
- 3. Wer seinem Kunden im Rahmen eines Liefergeschäftes besondere Garantiezusagen macht, haftet aus dieser Gewährleistung, wenn die Zusagen nicht eintreffen.
- 4. Da der Darlehnsschuldner keine Vermögenswerte hat, lässt ein anderer auf seinem Grundstück eine Grundschuld für ihn eintragen.

In allen vier Fällen tritt neben die uns bekannte schuldrechtliche Verbindung zwischen nur zwei Partnern (Gläubiger und Schuldner) ein Dritter, der für die Verbindlichkeit haftet. Damit wird der Primärschuldner nicht in seiner Verpflichtung geschmälert (nur er schuldet), der Dritte bleibt Sekundärschuldner (er haftet). Fall 3 weicht nur insoweit von dieser rechtlichen Dreiecksfigur ab, als hier neben dem Primärschuldverhältnis der Lieferung nicht ein Dritter, sondern ein zusätzliches selbständiges Garantieschuldverhältnis haftet.

Die Übersetzung dieser wirtschaftlichen Sachverhalte in die Buchtechnik muss davon ausgehen, dass nur der "echte" Schuldner die Verbindlichkeit in seinem Buchwerk zeigen kann. Würden z.B. alle Wechselbeteiligten ihre mögliche Inanspruchnahme in Form einer Verbindlichkeit ausweisen, dann betrüge der gesamte Ausweis der Wechselschulden innerhalb einer Volkswirtschaft das Vielfache der tatsächlich zu erfüllenden Wechselverbindlichkeiten. Verzichten aber alle übrigen Wechselbeteiligten vollständig auf die Information ihres Risikos aus der Mithaftung, dann wäre dem Grundsatz der Vorsicht und speziell des Gläubigerschutzes nicht ausreichend Rechnung getragen. Beide nicht gewollten Extreme verlangen den Kompromiss: nicht ausweisen, jedoch nachrichtlich kenntlich machen (vermerken). Danach werden die Haftungsverhältnisse "unter dem Bilanzstrich" vermerkt.

Primärschuldner schuldet, Sekundärschuldner haftet Die Formulierung "unter" soll ausdrücken, dass diese Posten **rechnerisch** nicht in die Bilanzsumme einbezogen werden.

Zur Veranschaulichung ein Ausschnitt der Passivseite einer Bankbilanz:

Grundkapital Offene Rücklagen a) gesetzliche Rücklage b) andere Rücklagen		634.000.000,	720.000.000,			
(freie Sonderreserve) Einstellung	825.000.000,					
aus dem Jahresüberschuss Sonderzuführung	30.000.000,					
aus dem Jahresüberschuss	60.000.000,	915.000.000,	1.549.000.000,			
Bilanzgewinn			144.000.000,			
	Summe de	er Passiven	50.333.053.554,40			
Indossamentsverbindlichkeiten au	s weitergegebenen W	Vechseln	501.910.337,98			
Verbindlichkeiten aus Bürgschafte sowie aus Gewährleistungsverträg		neckbürgschaften	9.007.163.497,20			
Verbindlichkeiten im Falle der Rü	cknahme von in Pen					
Gegenständen, sofern diese Verbi	ndlichkeiten nicht au	f der Passivseite	1.172.263.080,16			
Sparprämien nach dem Spar-Präm	418.194.366,32					
In den Passiven sind an Verbindli	In den Passiven sind an Verbindlichkeiten (einschließlich der unter der Bilanz vermerkten Verbindlichkeiten) gegenüber verbundenen					
Unternehmen enthalten	, 5 5		888.273.324,43			

Wäre damit auch eine drohende Inanspruchnahme aus einem Haftungsverhältnis hinreichend verdeutlicht? Die Weitergabe (Indossament) eines Kundenwechsels über 100 € vermerken wir als **Wechselobligo** in Höhe von 100 € nur nachrichtlich. Bis hierher ist nur die Wechselmithaftung, nicht aber die Qualität des damit verbundenen Risikos gezeigt. Der wirtschaftliche Tatbestand bliebe ungenügend übersetzt, wenn wir nur einen verbalen Zusatz machen würden. Einem wahrscheinlichen Ausfallrisiko dürfen wir nur mit einer Technik begegnen, die sich auch ergebnismäßig voll auswirkt. Wenn - wir erweitern unser Beispiel - der Bezogene den weitergegebenen Wechsel wahrscheinlich nur in Höhe von 50 € bezahlt und wir für die Differenz aus unserer Haftung in Anspruch genommen werden, droht eine Verbindlichkeit. Zur Abschirmung dagegen hilft nur eine Rückstellung, und zwar in erwarteter Ausfallhöhe von 50 €.

Wechselobligo

Wir benötigen folgende Buchungsschritte:

Bildung der Rückstellung:

s	Zuführung zur Rückstellung für Wechselobligo ²⁹	Н	S	088 Sonstige Rückstellg.	Н
(1)	50 (2)	50	(3)	50 (1)	50
S	989 GuV	Н	A	999 Bilanz	P
(2)	50			(3)	50

In unserem Kontenplan existiert dieses Konto nicht. Es gehört in die Kontenklasse 2. Sie könnten sich im vorliegenden Fall mit der Belastung auf Konto 233 helfen, weil es sich um einen Kundenwechsel handelt und somit eigentlich eine Forderung abzuschreiben ist.

Inanspruchnahme bzw. Auflösung der Rückstellung:

Ergänzung des Falles: Der Bezogene zahlt im nächsten Jahr 75 € bei Vorlage des Wechsels; wir werden deshalb nur in Höhe von 25 € in Anspruch genommen (Bank); den Rückstellungsrestbetrag lösen wir auf.

S	088 Sonstige	Rückstellg.	Н	S		113 Bank	Н
(1)	25	Eröffnungs-		-		(1)	25
(2)	25	bilanzkonto	50				
				S	228 Diid	ekstellungsauflös.	Н
					220 Kut	.kstenungsaumos.	
						(2)	25

Aus dem gesamten Haftungsvolumen für Wechselobligo in Höhe von 100 € haben wir nur den **ausweisfähigen Teil** (50 €) in die Buchungstechnik übersetzt. Da somit die eine Hälfte der Eventualverbindlichkeit als Rückstellung ausgewiesen ist, kann nur noch die zweite Hälfte als **Vermerkposten** übrig bleiben. Daraus folgt, dass die strengere Ausweisform stets den Vermerkposten ganz oder teilweise verdrängt.

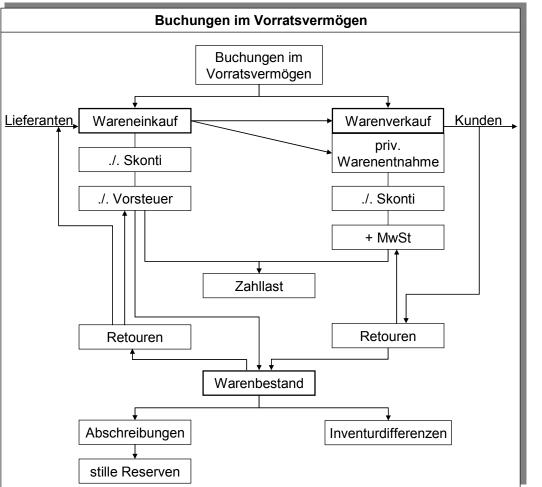
Das Wechselobligo selbst haben wir zahlenmäßig nicht dargestellt, sondern nur das aus ihm drohende Ausfallrisiko. Damit wollen wir den Standort der Eventualverbindlichkeiten **außerhalb** des Zahlenwerkes der Buchhaltung unterstreichen. Es ist zwar möglich, aber nicht allgemein üblich, Haftungsverhältnisse in Konten (natürlich außerhalb des Buchwerkes) zu führen. Eine statistische Aufzeichnung lediglich zur Verfolgung der Haftungen reicht jedoch aus.

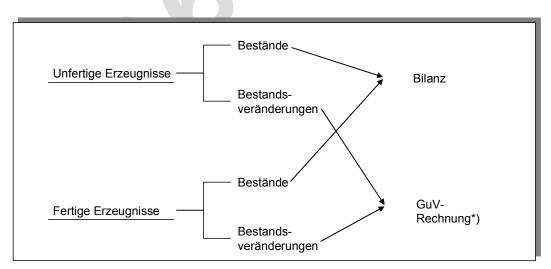
Wir verzichten auf die Buchung der anderen Beispiele (2 bis 4) zu Beginn des Kapitels, weil sich die Rückstellungen in Fällen drohender Inanspruchnahme nur in ihren jeweils näheren Bezeichnungen unterscheiden.

Pensionsrückstellungen

Für Pensionszusagen, die eine Unternehmung den Belegschaftsmitgliedern unwiderruflich und mit Rechtsverbindlichkeit gibt, müssen Pensionsrückstellungen gebildet werden. In diesen Fällen erfolgt meist auf der Grundlage einer versicherungsmathematischen Berechnung eine jährliche Zuführung zur Pensionsrückstellung, bis schließlich der Betrag zur Deckung einer Rentenzahlung erreicht ist. Das Wesen dieser Rückstellung liegt in der meist langen Anlaufzeit und der weit in die Zukunft reichenden Inanspruchnahme. Ihre wirtschaftliche Bedeutung ist groß, wobei sie buchtechnisch keine Besonderheiten mit sich bringen. Bei Pensionsrückstellungen sind allerdings Besonderheiten bei der Bemessung des einzustellenden Betrags zu beachten, die sich insbes. aus den §§ 253 Abs. 1 S. 3 und 253 Abs. 2. S. 2 bis 5 HGB ergeben.

Zusammenfassung (Gedankenflussplan)



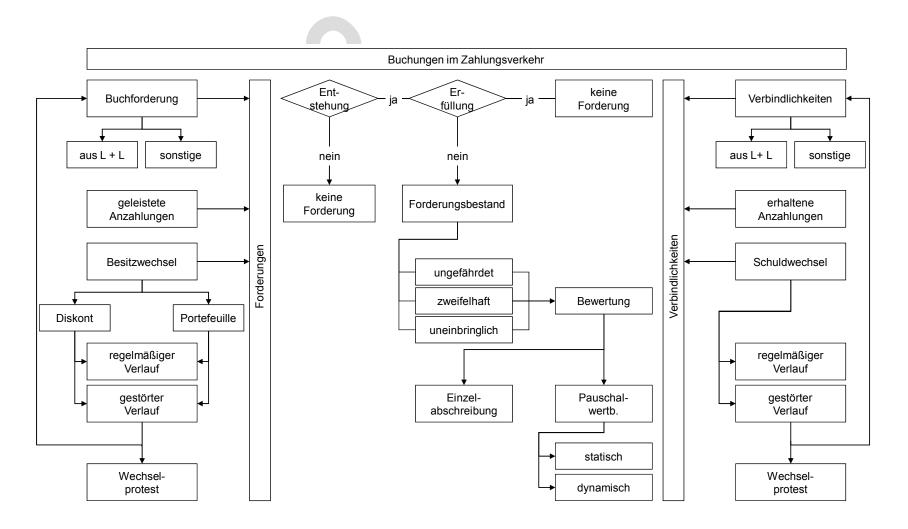


*) Im Falle des Gesamtkostenverfahren.

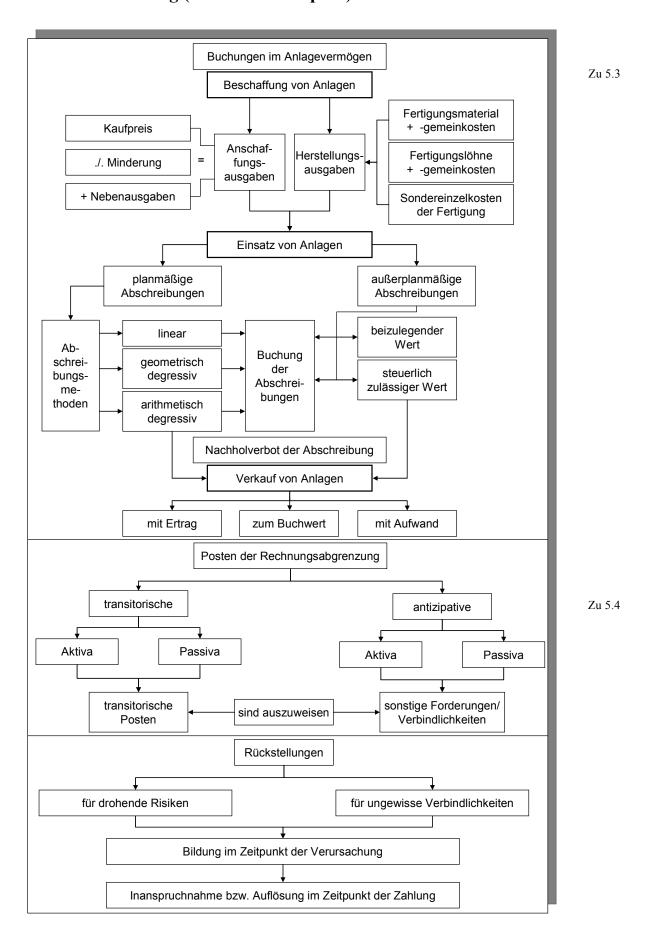
Zu 5.1

Zu 5.3

Zusammenfassung (Gedankenflussplan)



Zusammenfassung (Gedankenflussplan)



Lösungen zu den Aufgaben 5-95

Lösungen zu den Aufgaben

Aufgabe 1

S	300 Material	Н	S	400 Verbrauch vo	n Material H
Buch-	372, (1)	60,	(1)	60, (5) 173,60
bestände	960, (3)	50,	<u>(4)</u>	113,60	
vor Inven-	1.075, (4)	113,60		<u>173,60</u>	<u>173,60</u>
<u>tur</u>	<u>284,</u> <u>(7)</u>	2.467,40			
	<u>2.691,</u>	<u>2.691,</u>			

s	250 Eingetretene Wagnisse	Н	S	989 GuV	Н
(3)	<u>50,</u> (<u>6</u>)	50,	(5)	173,60	
			(6)	173,60 50,	
			S	999 Bilanz	Н
			(7)	2.467,40	

Vorfall (2): Keine Buchung, denn das Buchwerk stimmt; Inventar muss berichtigt werden.

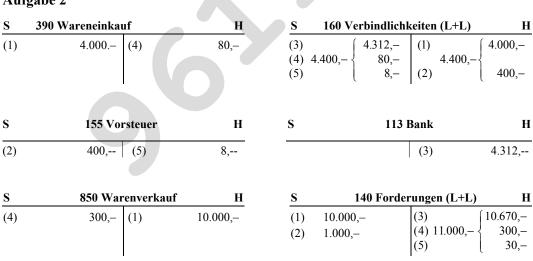
Aufgabe 2

 \mathbf{S}

(5)

175 Mehrwertsteuer

30,-- (2)



Wegen des Bonus' ist keine vorsorgliche Buchung erforderlich, wenn er noch am Jahresende gutgeschrieben wird. Dann wäre zu buchen:

 \mathbf{S}

113 Bank

10.670,--

 \mathbf{H}

850 Warenverkauf	an	140 Forderungen (L+L)	500,
175 MwSt	an	140 Forderungen (L+L)	50

H

1.000,--

Aufgabe 3

Immer wenn wir es beim Jahresabschluss mit dem Erfolg aus dem Verkauf von Handelsware zu tun haben, wurde das Schema des Umsatzkostenverfahrens angewendet: dem Verkaufserlös wurde der Einstandswert der verkauften Ware gegenübergestellt. Bestandsveränderungen fanden keinen Eingang in die Erfolgsrechnung.

Aufgabe 4

Aufgabe 5

S	141 Dub. I	Forderungen	Н	S		221 periodenfr. Auf	wand H
	5.000	(1) 233	1.000	(5)	141	500	
	3.000	(2) 233	60				
	400	(3) 233	120				
	2.000	(4) 158	2.000				
	500	(5) 221	500				
S	158 Sonst. Ur	nlaufvermöge	n H	s		233 Abschr. a. Forde	rungen H
(4)	141 2.000			(1)	141	1.000	
				(2)	141	60	
				(3)	141	120	

Der Buchungsschritt (4) ist nur zu empfehlen, wenn die Verwertung der Grundschuld lange Zeit in Anspruch nehmen dürfte; sonst ist die Forderung und damit die Buchung unter Forderungen (L+L) bzw. Dub. Forderungen beizubehalten.

Aufgabe 6

In welcher Höhe soll der Forderungsbestand von 9.000 € pauschal wertberichtigt werden?

- a) Infolge Sommersaison ist der Forderungsbestand am Jahresende relativ gering. Zufälligkeiten der Bestandsbildung kommen an den sprunghaften Erfahrungssätzen der vergangenen Geschäftsjahre zum Ausdruck. Als rechnerische Vergleichsgrundlage sind sie somit wenig geeignet.
- b) Ausgewogener ist die Anwendung des aus dem Kreditumsatz gewonnenen Berichtigungssatzes von 0,25 %. Danach wäre mit einem Forderungsausfall von 600 € zu rechnen; das entspricht einem Berichtigungssatz von 6,7 % auf den Forderungsbestand von 9,000 €.
- c) Wirtschaftlich zutreffend kann nur ein Wertberichtigungsausweis sein, der dem wahrscheinlichen Risikoanteil des jeweiligen Forderungsbestandes entspricht. Im Rahmen einer monatlichen Erfolgsrechnung sollten deshalb die Pauschalwertberichtigungen der monatlichen Forderungshöhe angepasst werden. Die Erfahrungssätze aus diesen fortgeschriebenen Wertberichtigungsverläufen können dann Berechnungsgrundlage für die Folgejahre sein und - als Durchschnittswert - auch für den Forderungsbestand am Jahresende angewendet werden.

³¹ Die vorgeschlagene Lösung trifft den Wortlaut der Frage besser. Vertretbar ist auch die Lösung 3 + c.

1.720,--

(6)

Der erwartete Umsatz im folgenden Geschäftsjahr von 320.000 € kann in die Betrachtung nicht einbezogen werden, weil eine Wertberichtigung nur vorhandene, nicht aber künftige Werte erfassen kann.

Aufgabe 7

Aufgabe 8

Anlagevermögen

	gevermogen	€
I.	Immaterielle Vermögensgegenstände	
	1. Konzessionen	60,
II.	Sachanlagen	
11.	1. Grundstücke,	720,
	3. andere Anlagen, Betriebs- und	
	Geschäftsausstattung	400,
	4. geleistete Anzahlungen	40,
III.	Finanzanlagen	
	3. Beteiligungen	400,
	6. Sonstige Ausleihungen	120,

Aufgabe 9

(4)

S	001 Grundstücke u. Gebäude	H	S	160 Verbindli	chkeiten (l	L+L) H
(1)	86.000,		-		(1)	36.000,
(2)	800,				(2)	880,
(3)	5.000,				(3)	5.000,
(4)	900,				(4)	990,
(5)	380,				(5)	380,
(6)	1.720,					
s	155 Vorsteuer	Н	s	113 1	Bank	Н
(2)	80,		(V)	58.000,	(1)	50.000,

Denken Sie daran, dass Sie in Arbeiten bei (1), (2) und (4) mit getrennten Buchungssätzen (anders als hier) buchen müssen!

90,--

³² Gleichzeitig Bezeichnung für einen angenommenen Wechsel.

Aufgabe 10

Position		Stand am 1.1.20	Zugänge	Um- buchungen	Stand am 31.12.20
		T€			
II 1	Grundstücke und Bauten		360	+ 300	660
II 2	technische Anlagen und Maschinen				
II 4	Anlagen im Bau	400	550	./. 300	650

Aufgabe 11

- a) Die geleisteten Anzahlungen des Anlagevermögens stellen Mittel dar, die der Anlagenbeschaffung gewidmet wurden und daher bestimmt sind, dem Betrieb dauernd zu dienen. Damit sind sie eindeutig aus dem Umlaufvermögen ausgeschieden.
- b) Die Aktivseite gibt Auskunft über die Verwendung von Mitteln (für Anlagevermögen, für Umlaufvermögen). Die Passivseite gibt Auskunft über die Herkunft der Mittel:
 - eigene Mittel (Eigenkapital, Rücklagen)
 - fremde Mittel (lang- und kurzfristige Verbindlichkeiten)

Erhaltene Anzahlungen sind bis zu unserer Lieferung Verbindlichkeiten. Ob der Kunde unsere Produkte in seinem Anlage- oder Umlaufvermögen verwendet, ist für unser Buchwerk unerheblich, in vielen Fällen ist es uns auch gar nicht bekannt.

Aufgabe 12

Jahr	Buchwert am Anfang des Jahres	Abschreibungsbetrag
		€
1	40.000	3.600
2	36.400	3.600
3	32.800	3.600
4	29.200	3.600
5	25.600	3.600
6	22.000	3.600
7	18.400	3.600
8	14.800	3.600
9	11.200	3.600
10	7.600	3.600
Schrottwert	4.000	

Lösungen zu den Aufgaben 5-99

Aufgabe 13

a)

	Maschine A		Maschine B			
Jahr	Restbuchwert am Anfang des Jahres	Abschreibungs- betrag	Restbuchwert am Anfang des Jahres	Abschreibungs- betrag		
			ϵ			
1	16.800,	4.200,	53.000,	10.000,		
2	12.600,	3.600,	43.000,	8.000,		
3	9.000,	3.000,	35.000,	6.400,		
4	6.000,	2.400,	28.600,	5.120,		
5	3.600,	1.800,	23.480,	4.096,		
6	1.800,	1.200,	19.384,	3.276,80		
7	600,	600,	16.107,20	3.276,80		
8			12.830,40	3.276,80		
9			9.553,60	3.276,80		
10			6.276,80	3.276,80		
	•			Schrottwert am Ende		
			des 10. Jahr	es 3.000,		

b)

Maschine A
Maschine B

Buchwert	Verkaufserlös	Ergebnisse (Auf- wand/Ertrag in) Kontengr. 22	
600,	1.200,	+ 600,	
16.107,20	14.000,	./. 2.107,20	
16.707,20	15.200,	./. 1.507,20	

Aufgabe 14

Obergrenze

= Wiederbeschaffungswert

Untergrenze = Einzelveräußerungswert

Aufgabe 15

Verkauf mit Ertrag:

36.000,	(V)	45.600,	(3)	54.400,	(2)	100.000	(V)
9.600,	(1)	45.600,		54.400, 45.600,	(2) (3)		
				ericht.	u. Wertbe	230 Abschreibg.	
**	AwSt	175 N	S	Н	anlagen	auf Sach	S
Н							

S	140 Forderungen aus L+L		
(2)	77.000,		

S	225 Erträge aus dem Abgang von Gegen ständen des Anlagevermögens				
		(2)	15.600	,	

080 Wertberichtigungen zu Sachanlagen H

Gegenüber der Darstellung im Text zusätzlich also die Buchung 3: Übertrag der aufgelaufenen Wertberichtigungen zu Sachanlagen auf das Konto Maschinen und masch. Anlagen.

Verkauf mit Aufwand:

010 Maschinen und masch. Anlagen

			S		0 0	· ·
(V)	100.000,	(2)	54.400,	(3)	45.600, (V	7) 36.000,
		(3)	45.600,		(1	9.600,
S	230 Abschreibg.	u. Wertbe 1anlagen	richt. H	S	175 MwS	St H
(1)	9.600,				(2) 4.000,
				220 A	ufwand aus dem Al	ogang von Gegen-
S	140 Forderun	igen aus L-	L H	S	ständen des Anlage	evermögens H
(2)	44.000,			(2)	14.400,	_

Н

Gegenüber der Darstellung im Text zusätzlich also die Buchung 3: Übertrag der aufgelaufenen Wertberichtigungen zu Sachanlagen auf das Konto Maschinen und masch. Anlagen.